

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD/EXEKUTIVAGENTUR

[Direktion]
[Referat][Direktor]



ALLGEMEINE MUSTER-FINANZHILFEVEREINBARUNG MIT MEHREREN BEGÜNSTIGTEN FÜR DAS PROGRAMM HORIZONT 2020¹ (H2020 GENERAL MGA — MULTI)

- Fußnoten in blauer Schrift erscheinen nicht in dem vom IT-System zur Unterzeichnung generierten Text (da es sich lediglich um interne Anweisungen handelt).
- Bei Optionen [*kursiv, in eckigen Klammern*] muss die jeweils zutreffende Option im IT-System ausgewählt werden. Nicht ausgewählte Optionen werden entweder nicht oder mit „entfällt“ angezeigt. Die ausgewählten Optionen werden *kursiv* ohne Klammern und ohne den Titel „Option“ angezeigt (sodass Begünstigte leicht erkennen können, dass eine spezifische Vorschrift gilt).
- Bei Feldern [grau, in eckigen Klammern] (auch wenn sie – wie oben festgelegt – Teil einer Option sind) sind die entsprechenden Daten in das IT-System einzugeben.
- Das IT-System generiert ein Datenblatt zur Bestätigung der ausgewählten Optionen und der eingegebenen Daten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) („Verordnung Nr. 1291/2013 über das Rahmenprogramm H2020“) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

FINANZHILFEVEREINBARUNG

NUMMER [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen]

Diese **Vereinbarung** („die Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

[OPTION 1: der Europäischen Union („EU“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“)²,]

[OPTION 2: der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“)³,]

[OPTION 3: der [Exekutivagentur für die Forschung (REA)] [Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)] [Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)] [Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)] („die Agentur“) im Rahmen der durch die Europäische Kommission („die Kommission“) übertragenen Befugnisse⁴,]

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [[Funktion, [Generaldirektion, Direktion, Referat] [Abteilung]], [Vor- und Nachname],⁵

und

andererseits

1. „dem Koordinator“:

[vollständige Bezeichnung (Kurzbezeichnung)][Rechtsform], [Nummer der Eintragung ins amtliche Register] mit Sitz in [vollständige Anschrift], [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer], zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vor- und Nachname]

und den folgenden sonstigen Begünstigten, sofern sie ihr „Beitrittsformular“ unterzeichnen (siehe Anhang 3 und Artikel 56):

2. [vollständige Bezeichnung (Kurzbezeichnung)][Rechtsform], [Nummer der Eintragung ins amtliche Register] mit Sitz in [vollständige Anschrift] [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

² Mit *kursiv* gesetztem Text werden die Optionen der Muster-Finanzhilfvereinbarung gekennzeichnet, die für die vorliegende Vereinbarung gelten.

³ Mit *kursiv* gesetztem Text werden die Optionen der Muster-Finanzhilfvereinbarung gekennzeichnet, die für die vorliegende Vereinbarung gelten.

⁴ Mit *kursiv* gesetztem Text werden die Optionen der Muster-Finanzhilfvereinbarung gekennzeichnet, die für die vorliegende Vereinbarung gelten.

⁵ Bei dem Vertreter der Kommission/Agentur muss es sich um einen (bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten) Anweisungsbefugten handeln, der gemäß der „Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten“ (Dokument 60008 vom 22.2.2001) benannt wurde.

[OPTION für Begünstigte, die keine EU-Fördermittel erhalten: X. [vollständige Bezeichnung (Kurzbezeichnung)] [Rechtsform], [Nummer der Eintragung ins amtliche Register] mit Sitz in [vollständige Anschrift] [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer], als „Begünstigter, der keine EU-Fördermittel erhält“ (siehe Artikel 9),]

[identisch für jeden Begünstigten]

[OPTION für Fälle, in denen die JRC ein Begünstigter ist: und X. der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) mit Sitz in [vollständige Anschrift], sofern sie die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet (siehe Anhang 3b)].

Sofern nicht anders festgelegt, schließen Verweise auf den oder die „Begünstigten“ den Koordinator **[OPTION für Fälle, in denen sich die JRC beteiligt: und die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC)]** ein.

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, die Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Bedingungen abzuschließen.

Durch Unterzeichnung der Vereinbarung oder des Beitrittsformulars **[Option für Fälle, in denen die JRC ein Begünstigter ist: oder der Verwaltungsvereinbarung]** nehmen die Begünstigten die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit der Vereinbarung und allen darin festgelegten Pflichten und Bedingungen durchzuführen.

Die Vereinbarung setzt sich wie folgt zusammen:

Bedingungen

- Anhang 1 Beschreibung der Maßnahme
- Anhang 2 Veranschlagtes Budget für die Maßnahme
- Anhang 3 Beitrittsformulare

[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 Anwendung findet und die [Kommission][Agentur] gesamtschuldnerische Haftung verlangt hat: 3a Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung der verbundenen Dritten]

[OPTION für Fälle, in denen sich die JRC beteiligt: 3b Verwaltungsvereinbarung]

- Anhang 4 Muster für die Kostenaufstellungen
- Anhang 5 Muster für die Bescheinigung über die Kostenaufstellungen
- Anhang 6 Muster für das Methodenzertifikat

BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	Allgemeines.....	10
	ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	10
KAPITEL 2	MASSNAHME.....	10
	ARTIKEL 2 – DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHME [– <i>ERGÄNZENDE FINANZHILFE</i>] [– <i>GEMEINSAM FINANZIERTE MASSNAHME</i>]	11
	ARTIKEL 3 – DAUER UND BEGINN DER MASSNAHME	11
	ARTIKEL 4 – VERANSCHLAGTES BUDGET UND MITTELUMSCHICHTUNGEN	11
	4.1. Veranschlagtes Budget.....	11
	4.2. Mittelumschichtungen.....	11
KAPITEL 3	FINANZHILFE.....	12
	ARTIKEL 5 – FINANZHILFEBETRAG, FORM DER FINANZHILFE, ERSTATTUNGSSÄTZE UND KOSTENARTEN.....	12
	5.1. Höchstbetrag der Finanzhilfe	12
	5.2. Form der Finanzhilfe, Erstattungssätze und Kostenarten.....	12
	5.3. Endbetrag der Finanzhilfe – Berechnung.....	14
	5.4. Korrigierter Endbetrag der Finanzhilfe – Berechnung.....	16
	ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN	16
	6.1. Allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten	16
	6.2. Besondere Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten	18
	6.3. Bedingungen für die Förderfähigkeit der Kosten von verbundenen Dritten	26
	6.4. Bedingungen für die Förderfähigkeit der von Dritten unentgeltlich erbrachten Sachleistungen	27
	6.5. Nicht förderfähige Kosten.....	27
	6.6. Folgen der Geltendmachung von nicht förderfähigen Kosten.....	28
KAPITEL 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN.....		28
	ABSCHNITT 1 RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME.....	28
	ARTIKEL 7 – ALLGEMEINE PFLICHT ZUR ORDNUNGSGEMÄSSEN DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME	28
	7.1. Allgemeine Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.....	28
	7.2. Folgen der Nichteinhaltung.....	28
	ARTIKEL 8 – RESSOURCEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME – AN DER MASSNAHME BETEILIGTE DRITTE.....	28
	ARTIKEL 9 – DURCHFÜHRUNG VON AUFGABEN IM RAHMEN DER MASSNAHME DURCH BEGÜNSTIGTE, DIE KEINE EU-FÖRDERMITTEL ERHALTEN	29
	9.1. <i>Vorschriften für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durch Begünstigte, die keine EU-Fördermittel erhalten.....</i>	29
	9.2. <i>Folgen der Nichteinhaltung</i>	30
	ARTIKEL 10 – ERWERB VON GÜTERN SOWIE BAU- ODER DIENSTLEISTUNGEN	30
	10.1. Vorschriften für den Erwerb von Gütern sowie Bau- oder Dienstleistungen.....	30

10.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	31
ARTIKEL 11	– NUTZUNG VON SACHLEISTUNGEN, DIE VON DRITTEN GEGEN BEZAHLUNG ERBRACHT WERDEN.....	31
11.1	Vorschriften für die Nutzung von gegen Entgelt erbrachten Sachleistungen.....	31
11.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	32
ARTIKEL 12	– NUTZUNG VON SACHLEISTUNGEN, DIE VON DRITTEN UNENTGELTLICH ERBRACHT WERDEN.....	32
12.1	Vorschriften für die Nutzung von unentgeltlich erbrachten Sachleistungen.....	32
12.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	32
ARTIKEL 13	– DURCHFÜHRUNG VON IM RAHMEN DER MASSNAHME ZU ERFÜLLENDE AUFGABEN DURCH UNTERAUFTRAGNEHMER.....	33
13.1	Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen für im Rahmen der Maßnahme zu erfüllende Aufgaben	33
13.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	36
ARTIKEL 14	– DURCHFÜHRUNG VON IM RAHMEN DER MASSNAHME ZU ERFÜLLENDE AUFGABEN DURCH VERBUNDENE DRITTE	36
14.1	<i>Vorschriften für die Beauftragung von Dritten mit der teilweisen Durchführung der Maßnahme</i>	36
14.2	<i>Folgen der Nichteinhaltung</i>	37
ARTIKEL 15	– FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER.....	37
15.1	Vorschriften für die Gewährung finanzieller Unterstützung für Dritte	37
15.2	Finanzielle Unterstützung in Form von Preisgeldern.....	38
15.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	38
ARTIKEL 16	– BEREITSTELLUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN ODER VIRTUELLEN ZUGANGS ZU FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR.....	39
16.1	Vorschriften für die Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur.....	39
16.2	Vorschriften für die Bereitstellung des virtuellen Zugangs zu Forschungsinfrastruktur.....	41
16.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	42
ABSCHNITT 2	RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FINANZHILFEVERWALTUNG	42
ARTIKEL 17	– ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHT	42
17.1	Allgemeine Pflicht zur Bereitstellung von Informationen auf Anfrage	42
17.2	Pflicht zur Aktualisierung der Informationen sowie zur Information über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Vereinbarung	42
17.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	43
ARTIKEL 18	– AUFBEWAHREN VON AUFZEICHNUNGEN – BELEGUNTERLAGEN	43
18.1	Pflicht zum Aufbewahren von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen	43
18.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	45
ARTIKEL 19	– VORLAGE DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN	46
19.1	Pflicht zur Vorlage von Leistungen	46
19.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	46
ARTIKEL 20	– BERICHTERSTATTUNG – ZAHLUNGSANTRÄGE.....	46
20.1	Pflicht zur Vorlage von Berichten.....	46
20.2	Berichtszeiträume.....	46

20.3	Zwischenberichte – Anträge auf Zwischenzahlung	46
20.4	Abschlussbericht – Antrag auf Zahlung des Restbetrags	48
20.5	Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben	49
20.6	Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro	49
20.7	Sprache der Berichte	50
20.8	Folgen der Nichteinhaltung – Aussetzung der Zahlungsfrist – Kündigung	50
ARTIKEL 21 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN.....		50
21.1	Zu leistende Zahlungen	50
21.2	Vorfinanzierungszahlung – Betrag – Einbehaltener Betrag für den Garantiefonds	50
21.3	Zwischenzahlungen – Betrag – Berechnung	51
21.4	Restbetragszahlung – Betrag – Berechnung – Freigabe des für den Garantiefonds einbehaltenen Betrags	51
21.5	Förmliche Zahlungsmitteilung	52
21.6	Währung der Zahlungen.....	53
21.7	Zahlungen an den Koordinator – Verteilung an die Begünstigten	53
21.8	Bankkonto für Zahlungen	53
21.9	Überweisungskosten	53
21.10	Zahlungsdatum.....	54
21.11	Folgen der Nichteinhaltung.....	54
ARTIKEL 22 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN		54
22.1	Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen durch die <i>[Agentur und die]</i> Kommission	54
22.2	Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).....	57
22.3	Kontrollen und Rechnungsprüfungen durch den Europäischen Rechnungshof (EuRH).....	57
22.4	57	
22.5	Folgen der Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen – Übertragung von Feststellungen	58
22.6	Folgen der Nichteinhaltung.....	60
ARTIKEL 23 – BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHME.....		60
23.1	Recht auf Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme	60
23.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	61
ABSCHNITT 3 RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND DIE ERGEBNISSE		61
UNTERABSCHNITT 1 ALLGEMEINES		61
ARTIKEL 23a – UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM		61
23a.1	Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten	61
23a.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	61
UNTERABSCHNITT 2 RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE.....		61
ARTIKEL 24 – VEREINBARUNG ÜBER BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE.....		61
24.1	Vereinbarung über bestehende Kenntnisse und Schutzrechte	61

24.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	62
ARTIKEL 25	– ZUGANGSRECHTE IN BEZUG AUF BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE.....	62
25.1	Ausübung von Zugangsrechten – Verzicht auf Zugangsrechte – Keine Vergabe von Unterlizenzen	62
25.2	Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Maßnahme	62
25.3	Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Nutzung eigener Ergebnisse.....	62
25.4	Zugangsrechte für verbundene Rechtspersonen.....	63
25.5	Zugangsrechte für Dritte	64
25.6	Folgen der Nichteinhaltung.....	64
UNTERABSCHNITT 3	RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE.....	64
ARTIKEL 26	– EIGENTUM AN DEN ERGEBNISSEN.....	64
26.1	Eigentum des Begünstigten, der die Ergebnisse hervorbringt.....	64
26.2	Gemeinsames Eigentum mehrerer Begünstigter	64
26.3	Rechte Dritter (einschließlich Personal).....	65
26.4	Eigentum [der EU][von Euratom][der Agentur] zum Schutz der Ergebnisse	65
26.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	66
ARTIKEL 27	– SCHUTZ DER ERGEBNISSE – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EU ⁶⁷	
27.1	Pflicht zum Schutz der Ergebnisse.....	67
27.2	Eigentum [der EU][von Euratom][der Agentur] zum Schutz der Ergebnisse	67
27.3	Hinweis auf die Förderung durch die EU.....	67
27.4	Folgen der Nichteinhaltung.....	67
ARTIKEL 28	– NUTZUNG DER ERGEBNISSE.....	68
28.1	Pflicht zur Nutzung der Ergebnisse.....	68
28.2	Ergebnisse, die zu europäischen oder internationalen Normen beitragen könnten – Hinweis auf die Förderung durch die EU	68
28.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	68
ARTIKEL 29	– VERBREITUNG DER ERGEBNISSE OFFENER ZUGANG – SICHTBARKEIT DER FÖRDERUNG DURCH DIE EU.....	69
29.1	Pflicht zur Verbreitung der Ergebnisse	69
29.2	Offener Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen	70
29.3	Offener Zugang zu Forschungsdaten	70
29.4	71	
29.5	Ausschluss der Haftung der [Kommission][Agentur].....	72
29.6	Folgen der Nichteinhaltung.....	72
ARTIKEL 30	– ÜBERTRAGUNG UND LIZENZIERUNG VON ERGEBNISSEN	72
30.1	Übertragung von Eigentumsrechten.....	72
30.2	Vergabe von Lizenzen.....	73
30.3	Einspruchsrecht der [Kommission][Agentur] gegen Übertragungen oder Lizenzierungen	73
30.4	Folgen der Nichteinhaltung.....	75
ARTIKEL 31	– RECHT AUF ZUGANG ZU ERGEBNISSEN	75

31.1	Ausübung von Zugangsrechten – Verzicht auf Zugangsrechte – Keine Vergabe von Unterlizenzen	75
31.2	Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Maßnahme	75
31.3	Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Nutzung eigener Ergebnisse.....	75
31.4	Zugangsrechte für verbundene Rechtspersonen.....	75
31.5	Zugangsrechte für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU sowie die Mitgliedstaaten der EU	76
31.6	Zugangsrechte für Dritte	77
31.7	Folgen der Nichteinhaltung.....	77
ABSCHNITT 4 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN		78
ARTIKEL 32 – EINSTELLUNGS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN FÜR FORSCHER		78
32.1	Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Charta für Forscher und des Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern.....	78
32.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	78
ARTIKEL 33 – GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER		78
33.1	Pflicht zum Anstreben der Gleichstellung der Geschlechter	78
33.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	78
ARTIKEL 34 – ETHIK		78
34.1	Pflicht zur Einhaltung ethischer Grundsätze	79
34.2	Tätigkeiten, die ethische Fragen aufwerfen.....	79
34.3	Tätigkeiten, bei denen menschliche Embryonen und menschliche embryonale Stammzellen verwendet werden.....	80
34.4	Folgen der Nichteinhaltung.....	80
ARTIKEL 35 – INTERESSENKONFLIKTE.....		80
35.1	Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten.....	80
35.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	81
ARTIKEL 36 – VERTRAULICHKEIT		81
36.1	Allgemeine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit	81
36.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	82
ARTIKEL 37 – SICHERHEITSPFLICHTEN		82
37.1	Ergebnisse mit einer Sicherheitsempfehlung	82
37.2	Als Verschlussachen eingestufte Ergebnisse	83
37.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Gefahrgütern und Gefahrstoffen	83
37.4	Folgen der Nichteinhaltung.....	83
ARTIKEL 38 – WERBUNG FÜR DIE MASSNAHME – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EU		83
38.1	Kommunikationstätigkeiten der Begünstigten	83
38.2	Kommunikationstätigkeiten der [Kommission][Agentur].....	85
38.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	86
ARTIKEL 39 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....		86
39.1	Verarbeitung personenbezogener Daten durch die [Agentur und die] Kommission.....	86

39.2	Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Begünstigten.....	87
39.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	87
ARTIKEL 40	– ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER [KOMMISSION][AGENTUR].....	87
41.1	Aufgaben und Zuständigkeiten gegenüber der [Kommission][Agentur]	88
41.2	Interne Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten	88
41.3	Interne Regelungen zwischen Begünstigten – Konsortialvereinbarung	89
41.4	Beziehungen zu zusätzlichen Begünstigten – Kooperationsvereinbarung	90
41.5	Beziehungen zu Partnern einer gemeinsamen Maßnahme – Koordinierungsvereinbarung	91
KAPITEL 6	ABLEHNUNG VON KOSTEN – KÜRZUNG DER FINANZHILFE – WIEDEREINZIEHUNG – SANKTIONEN – SCHADENERSATZ – AUSSETZUNG – BEENDIGUNG – HÖHERE GEWALT.....	91
ABSCHNITT 1	ABLEHNUNG VON KOSTEN – KÜRZUNG DER FINANZHILFE – WIEDEREINZIEHUNG – SANKTIONEN.....	91
ARTIKEL 42	– ABLEHNUNG VON NICHT FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN.....	91
42.1	Bedingungen	91
42.2	Abzulehnende, nicht förderfähige Kosten – Berechnung – Verfahren.....	92
42.3	Folgen	92
ARTIKEL 43	– KÜRZUNG DER FINANZHILFE.....	92
43.1	Bedingungen	92
43.2	Zu kürzender Betrag – Berechnung – Verfahren	93
43.3	Folgen	93
ARTIKEL 44	– WIEDEREINZIEHUNG ZU UNRECHT GEZAHLTER BETRÄGE.....	93
44.1	Einzuziehender Betrag – Berechnung – Verfahren	93
ARTIKEL 45	– VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN	99
45.1	Bedingungen	99
45.2	Dauer – Höhe der Sanktion – Berechnung	99
45.3	Verfahren	99
ABSCHNITT 2	SCHADENSHAFTUNG.....	100
ARTIKEL 46	– SCHADENSHAFTUNG	100
46.1	Haftung der [Kommission][Agentur]	101
46.2	Haftung der Begünstigten	101
ABSCHNITT 3	AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG.....	102
ARTIKEL 47	– AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST.....	102
47.1	Bedingungen	102
47.2	Verfahren	102
ARTIKEL 48	– AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN.....	103
48.1	Bedingungen	103
48.2	Verfahren	103
ARTIKEL 49	– AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME.....	104
49.1	Aussetzung der Durchführung der Maßnahme durch die Begünstigten.....	104

49.2	Aussetzung der Durchführung der Maßnahme durch die [Kommission][Agentur]	105
ARTIKEL 50	– KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG ODER DER BETEILIGUNG EINES BEGÜNSTIGTEN ODER MEHRERER BEGÜNSTIGTER	106
50.1	Kündigung der Vereinbarung durch die Begünstigten	106
50.2	Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter durch die Begünstigten	107
50.3	Kündigung der Vereinbarung oder der Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter durch die [Kommission][Agentur].....	110
ABSCHNITT 4	HÖHERE GEWALT	114
ARTIKEL 51	– HÖHERE GEWALT	115
KAPITEL 7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	115
ARTIKEL 52	– MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN	115
52.1	Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen.....	115
52.2	Datum der Mitteilungen	116
52.3	Anschriften für Mitteilungen.....	116
ARTIKEL 53	– AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG.....	117
53.1	Vorrang der Bedingungen vor den Anhängen.....	117
53.2	Vorrechte und Befreiungen	117
ARTIKEL 54	– BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN, DATEN UND FRISTEN	117
ARTIKEL 55	– ÄNDERUNGEN AN DER VEREINBARUNG.....	117
55.1	Bedingungen	117
55.2	Verfahren	118
ARTIKEL 56	– BEITRITT ZUR VEREINBARUNG	118
56.1	Beitritt der in der Präambel genannten Begünstigten.....	118
56.2	Aufnahme neuer Begünstigter.....	119
ARTIKEL 57	– ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN.....	119
57.1	Anwendbares Recht	119
57.2	Beilegung von Streitigkeiten.....	119
ARTIKEL 58	– INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG	120

KAPITEL 1 Allgemeines

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

In dieser Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten sowie die geltenden Bedingungen für die Finanzhilfe festgelegt, die den Begünstigten zur Durchführung der in Kapitel 2 beschriebenen Maßnahme gewährt wird.

KAPITEL 2 MASSNAHME

ARTIKEL 2 – DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHME [– ERGÄNZENDE FINANZHILFE] [– GEMEINSAM FINANZIERTER MASSNAHME]

Die Finanzhilfe wird für die in Anhang 1 beschriebene Maßnahme mit dem Titel [**Titel der Maßnahme einfügen**] – [**Kürzel einfügen**] („Maßnahme“) gewährt.

[OPTION für ergänzende Finanzhilfen, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine „ergänzende Finanzhilfe“ zu [der Finanzhilfvereinbarung bzw. den Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen der Aufforderung(en) zur Einreichung von Vorschlägen [Nummer(n) der Aufforderung(en): H2020 – Thema –]] [den folgenden ergänzenden Finanzhilfvereinbarungen:

- [Nummer einfügen] [Kürzel einfügen]
- [Nummer einfügen] [Kürzel einfügen].]

[OPTION für gemeinsame Maßnahmen (gemeinsame Aufforderung mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation): Bei der Maßnahme handelt es sich um eine „gemeinsam finanzierte Maßnahme“, die mit der in Anhang 1 beschriebenen „gemeinsamen Maßnahme“ mit der Bezeichnung [Name der Maßnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation einfügen] koordiniert werden muss.]

ARTIKEL 3 – DAUER UND BEGINN DER MASSNAHME

Die Dauer der Maßnahme beträgt [**Zahl einfügen**] Monate ab [**OPTION (standardmäßig): dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung folgt (siehe Artikel 58)**] [**OPTION für Fälle, in denen dies für die Maßnahme erforderlich ist: Datum einfügen**] ⁶ („Beginn der Maßnahme“).

ARTIKEL 4 – VERANSCHLAGTES BUDGET UND MITTELUMSCHICHTUNGEN

4.1. Veranschlagtes Budget

Das „veranschlagte Budget“ für die Maßnahme ist Anhang 2 zu entnehmen.

Darin werden die veranschlagten förderfähigen Kosten und die Arten von Kosten aufgeschlüsselt nach Begünstigten [*(und verbundenen Dritten)*] und Budgetkategorien (siehe Artikel 5, 6 [*und 14*]) aufgeführt. [**OPTION für Fälle, in denen Artikel 9 Anwendung findet:** Ferner werden darin die veranschlagten Kosten der Begünstigten, die keine EU-Fördermittel erhalten, angegeben (siehe Artikel 9).]

4.2. Mittelumschichtungen

⁶ Dieses Datum muss der erste Tag eines Monats sein und zeitlich nach dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung liegen, es sei denn, der Antragsteller kann nachweisen, dass die Maßnahme unbedingt vor dem Inkrafttreten der Finanzhilfvereinbarung oder an einem anderen Tag als dem ersten Tag des Monats anlaufen muss, und der Anweisungsbefugte hat dies ausdrücklich genehmigt. In jedem Fall sollte der Beginn nicht vor dem Tag liegen, an dem der Antrag auf Finanzhilfe eingereicht wird (Artikel 130 HO).

Die Aufschlüsselung des veranschlagten Budgets gemäß Anhang 2 kann durch Mittelumrichtungen zwischen Begünstigten oder zwischen Budgetkategorien (oder beidem) angepasst werden. Dies erfordert keine Änderung nach Maßgabe von Artikel 55, sofern die Maßnahme wie in Anhang 1 beschrieben durchgeführt wird.

Die Begünstigten dürfen jedoch keine Kosten von Unteraufträgen, die nicht in Anhang 1 vorgesehen sind, hinzufügen, es sei denn, solche zusätzlichen Unteraufträge wurden entweder mit einer Änderung oder nach Maßgabe von Artikel 13 genehmigt.

[OPTION für Fälle, in denen in Artikel 5.2 ein Pauschalbetrag vorgesehen ist: Die in Anhang 2 festgelegten Pauschalbeträge können nicht angepasst werden.]

KAPITEL 3 FINANZHILFE

ARTIKEL 5 – FINANZHILFEBETRAG, FORM DER FINANZHILFE, ERSTATTUNGSSÄTZE UND KOSTENARTEN

5.1. Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der „Höchstbetrag der Finanzhilfe“ beläuft sich auf [Betrag einfügen (Betrag in Worten einfügen)] EUR.

5.2. Form der Finanzhilfe, Erstattungssätze und Kostenarten

Die Finanzhilfe umfasst die Erstattung von *[OPTION bei Forschungs- und Innovationsmaßnahmen (RIA): 100 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme] [OPTION bei Innovationsmaßnahmen (IA) ⁷, wenn es sich bei allen Begünstigten und verbundenen Dritten um gemeinnützige Rechtspersonen handelt⁸: 100 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme][OPTION bei Innovationsmaßnahmen (IA), wenn es sich bei allen Begünstigten und verbundenen Dritten um gewinnorientierte Rechtspersonen handelt: 70 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme][OPTION bei Innovationsmaßnahmen (IA), wenn es sich bei einigen Begünstigten oder verbundenen Dritten um gemeinnützige Rechtspersonen und bei einigen um gewinnorientierte Rechtspersonen handelt: 100 % der förderfähigen Kosten der [Begünstigten] [und] [verbundenen Dritten], bei denen es sich um gemeinnützige Rechtspersonen handelt, und 70 % der förderfähigen Kosten der Begünstigten [und verbundenen Dritten], bei denen es sich um gewinnorientierte Rechtspersonen handelt][OPTION in Ausnahmefällen, wenn im*

⁷ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (2014-2020) („Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln“) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81): „Innovationsmaßnahme“ bezeichnet eine Maßnahme, die hauptsächlich aus Tätigkeiten besteht, deren unmittelbares Ziel die Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ist. Zu diesem Zweck können sie die Erstellung von Prototypen, Tests, Demonstrationen, Pilotprojekte, Produktvalidierung im großen Maßstab und Entwicklung der Marktfähigkeit umfassen.

⁸ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln: „gemeinnützige Rechtsperson“ bezeichnet eine Rechtsperson, die aufgrund ihrer Rechtsform keinen Erwerbzweck hat oder die gesetzlich oder sonst rechtlich verpflichtet ist, keine Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten.

Arbeitsprogramm vorgesehen: [... %] der förderfähigen Kosten der Maßnahme] (siehe Artikel 6) („Finanzhilfe in Form einer Erstattung der förderfähigen Kosten“) (siehe Anhang 2).

Die veranschlagten förderfähigen Kosten der Maßnahme belaufen sich auf [Betrag einfügen (Betrag in Worten einfügen)] EUR.

Förderfähige Kosten (siehe Artikel 6) müssen wie folgt („Kostenarten“) ausgewiesen werden:

(a) bei **direkten Personalkosten** [(ausgenommen direkte Personalkosten, die von den Einheitskosten[/dem Pauschalbetrag] unter Buchstabe f abgedeckt werden)]⁹:

- als tatsächlich angefallene Kosten („tatsächliche Kosten“) oder
- auf der Grundlage eines Betrags pro Einheit, der vom Begünstigten in Übereinstimmung mit seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechnet wurde („Einheitskosten“).

Personalkosten von KMU-Eigentümern oder Begünstigten, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die kein Gehalt beziehen (siehe Artikel 6.2 Punkte A.4 und A.5), müssen auf der Grundlage des in Anhang 2 angegebenen Betrags pro Einheit (**Einheitskosten**) ausgewiesen werden;

(b) bei **direkten Kosten von Unteraufträgen** [(ausgenommen Kosten von Unteraufträgen, die von den Einheitskosten[/dem Pauschalbetrag] unter Buchstabe f abgedeckt werden)]¹⁰: als tatsächlich angefallene Kosten („tatsächliche Kosten“)

(c) bei **direkten Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter** [(ausgenommen Kosten aus der finanziellen Unterstützung, die von den Einheitskosten[/dem Pauschalbetrag] unter Buchstabe f abgedeckt werden)]¹¹: [OPTION für Fälle, in denen Artikel 15 Anwendung findet: als tatsächlich angefallene Kosten („tatsächliche Kosten“);][OPTION: entfällt;]

(d) bei **sonstigen direkten Kosten** [(ausgenommen sonstige direkte Kosten, die von den Einheitskosten[/dem Pauschalbetrag] unter Buchstabe f abgedeckt werden)]¹²: als tatsächlich angefallene Kosten („tatsächliche Kosten“);

(e) bei **indirekten Kosten** [(ausgenommen indirekte Kosten, die von den Einheitskosten[/dem Pauschalbetrag] unter Buchstabe f abgedeckt werden)]¹³: auf der Grundlage eines gemäß Artikel 6.2 Punkt E angewendeten Pauschalsatzes („Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen“);

⁹ Nur hinzufügen, wenn die Option unter Buchstabe f verwendet wird.

¹⁰ Nur hinzufügen, wenn die Option unter Buchstabe f verwendet wird.

¹¹ Nur hinzufügen, wenn die Option unter Buchstabe f verwendet wird.

¹² Nur hinzufügen, wenn die Option unter Buchstabe f verwendet wird.

¹³ Nur hinzufügen, wenn die Option unter Buchstabe f verwendet wird.

- (f) *[OPTION für spezifische Einheitskosten (im Kommissionsbeschluss vorgesehene und auf die Finanzhilfe anwendbare Einheitskosten): bei [Bezeichnung der spezifischen Kostenart(en) einfügen]¹⁴: auf der Grundlage des Betrags beziehungsweise der Beträge pro Einheit gemäß Anhang 2¹⁵ („Einheitskosten“).]*

[OPTION für spezifische Pauschalbeträge (im Kommissionsbeschluss vorgesehene und auf die Finanzhilfe anwendbare Pauschalbeträge): bei [Bezeichnung der spezifischen Kostenart(en) einfügen]: als Pauschalbetrag gemäß Anhang 2 („Pauschalbeträge“).]

[OPTION: spezifische Kostenart(en): entfällt.]

5.3. Endbetrag der Finanzhilfe – Berechnung

Der „Endbetrag der Finanzhilfe“ hängt davon ab, inwieweit die Maßnahme tatsächlich entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung durchgeführt wird.

Dieser Betrag wird von der [Kommission][Agentur] – bei Zahlung des Restbetrags (siehe Artikel 21.4) – wie folgt berechnet:

Schritt 1 – Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten

Schritt 2 – Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe

Schritt 3 – Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Schritt 4 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

5.3.1 Schritt 1 – Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten

Die Erstattungssätze (siehe Artikel 5.2) werden auf die förderfähigen Kosten (tatsächliche Kosten, Einheitskosten und Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen [und Pauschalbeträge]; siehe Artikel 6) angewandt, die von den Begünstigten [und verbundenen Dritten](siehe Artikel 20) geltend gemacht und von der [Kommission][Agentur] genehmigt (siehe Artikel 21) wurden.

5.3.2 Schritt 2 – Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe

Wenn der in Schritt 1 ermittelte Betrag höher ist als der Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel 5.1, wird er auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

¹⁴ Genaue Bezeichnung der Kostenart (gemäß dem Beschluss der Kommission, in dem die Verwendung der Einheitskosten oder Pauschalbeträge genehmigt wird). Zum Beispiel: „Kosten aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur“, „Kosten von klinischen Studien“, „Kosten von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden“.

¹⁵ In Anhang 2 müssen für jeden Begünstigten (und verbundenen Dritten) sämtliche Parameter für die Einheitskosten eindeutig angegeben werden (d. h. die Einheit(en), den Betrag bzw. die Beträge pro Einheit, die Forschungsanlage/-infrastruktur, für die sie verwendet werden, die klinische Studie, für die sie verwendet werden usw.).

5.3.3 Schritt 3 – Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Mit der Finanzhilfe darf kein Gewinn erwirtschaftet werden.

„**Gewinn**“ bezeichnet den Überschuss des in den Schritten 1 und 2 ermittelten Betrags zuzüglich der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme.

Die „**förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme**“ entsprechen den konsolidierten förderfähigen Gesamtkosten, die von der [Kommission][Agentur] genehmigt wurden.

Die „**Gesamteinnahmen der Maßnahme**“ entsprechen den konsolidierten Gesamteinnahmen während der Dauer der Maßnahme (siehe Artikel 3).

Folgendes wird als **Einnahmen** betrachtet:

- (a) Erträge aus der Maßnahme; wurden die Erträge durch den Verkauf von Ausrüstungsgütern oder sonstigen Vermögenswerten erzielt, die im Rahmen der Vereinbarung erworben wurden, gehen die Einnahmen bis zu dem Betrag, der im Rahmen der Vereinbarung als förderfähig geltend gemacht wurde;
- (b) Finanzbeiträge, die dem Begünstigten von Dritten speziell zur Verwendung im Rahmen der Maßnahme [oder an einen verbundenen Dritten] bereitgestellt werden, und
- (c) Sachleistungen, die von Dritten unentgeltlich und speziell zur Verwendung im Rahmen der Maßnahme bereitgestellt werden, sofern sie als förderfähige Kosten geltend gemacht wurden.

Folgendes wird jedoch nicht als Einnahmen betrachtet:

- (a) Erträge aus der Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme (siehe Artikel 28);
- (b) Finanzbeiträge von Dritten, sofern sie zur Deckung von anderen Kosten als den förderfähigen Kosten verwendet werden können (siehe Artikel 6);
- (c) Finanzbeiträge von Dritten ohne Verpflichtung zur Rückzahlung von unverbrauchten Beträgen am Ende des in Artikel 3 festgelegten Zeitraums.

Gewinne werden gegebenenfalls von dem in den Schritten 1 und 2 ermittelten Betrag abgezogen.

5.3.4 Schritt 4 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung anderer Pflichten Gekürzter Finanzhilfebetrag Berechnung

Wird die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 43), ermittelt die [Kommission][Agentur] den gekürzten Finanzhilfebetrag, indem sie den Kürzungsbetrag (berechnet im Verhältnis zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder zur Schwere der Pflichtverletzung gemäß Artikel 43.2) von dem in Artikel 5.1 festgelegten Höchstbetrag der Finanzhilfe abzieht.

Der Endbetrag der Finanzhilfe entspricht dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:

- in den Schritten 1 bis 3 ermittelter Betrag oder
- gekürzter Betrag nach Schritt 4.

5.4. Korrigierter Endbetrag der Finanzhilfe – Berechnung

Lehnt die [Kommission][Agentur] – nach Zahlung des Restbetrags (insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen; siehe Artikel 22) – Kosten ab (siehe Artikel 42) oder kürzt sie die Finanzhilfe (siehe Artikel 43), berechnet sie den „**korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe**“ für den von den Feststellungen betroffenen Begünstigten.

Dieser Betrag wird von der [Kommission][Agentur] anhand der Feststellungen wie folgt berechnet:

- bei **Ablehnung von Kosten**: durch Anwendung des Erstattungssatzes auf die korrigierten förderfähigen Kosten, die von der [Kommission][Agentur] für den betroffenen Begünstigten genehmigt wurden;
- bei **Kürzung der Finanzhilfe**: durch Berechnung des Anteils des betroffenen Begünstigten an dem Finanzhilfebetrag, der im Verhältnis zu seiner nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder der Schwere seiner Pflichtverletzung gekürzt wird (siehe Artikel 43.2).

Im Falle der **Ablehnung von Kosten und der Kürzung der Finanzhilfe** entspricht der korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe für den betroffenen Begünstigten dem jeweils niedrigeren der beiden obigen Beträge.

ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

6.1. Allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten

„**Förderfähige Kosten**“ sind Kosten, die die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) für **tatsächliche Kosten**:

- (i) sie müssen dem Begünstigten tatsächlich entstanden sein;
- (ii) sie müssen in dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum angefallen sein; ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung des Zwischenberichts für den letzten Berichtszeitraum und des Abschlussberichts (siehe Artikel 20);
- (iii) sie müssen im veranschlagten Budget in Anhang 2 ausgewiesen sein;
- (iv) sie müssen in Verbindung mit der in Anhang 1 beschriebenen Maßnahme angefallen und für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich sein;

- (v) sie müssen feststellbar und nachprüfbar und insbesondere in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen und nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten ermittelt worden sein;
 - (vi) sie müssen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung entsprechen und
 - (vii) sie müssen angemessen und gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz;
- (b) für **Einheitskosten**:
- (i) sie müssen wie folgt berechnet werden:
 - {Beträge pro Einheit gemäß Anhang 2 oder vom Begünstigten in Übereinstimmung mit seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechnete Beträge (siehe Artikel 6.2 Punkt A)
 - multipliziert mit
 - der Anzahl der tatsächlichen Einheiten};
 - (ii) die Anzahl der tatsächlichen Einheiten muss die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - die Einheiten müssen in dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum tatsächlich verbraucht worden oder entstanden sein;
 - die Einheiten müssen für die Durchführung der Maßnahme notwendig oder im Zusammenhang damit entstanden sein und
 - die Anzahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein und insbesondere durch Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden (siehe Artikel 18);
- (c) für **Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen**:
- (i) sie müssen durch Anwendung des in Anhang 2 festgelegten Pauschalsatzes berechnet werden und
 - (ii) die Kosten (tatsächliche Kosten oder Einheitskosten [oder Pauschalbeträge]), auf die der Pauschalsatz angewandt wird, müssen die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllen[;][.]
- (d) *[OPTION für Fälle, in denen in Artikel 5.2 ein Pauschalbetrag vorgesehen ist: für Pauschalbeträge:*
- (i) *der förderfähige Betrag entspricht dem in Anhang 2 festgelegten Betrag und*

- (ii) *die entsprechenden Aufgaben oder Teile der Maßnahme müssen ordnungsgemäß gemäß Anhang 1 durchgeführt worden sein.*

6.2. Besondere Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten

Kosten sind förderfähig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen (siehe oben) und die nachfolgenden besonderen Bedingungen erfüllen, die jeweils für die nachstehenden Budgetkategorien gelten:

- A. direkte Personalkosten;
- B. direkte Kosten von Unteraufträgen;
- C. *[OPTION für Fälle, in denen Artikel 15 Anwendung findet: direkte Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter;] [OPTION: entfällt;]*
- D. sonstige direkte Kosten;
- E. indirekte Kosten;
- F. *[OPTION für spezifische Einheitskosten [/Pauschalbeträge] : [Bezeichnung der spezifischen Kostenart(en) einfügen¹⁶]] [OPTION: entfällt].*

„Direkte Kosten“ sind Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und deshalb dieser Maßnahme direkt zugeordnet werden können. Sie dürfen keine indirekten Kosten beinhalten (siehe Buchstabe E unten).

„Indirekte Kosten“ sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und deshalb dieser Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

A. Direkte Personalkosten *[(nicht von Punkt F abgedeckt)]*

Arten von förderfähigen Personalkosten

A.1 Personalkosten sind förderfähig, wenn sie mit Personal zusammenhängen, das auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags (oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses) für den Begünstigten tätig und der Maßnahme zugeteilt ist (**„Kosten für Beschäftigte (oder Personen in gleichwertiger Stellung)“**). Sie müssen auf Gehälter (einschließlich für die Dauer des Elternurlaubs), Sozialabgaben, Steuern und weitere in die **Vergütung** eingehende Aufwendungen begrenzt sein, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben oder auf der Grundlage des Arbeitsvertrags (oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses) vorgesehen sind.

Begünstigte, bei denen es sich um gemeinnützige Rechtspersonen¹⁷ handelt, können auch eine **Zusatzvergütung** für Personal, das der Maßnahme zugeteilt ist (einschließlich Zahlungen auf der Grundlage von zusätzlichen Verträgen ungeachtet ihrer Art) geltend machen, wenn

¹⁶ Genaue Bezeichnung der Kostenart (gemäß dem Beschluss der Kommission, in dem die Verwendung der Einheitskosten oder Pauschalbeträge genehmigt wird). Zum Beispiel: „Kosten aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur“, „Kosten von klinischen Studien“, „Kosten von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden“.

¹⁷ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln: „**gemeinnützige Rechtsperson**“ bezeichnet eine Rechtsperson, die aufgrund ihrer Rechtsform keinen Erwerbzweck hat oder die gesetzlich oder sonst rechtlich verpflichtet ist, keine Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten.

- (a) sie Teil der üblichen Vergütungspraktiken des Begünstigten sind und in einheitlicher Weise für alle jeweils erforderlichen Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art gezahlt werden;
- (b) die Kriterien zur Berechnung der zusätzlichen Zahlungen objektiv sind und vom Begünstigten allgemein und unabhängig von der Quelle der verwendeten Mittel angewandt werden.

Zusatzvergütungen für Personal, das der Maßnahme zugeteilt ist, sind bis zur folgenden Höhe förderfähig,

- (a) wenn die Person Vollzeit und während des ganzen Jahres ausschließlich für die Maßnahme tätig ist: bis zu 8000 EUR;
- (b) wenn die Person ausschließlich für die Maßnahme tätig ist, jedoch nicht Vollzeit oder nicht während des ganzen Jahres: bis zum entsprechenden anteiligen Betrag von 8000 EUR oder
- (c) wenn die Person nicht ausschließlich für die Maßnahme tätig ist: bis zum anteiligen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

{8000 EUR

dividiert durch

Anzahl der jährlichen produktiven Stunden (siehe unten)),

multipliziert mit

Anzahl der Stunden, die die Person während des Jahres im Rahmen der Maßnahme tätig war}.

A.2 Die **Kosten für natürliche Personen, die im Rahmen eines direkten Vertrags**, jedoch nicht eines Arbeitsvertrags, mit dem Begünstigten tätig sind, sind förderfähige Personalkosten, wenn

- (a) die natürliche Person nach Weisung des Begünstigten und, sofern mit dem Begünstigten nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäfts- oder Diensträumen des Begünstigten arbeitet;
- (b) das Ergebnis der durchgeführten Arbeit Eigentum des Begünstigten ist und
- (c) sich die Kosten nicht erheblich von den Kosten von Personal unterscheiden, das vergleichbare Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Begünstigten ausführt.

A.3 Die **Kosten von durch Dritte gegen Bezahlung abgeordnetem Personal** sind förderfähige Kosten, wenn die Bedingungen in Artikel 11.1 erfüllt sind.

A.4 Handelt es sich bei den Begünstigten um kleine und mittlere Unternehmen, deren Eigentümer („**KMU-Eigentümer**“) für die Maßnahme tätig sind und kein Gehalt beziehen, sind die Kosten für diese Eigentümer förderfähige Personalkosten, sofern sie dem in Anhang 2 genannten Betrag pro

Einheit multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Rahmen der Maßnahme entsprechen.

A.5 **Kosten für „Begünstigte, bei denen es sich um natürliche Personen handelt“**, die kein Gehalt beziehen, sind förderfähige Personalkosten, sofern sie dem in Anhang 2 genannten Betrag pro Einheit multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden entsprechen.

[A.6 [OPTION zu verwenden bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Personalkosten aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 16.1. 1 ebenfalls erfüllt sind.] [OPTION zu verwenden bei virtuellem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Personalkosten aus der Bereitstellung des virtuellen Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die in Artikel 16.2 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.]]

Berechnung

Personalkosten müssen wie folgt von den Begünstigten berechnet werden:

{ {Stundensatz

multipliziert mit

Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden }

zuzüglich

bei gemeinnützigen Rechtspersonen: Zusatzvergütungen für Personal, das der Maßnahme zugeteilt ist, unter den oben genannten Bedingungen (Punkt A.1)}.

Die Anzahl der tatsächlichen Stunden, die für eine Person geltend gemacht werden, muss feststellbar und nachprüfbar sein (siehe Artikel 18).

Die Gesamtzahl der Stunden, die im Rahmen von EU- oder Euratom-Finanzhilfen für eine Person für ein Jahr geltend gemacht werden, darf nicht höher sein als die Zahl der jährlichen produktiven Stunden, die für die Berechnungen des Stundensatzes herangezogen werden. Daher berechnet sich die Höchstzahl an Stunden, die im Rahmen der Finanzhilfe geltend gemacht werden kann, wie folgt:

{Anzahl der jährlichen produktiven Stunden für das Jahr (siehe unten)

abzüglich

Gesamtzahl der Stunden, die der Begünstigte für diese Person für dieses Jahr im Rahmen von anderen EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend macht}.

Der „**Stundensatz**“ entspricht einer der folgenden Möglichkeiten:

- (a) bei Personalkosten, die als **tatsächliche Kosten** geltend gemacht werden: Der Stundensatz entspricht dem wie folgt berechneten Betrag:

{tatsächliche jährliche Personalkosten (ausgenommen Zusatzvergütung) für die Person

dividiert durch

Anzahl der jährlichen produktiven Stunden}.

Die Begünstigten müssen die jährlichen Personalkosten und die Anzahl der jährlichen produktiven Stunden für jedes Geschäftsjahr, das in den betreffenden Berichtszeitraum fällt, heranziehen. Ist ein Geschäftsjahr am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, müssen die Begünstigten den Stundensatz des zuletzt abgeschlossenen und verfügbaren Geschäftsjahrs verwenden.

Für die „Anzahl der jährlichen produktiven Stunden“ können die Begünstigten eine der folgenden Möglichkeiten wählen:

- (i) „feste Stundenzahl“: 1720 Stunden für Personen, die Vollzeit arbeiten (oder anteilig für Personen, die nicht Vollzeit arbeiten);
- (ii) „individuelle jährliche produktive Stunden“: Gesamtzahl der Arbeitsstunden, die die Person in dem Jahr für den Begünstigten geleistet hat, berechnet wie folgt:

{jährlich zu leistende Arbeitsstunden der Person (gemäß Arbeitsvertrag, geltender Tarifvereinbarung oder nationalem Recht)

zuzüglich

geleisteter Überstunden

abzüglich

Fehlzeiten (wie beispielsweise Krankheits- und Sonderurlaub)}.

„Jährlich zu leistende Arbeitsstunden“ bezeichnet den Zeitraum, in dem das Personal gemäß Arbeitsvertrag, geltender Tarifvereinbarung oder nationalen Arbeitszeitvorschriften arbeiten, dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen und seine Tätigkeit ausüben oder seine Aufgaben wahrnehmen muss.

Falls die Festlegung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden laut Vertrag (oder geltender Tarifvereinbarung oder nationalen Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit) nicht zulässig ist, kann diese Option nicht verwendet werden;

- (iii) „Standardanzahl jährlicher produktiver Stunden“: die Standardanzahl der Stunden pro Jahr, die der Begünstigte im Allgemeinen in Übereinstimmung mit seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren bei seinem Personal anwendet. Diese Zahl muss mindestens 90 % der „Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“ entsprechen.

Falls für die Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden keine geltende Referenz vorhanden ist, kann diese Option nicht verwendet werden.

Bei allen Optionen kann die tatsächliche Zeit, die eine der Maßnahme zugeteilte Person in **Elternurlaub** ist, von der Anzahl der jährlichen produktiven Stunden abgezogen werden;

(b) bei Personalkosten, die auf der Grundlage von **Einheitskosten** geltend gemacht werden: Der Stundensatz entspricht einer der folgenden Möglichkeiten:

- (i) bei KMU-Eigentümern oder Begünstigten, bei denen es sich um natürliche Personen handelt: Stundensatz gemäß Anhang 2 (siehe Punkte A.4 und A.5 oben) oder
- (ii) bei Personalkosten, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten geltend gemacht werden: Stundensatz, der vom Begünstigten nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechnet wird, wenn
 - die Kostenrechnungsverfahren in einheitlicher Weise, nach objektiven Kriterien und unabhängig von der Quelle der Finanzmittel angewandt werden;
 - der Stundensatz anhand der in der Buchführung des Begünstigten ausgewiesenen tatsächlichen Personalkosten berechnet wird, unter Ausschluss aller nicht förderfähigen oder in anderen Budgetkategorien enthaltenen Kosten.

Die tatsächlichen Personalkosten können vom Begünstigten auf der Grundlage von budgetierten oder geschätzten Elementen angepasst werden. Diese Elemente müssen für die Berechnung der Personalkosten relevant und angemessen sein und objektiven und nachprüfbaren Informationen entsprechen;

und

- der Stundensatz anhand der Anzahl der jährlichen produktiven Stunden berechnet wird (siehe oben).

B. Direkte Kosten von Unteraufträgen [(nicht von Punkt F abgedeckt)] (einschließlich zugehöriger Abgaben und Steuern, wie beispielsweise vom Begünstigten gezahlte nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)) sind förderfähig, wenn die in Artikel 13.1.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

[OPTION zu verwenden bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Kosten von Unteraufträgen für die Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die in Artikel 16.1.1 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.]

[OPTION zu verwenden bei virtuellem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Kosten von Unteraufträgen für die Bereitstellung des virtuellen Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die in Artikel 16.2 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.]

C. Direkte Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter [(nicht von Punkt F abgedeckt)][OPTION für Fälle, in denen Artikel 15 Anwendung findet: sind förderfähig, wenn die in Artikel 15.1.1 oder 15.2.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.]

[OPTION: entfällt]

D. Sonstige direkte Kosten [(nicht von Punkt F abgedeckt)]

D.1 Reisekosten und damit verbundene Aufenthaltskosten (einschließlich zugehöriger Abgaben und Steuern, wie beispielsweise vom Begünstigten gezahlte nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)), sind förderfähig, wenn sie mit den üblichen Verfahren des Begünstigten in Bezug auf Reisen im Einklang stehen.

[OPTION zu verwenden bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Reisekosten aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die in Artikel 16.1.1 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.]

D.2 [OPTION (standardmäßig): Die Kosten aus der Abschreibung von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Begünstigten ausgewiesen sind, sind förderfähig, wenn sie im Einklang mit Artikel 10.1.1 erworben wurden und nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten abgeschrieben werden.

Die Kosten aus der Miete oder dem Leasing von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten (einschließlich zugehöriger Abgaben und Steuern, wie beispielsweise vom Begünstigten gezahlte nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)), sind ebenfalls förderfähig, wenn diese Kosten nicht höher sind als die Abschreibungskosten vergleichbarer Ausrüstungsgüter, Infrastruktur oder Vermögenswerte und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Die Kosten von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten, die als Sachleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, sind förderfähig, wenn diese Kosten nicht höher sind als die Abschreibungskosten vergleichbarer Ausrüstungsgüter, Infrastruktur oder Vermögenswerte und keine Finanzierungsgebühr enthalten und die in Artikel 11.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Als Kosten werden nur diejenigen Kosten anteilig berücksichtigt, die der Dauer der Maßnahme und der tatsächlichen Verwendung für die Zwecke der Maßnahme entsprechen.]

[OPTION (Alternative zu vorstehender Option) für Fälle, in denen dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist¹⁸: Die Kosten aus dem Erwerb von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder

¹⁸ Nur dann als Ausnahme zu verwenden, wenn dies durch die Art der Maßnahme und den Kontext der Verwendung der Ausrüstungsgüter oder Vermögenswerte gerechtfertigt ist, sofern im Arbeitsprogramm vorgesehen.

sonstigen Vermögenswerten (neu oder gebraucht) (wie in der Buchführung des Begünstigten ausgewiesen) sind förderfähig, wenn die Ausrüstungsgüter, Infrastruktur oder Vermögenswerte gemäß Artikel 10.1.1 erworben wurden.

*Die **Kosten aus der Miete oder dem Leasing** von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten (einschließlich zugehöriger Abgaben und Steuern, wie beispielsweise vom Begünstigten gezahlte nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)), sind ebenfalls förderfähig, wenn diese Kosten nicht höher sind als die Abschreibungskosten vergleichbarer Ausrüstungsgüter, Infrastruktur oder Vermögenswerte und keine Finanzierungsgebühr enthalten.*

*Die Kosten von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten, **die als Sachleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden**, sind förderfähig, wenn diese Kosten nicht höher sind als die Abschreibungskosten vergleichbarer Ausrüstungsgüter, Infrastruktur oder Vermögenswerte und keine Finanzierungsgebühr enthalten und die in Artikel 11.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.]*

[OPTION (zusätzlich zu einer der beiden vorstehenden Optionen) für den grenzüberschreitenden und virtuellen Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Es gilt folgende Ausnahme: Die Begünstigten dürfen solche Kosten (d. h. Kosten aus der Miete, dem Leasing oder dem Erwerb von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten) aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden oder virtuellen Zugangs zu Forschungsinfrastruktur nicht geltend machen (siehe Artikel 16).]

D.3 Kosten sonstiger Güter und Dienstleistungen (einschließlich zugehöriger Abgaben und Steuern, wie beispielsweise vom Begünstigten gezahlte nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)) sind förderfähig, wenn sie

- (a) speziell für die Maßnahme und gemäß Artikel 10.1.1 erworben wurden oder
- (b) durch gegen Entgelt erbrachte Sachleistungen sowie gemäß Artikel 11.1 beigetragen wurden.

Zu diesen Gütern und Dienstleistungen gehören zum Beispiel Verbrauchs- und Versorgungsgüter, Verbreitung (einschließlich des offenen Zugangs), Schutz von Ergebnissen, Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen (wenn in der Vereinbarung gefordert), Methodenzertifikate, Übersetzungen und Veröffentlichungen.

[OPTION zu verwenden bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Kosten sonstiger Güter und Dienstleistungen für die Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die in Artikel 16.1.1 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.]

[OPTION zu verwenden bei virtuellem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Kosten sonstiger Güter und Dienstleistungen für die Bereitstellung des virtuellen Zugangs zu Forschungsinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn die in Artikel 16.2 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.]

D.4 Aktivierte Kosten und Betriebskosten „großer Forschungsinfrastruktur“¹⁹ [OPTION (standardmäßig): , die direkt für die Maßnahme verwendet wird, sind förderfähig, wenn

- (a) der Wert der großen Forschungsinfrastruktur mindestens 75 % des gesamten Anlagevermögens (zum historischen Wert in der letzten Bilanz vor dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung oder wie auf der Grundlage der Miet- und Leasingkosten der Forschungsinfrastruktur ermittelt²⁰) entspricht;
- (b) die Methodik des Begünstigten bei der Geltendmachung der Kosten großer Forschungsinfrastruktur von der Kommission positiv bewertet wurde („**Ex-ante-Bewertung**“);
- (c) der Begünstigte nur den Anteil der Kosten, der der Dauer der Maßnahme und der tatsächlichen Nutzungsquote für die Zwecke der Maßnahme entspricht, als direkte förderfähige Kosten geltend macht und
- (d) diese die Bedingungen erfüllen, die in den Anmerkungen zu den H2020-Finanzhilfvereinbarungen näher beschrieben werden.]

[OPTION für alle Themen im Rahmen von Aufforderungen des Teils „Forschungsinfrastrukturen“ (ausgenommen Themen zur e-Infrastruktur): entfällt]

[OPTION für Fälle, in denen dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist: entfällt]

E. Indirekte Kosten [(nicht von Artikel 6.2 Punkt F abgedeckt)]

Indirekte Kosten sind förderfähig, wenn sie auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 25 % der förderfähigen direkten Kosten (siehe Artikel 5.2 und die vorstehenden Punkte A bis D) geltend gemacht werden, von denen jedoch die folgenden Kosten ausgenommen sind:

- (a) Kosten von Unteraufträgen [und][;]
- (b) Kosten von von Dritten erbrachten Sachleistungen, die nicht in den Geschäfts- oder Diensträumen des Begünstigten genutzt werden [und][;]

¹⁹ „**Große Forschungsinfrastruktur**“ bezeichnet eine Forschungsinfrastruktur mit einem Gesamtwert von mindestens 20 Mio. EUR bei einem Begünstigten, berechnet als Summe der historischen Buchwerte der einzelnen Forschungsinfrastrukturen des Begünstigten, wie sie in der letzten Bilanz vor dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung erscheinen oder auf der Grundlage der Miet- und Leasingkosten der Forschungsinfrastruktur ermittelt wurden.

²⁰ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1291/2013 über das Rahmenprogramm H2020: „**Forschungsinfrastrukturen**“ bezeichnen Einrichtungen, Ressourcen und Dienstleistungen, die von den Forschungsgemeinschaften zur Durchführung von Forschung und zur Förderung von Innovation in ihren Bereichen genutzt werden. Sie können gegebenenfalls über Forschungszwecke hinaus genutzt werden, beispielsweise für Bildungszwecke oder öffentliche Dienste. Dazu gehören bedeutsame wissenschaftliche Ausrüstungen oder Gruppen von Instrumenten, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder wissenschaftliche Daten, elektronische Infrastrukturen wie Daten- und Rechnersysteme und Kommunikationsnetze sowie jede andere einzigartige Infrastruktur, die zur Erzielung von Exzellenz im Bereich Forschung und Innovation unerlässlich ist. Diese Infrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“, „virtuell“ oder „verteilt“ sein.

- (c) *[OPTION für Fälle, in denen Artikel 15 Anwendung findet: Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter;] [und];;][OPTION: entfällt;]*
- (d) *[Option für Fälle, in denen Artikel 6.2 Punkt F Anwendung findet und die spezifischen Einheitskosten [/Pauschalbeträge] indirekte Kosten abdecken: [Einheitskosten gemäß Artikel 5.2 Buchstabe f und Artikel 6.2 Punkt F.][Pauschalbeträge gemäß Artikel 5.2 Buchstabe f und Artikel 6.2 Punkt F.]]. [OPTION: entfällt.]*

Begünstigte, die eine aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanzierte Finanzhilfe für Betriebskosten²¹ erhalten, dürfen für den betreffenden Zeitraum keine indirekten Kosten geltend machen.

F. [OPTION: Bezeichnung der spezifischen Kostenart(en) einfügen²²][OPTION für Fälle, in denen keine spezifischen Kostenarten auf die Finanzhilfe anwendbar sind: Spezifische Kostenart(en)]

[OPTION für spezifische Einheitskosten (im Kommissionsbeschluss vorgesehene und auf die Finanzhilfe anwendbare Einheitskosten): [Bezeichnung der spezifischen Kostenart einfügen] sind förderfähig, wenn sie dem in Anhang 2 angegebenen Betrag pro Einheit multipliziert mit der Anzahl der tatsächlichen Einheiten entsprechen [und wenn [ggf. Bedingungen für die Förderfähigkeit einfügen]].]

[OPTION für spezifische Pauschalbeträge (im Kommissionsbeschluss vorgesehene und auf die Finanzhilfe anwendbare Pauschalbeträge): [Bezeichnung der spezifischen Kostenart einfügen] sind förderfähig, wenn sie dem in Anhang 2 angegebenen Pauschalbetrag entsprechen und die entsprechenden Aufgaben oder Teile der Maßnahme ordnungsgemäß im Einklang mit Anhang 1 umgesetzt wurden.]

[identisch für jede spezifische Kostenart]

[OPTION: entfällt]

6.3. Bedingungen für die Förderfähigkeit der Kosten von verbundenen Dritten

[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 Anwendung findet: Kosten, die verbundenen Dritten entstanden sind, sind förderfähig, wenn sie – mutatis mutandis – die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß diesem Artikel (Artikel 6.1 und 6.2) und Artikel 14.1.1 erfüllen.]

²¹ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („HO-Verordnung Nr. 966/2012“), (ABl. L 218 vom 26.10.2012, S. 1): „Finanzhilfen für Betriebskosten“ bezeichnen zu Lasten des Haushalts gehende Zuwendungen als unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung der Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, die von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil politischer Maßnahmen der Europäischen Union sind und diese unterstützen.

²² Genaue Bezeichnung der Kostenart (gemäß dem Beschluss der Kommission, in dem die Verwendung der Einheitskosten oder Pauschalbeträge genehmigt wird). Zum Beispiel: „Kosten aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur“, „Kosten von klinischen Studien“, „Kosten von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden“.

[*OPTION: entfällt*]

6.4. Bedingungen für die Förderfähigkeit der von Dritten unentgeltlich erbrachten Sachleistungen

Unentgeltlich erbrachte Sachleistungen sind förderfähige direkte Kosten (für den Begünstigten [*oder den verbundenen Dritten*]), sofern die dem Dritten entstandenen Kosten – *mutatis mutandis* – die in diesem Artikel (Artikel 6.1 und 6.2) und Artikel 12.1 enthaltenen allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen.

6.5. Nicht förderfähige Kosten

„Nicht förderfähige Kosten“ sind

- (a) Kosten, die nicht die oben genannten Bedingungen (Artikel 6.1 bis Artikel 6.4) erfüllen, insbesondere:
 - (i) Kosten in Bezug auf Kapitalrenditen,
 - (ii) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
 - (iii) Rückstellungen für zukünftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
 - (iv) Zinsaufwendungen,
 - (v) zweifelhafte Forderungen,
 - (vi) Wechselkursverluste,
 - (vii) von der Bank eines Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten von Überweisungen der [*Kommission*]/[*Agentur*];
 - (viii) übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
 - (ix) abzugsfähige Mehrwertsteuer;
 - (x) Kosten, die im Zusammenhang mit der Aussetzung der Maßnahmendurchführung entstanden sind (siehe Artikel 49);
- (b) Kosten, die im Rahmen einer anderen EU- oder Euratom-Finanzhilfe geltend gemacht werden (einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der [*Kommission*]/[*Agentur*] für die Zwecke der Durchführung des EU- oder Euratom-Haushalts gewährt werden); insbesondere indirekte Kosten, wenn der Begünstigte im gleichen Zeitraum bereits eine aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanzierte Finanzhilfe für Betriebskosten erhält[;]/[.].

*[(c) **OPTION für Kostenarten, die ausdrücklich im Arbeitsprogramm ausgeschlossen werden:** [Bezeichnung der ausgeschlossenen Kostenart einfügen]].*

6.6. Folgen der Geltendmachung von nicht förderfähigen Kosten

Geltend gemachte Kosten, die nicht förderfähig sind, werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Dies kann auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

KAPITEL 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

ABSCHNITT 1 RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

ARTIKEL 7 – ALLGEMEINE PFLICHT ZUR ORDNUNGSGEMÄSSEN DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

7.1. Allgemeine Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme

Die Begünstigten müssen die Maßnahme gemäß Anhang 1 sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung und allen rechtlichen Verpflichtungen nach geltendem EU-, internationalem und nationalem Recht durchführen.

7.2. Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 8 – RESSOURCEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME – AN DER MASSNAHME BETEILIGTE DRITTE

Die Begünstigten müssen über geeignete Ressourcen für die Durchführung der Maßnahme verfügen.

Falls dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können die Begünstigten

- Güter sowie Bau- und Dienstleistungen erwerben (siehe Artikel 10);
- von Dritten gegen Entgelt erbrachte Sachleistungen nutzen (siehe Artikel 11);
- von Dritten unentgeltlich erbrachte Sachleistungen nutzen (siehe Artikel 12);
- Unterauftragnehmer mit der Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen, im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben beauftragen (siehe Artikel 13);

- verbundene Dritte mit der Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen, im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben beauftragen (siehe Artikel 14).

In diesen Fällen obliegt den Begünstigten die alleinige Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme gegenüber der [Kommission][Agentur] und den anderen Begünstigten.

ARTIKEL 9 – DURCHFÜHRUNG VON AUFGABEN IM RAHMEN DER MASSNAHME DURCH BEGÜNSTIGTE, DIE KEINE EU-FÖRDERMITTEL ERHALTEN

[OPTION für Begünstigte, die keine EU-Fördermittel erhalten: 9.1. Vorschriften für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durch Begünstigte, die keine EU-Fördermittel erhalten

Begünstigte, die keine EU-Fördermittel erhalten, müssen die im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben durchführen, die ihnen in Anhang 1 gemäß Artikel 7.1 zugewiesen werden.

Ihre Kosten werden in Anhang 2 veranschlagt, aber

- nicht erstattet und
- bei der Berechnung der Finanzhilfe nicht berücksichtigt (siehe Artikel 5.2, 5.3 und 5.4 sowie Artikel 21).

[OPTION 1 für Fälle, in denen der Begünstigte, der keine EU-Fördermittel erhält, NICHT der Koordinator ist und nicht mit Dritten verbunden ist, die EU-Fördermittel erhalten: Kapitel 3, die Artikel 10 bis 15, Artikel 18.1.2, Artikel 20.3 Buchstabe b, Artikel 20.4 Buchstabe b und die Artikel 20.6, 21, 23a, 26.4, 27.2, 28.1 [OPTION: (mit Ausnahme der zusätzlichen Nutzungspflichten)], 28.2, 30.3, 31.5, 40, 42, 43, 44, 47 und 48 gelten nicht für [OPTION (standardmäßig): diese Begünstigten][OPTION für Fälle, in denen mehr als eine der drei Optionen auf die Finanzhilfe anwendbar sind: Kurzbezeichnung des Begünstigten einfügen].

[Sie] [Der Begünstigte] [unterliegen] [unterliegt] keinen finanziellen Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen gemäß Artikel 22.]

[OPTION 2 für Fälle, in denen der Begünstigte/Koordinator, der keine EU-Fördermittel erhält, mit Dritten verbunden ist, die EU-Fördermittel erhalten: Kapitel 3, die Artikel 10 bis 15 und die Artikel 20.6, 23a und 40 gelten nicht für [OPTION (standardmäßig): diese Begünstigten][OPTION für Fälle, in denen mehr als eine der drei Optionen auf die Finanzhilfe anwendbar sind: Kurzbezeichnung des Begünstigten einfügen].

Die Artikel 26.4, 27.2, 28.1 [OPTION: (mit Ausnahme der zusätzlichen Nutzungspflichten)], 28.2, 30.3 und 31.5 gelten nicht für Ergebnisse, die ohne EU-Mittel hervorgebracht wurden.

[Diese Begünstigten] [Der Begünstigte] [unterliegen] [unterliegt] in Bezug auf [ihre] [seine] eigenen Kosten keinen finanziellen Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen gemäß Artikel 22.]

[OPTION 3 für Fälle, in denen der Begünstigte, der keine EU-Fördermittel erhält, der Koordinator ist und nicht mit Dritten verbunden ist, die EU-Fördermittel erhalten: Kapitel 3, die Artikel 10 bis 15 und die Artikel 18.1.2, 20.6, 23a, 26.4, 27.2, 28.1 [OPTION: (mit Ausnahme der zusätzlichen Nutzungspflichten)], 28.2, 30.3, 31.5 und 40 gelten nicht für [OPTION (standardmäßig): diese Begünstigten][OPTION für Fälle, in denen mehr als eine der drei Optionen auf die Finanzhilfe anwendbar sind: Kurzbezeichnung des Begünstigten einfügen].

[Sie] [Der Begünstigte] [unterliegen] [unterliegt] in Bezug auf [ihre] [seine] eigenen Kosten keinen finanziellen Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen gemäß Artikel 22.]

Begünstigte, die keine EU-Fördermittel erhalten, können Sachleistungen gegenüber einem anderen Begünstigten erbringen. In diesem Fall werden sie als Dritte im Sinne der Artikel 11 und 12 betrachtet.

9.2 Folgen der Nichteinhaltung

[Verstößt ein Begünstigter, der keine EU-Fördermittel erhält, gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann dessen Teilnahme an der Vereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 50).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen, die auf ihn anwendbar sind, nach sich ziehen.]

[OPTION: entfällt]

ARTIKEL 10 – ERWERB VON GÜTERN SOWIE BAU- ODER DIENSTLEISTUNGEN

10.1 Vorschriften für den Erwerb von Gütern sowie Bau- oder Dienstleistungen

10.1.1 Falls dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können die Begünstigten Güter sowie Bau- oder Dienstleistungen erwerben.

Die Begünstigten müssen bei einem solchen Erwerb auf das beste Preis-/Leistungs-Verhältnis oder gegebenenfalls den günstigsten Preis achten. Dabei müssen sie Interessenkonflikte vermeiden (siehe Artikel 35).

[OPTION: Übersteigt der Kaufwert [...] EUR, müssen die Begünstigten die folgenden Vorschriften einhalten: [...].] [...].²³

²³ Wenn der Anweisungsbefugte beschließt, spezifische Vorschriften festzulegen, sollte darin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Werts der Aufträge und der relativen Höhe des EU-Beitrags zu den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Risiko gebührend berücksichtigt werden. Diese spezifischen Vorschriften müssen auf den in der Haushaltsordnung enthaltenen Vorschriften basieren. Das reine Zitieren der Haushaltsordnung ohne Angabe der anwendbaren Bestimmungen sollte vermieden werden. Spezifische Vorschriften können nur für die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 60 000 EUR übersteigt, festgelegt werden. Der

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass *[die Agentur,]* die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber ihren Auftragnehmern ausüben können.

10.1.2 Sind die Begünstigten „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG²⁴ oder „Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG²⁵, müssen sie sich an die geltenden nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten.

10.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 10.1.1, sind die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 10.1.2, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 11 – NUTZUNG VON SACHLEISTUNGEN, DIE VON DRITTEN GEGEN BEZAHLUNG ERBRACHT WERDEN

11.1 Vorschriften für die Nutzung von gegen Entgelt erbrachten Sachleistungen

Falls dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können die Begünstigten Sachleistungen in Anspruch nehmen, die von Dritten gegen Entgelt erbracht werden.

Die Begünstigten können die Kosten im Zusammenhang mit der Bezahlung von Sachleistungen bis zur Höhe der den Dritten entstandenen Kosten von abgeordnetem Personal, bereitgestellten Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten oder sonstigen bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen als förderfähig geltend machen (siehe Artikel 6.1 und 6.2).

Dritte und deren Beiträge müssen in Anhang 1 angegeben werden. Die *[Kommission][Agentur]* kann jedoch Sachleistungen, die nicht in Anhang 1 aufgeführt werden, ohne eine Änderung der Vereinbarung genehmigen (siehe Artikel 55), wenn

- sie in dem Zwischenbericht über die technische Durchführung speziell begründet werden und

Anweisungsbefugte kann auf der Grundlage einer Risikobewertung eine höhere Schwelle als 60 000 EUR festsetzen.

²⁴ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 114).

²⁵ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 1).

- deren Nutzung keine Änderungen an der Vereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass *[die Agentur,]* die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber den Dritten ausüben können.

11.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind die mit der Bezahlung der Sachleistungen verbundenen Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 12 – NUTZUNG VON SACHLEISTUNGEN, DIE VON DRITTEN UNENTGELTLICH ERBRACHT WERDEN

12.1 Vorschriften für die Nutzung von unentgeltlich erbrachten Sachleistungen

Falls dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können die Begünstigten Sachleistungen in Anspruch nehmen, die von Dritten unentgeltlich erbracht werden.

Die Begünstigten können die den Dritten entstandenen Kosten von abgeordnetem Personal, bereitgestellten Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten oder sonstigen bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen gemäß Artikel 6.4 als förderfähig geltend machen.

Dritte und deren Beiträge müssen in Anhang 1 angegeben werden. Die *[Kommission][Agentur]* kann jedoch Sachleistungen, die nicht in Anhang 1 aufgeführt werden, ohne eine Änderung der Vereinbarung genehmigen (siehe Artikel 55), wenn

- sie in dem Zwischenbericht über die technische Durchführung speziell begründet werden und
- deren Nutzung keine Änderungen an der Vereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass *[die Agentur,]* die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber den Dritten ausüben können.

12.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind die Kosten, die Dritten in Verbindung mit den Sachleistungen entstanden sind, nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 13 – DURCHFÜHRUNG VON IM RAHMEN DER MASSNAHME ZU ERFÜLLENDEN AUFGABEN DURCH UNTERAUFTRAGNEHMER

13.1 Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen für im Rahmen der Maßnahme zu erfüllende Aufgaben

13.1.1 Falls dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können die Begünstigten Unteraufträge über die Durchführung bestimmter im Rahmen der Maßnahme zu erfüllender Aufgaben, die in Anhang 1 beschrieben sind, vergeben.

Die Vergabe von Unteraufträgen darf nur einen begrenzten Teil der Maßnahme betreffen.

Die Begünstigten müssen bei der Vergabe der Unteraufträge auf das beste Preis-/Leistungsverhältnis oder gegebenenfalls den günstigsten Preis achten. Dabei müssen sie Interessenkonflikte vermeiden (siehe Artikel 35).

[OPTION: Übersteigt der Wert des zu vergebenden Unterauftrags [...] EUR, müssen die Begünstigten die folgenden Vorschriften einhalten: [...].] [...].²⁶]

[OPTION für Maßnahmen im Zusammenhang mit vorkommerzieller Auftragsvergabe oder Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen: Darüber hinaus müssen Begünstigte bei der vorkommerziellen Auftragsvergabe (PCP) oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen (PPI) ein transparentes und nicht diskriminierendes Verfahren einhalten, das mindestens Folgendes umfasst:

- (a) eine „offene Marktkonsultation“, die im Amtsblatt der Europäischen Union über eine „Vorabinformation“ veröffentlicht und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben wird;*
- (b) eine „Vergabebekanntmachung“ mit einer Frist von mindestens zwei Monaten für den Eingang von Angeboten, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben wird;*

²⁶ Wenn der Anweisungsbefugte beschließt, spezifische Vorschriften festzulegen, sollte darin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Werts der Aufträge und der relativen Höhe der EU-Beiträge zu den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Risiko gebührend berücksichtigt werden. Diese spezifischen Vorschriften müssen auf den in der Haushaltsordnung enthaltenen Vorschriften basieren. Das reine Zitieren der Haushaltsordnung ohne Angabe der anwendbaren Bestimmungen sollte vermieden werden. Spezifische Vorschriften können nur für die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 60 000 EUR übersteigt, festgelegt werden. Der Anweisungsbefugte kann auf der Grundlage einer Risikobewertung eine höhere Schwelle als 60 000 EUR festsetzen.

- (c) eine „**Aufforderung zur Abgabe von Angeboten**“ basierend auf einem Pflichtenheft oder leistungsbasierten Spezifikationen (unter Berücksichtigung des Ergebnisses der offenen Marktkonsultation), in der die praktischen Vorkehrungen für die Durchführung des bzw. der Unteraufträge beschrieben werden;
- (d) eine objektive und nicht diskriminierende **Bewertung** der Angebote und die **Vergabe** des Unterauftrags bzw. der Unteraufträge an das Angebot bzw. die Angebote mit dem **besten Preis-/Leistungs-Verhältnis**;
- (e) eine „**Bekanntmachung über die Auftragsvergabe**“, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Die Begünstigten müssen ferner dafür sorgen, dass jede Vorabinformation, Vergabebekanntmachung oder Bekanntmachung über die Auftragsvergabe, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen veröffentlicht wird, den folgenden Haftungsausschluss enthält:

„Für diesen Auftrag werden im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer] Fördermittel aus dem Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ bereitgestellt. Die EU ist jedoch nicht als öffentlicher Auftraggeber an diesem Auftrag beteiligt.“]

[OPTION nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen: Die Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen muss Bietern aus EU-Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und anderen Ländern, mit denen die EU ein Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe abgeschlossen hat, zu gleichen Bedingungen offen stehen. Falls das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung findet, müssen Unteraufträge im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen auch Bietern aus Staaten offen stehen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

Wenn die Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen aus dem Erwerb einer Reihe von Prototypen und/oder Testprodukten, die während einer vorangegangenen kofinanzierten Maßnahme im Zusammenhang mit einer vorkommerziellen Auftragsvergabe entwickelt wurden, besteht (und darauf beschränkt ist), müssen die Begünstigten keine offene Marktkonsultation, Vergabebekanntmachung oder Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäß den Buchstaben a, b und e durchführen. In diesem Fall müssen sie eine **Aufforderung zur Abgabe von Angeboten** von mindestens **drei Anbietern** (einschließlich der Anbieter, die an der vorangegangenen vorkommerziellen Auftragsvergabe teilgenommen haben) im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung gemäß den Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG²⁷ durchführen.]

[OPTION nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorkommerziellen Auftragsvergabe: In den Unteraufträgen im Rahmen der vorkommerziellen Auftragsvergabe muss Folgendes vorgesehen sein:

²⁷ Siehe Artikel 28 und Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/18 sowie Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG.

- *die Inhaberschaft der Unterauftragnehmer an den Rechten des geistigen Eigentums in Bezug auf die Ergebnisse, die sie hervorbringen;*
- *das Recht der Käufer auf – gebührenfreien – Zugang zu den Ergebnissen für eigene Zwecke;*
- *das Recht der Käufer, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen für die Nutzung der Ergebnisse – zu fairen und angemessenen Bedingungen – (ohne das Recht auf Unterlizenzvergabe) zu gewähren (oder die Unterauftragnehmer hierzu aufzufordern);*
- *die Verpflichtung der Unterauftragnehmer, die Inhaberschaft an geistigem Eigentum, das von den Unterauftragnehmern während der vorkommerziellen Auftragsvergabe erworben wurde, an die Käufer zu übertragen, falls die Unterauftragnehmer es versäumen, die Ergebnisse innerhalb der im Unterauftrag genannten Frist kommerziell zu nutzen;*
- *das Recht der Käufer auf Veröffentlichung – zum Zeitpunkt der Bekanntmachung über die Auftragsvergabe – der Identität der erfolgreichen Bieter und der von den erfolgreichen Bietern vorgelegten Projektzusammenfassung sowie auf Veröffentlichung nach Abschluss von Forschung und Entwicklung sowie nach Konsultation der Unterauftragnehmer von Zusammenfassungen der Ergebnisse sowie der Identität der Unterauftragnehmer, die die letzte Phase der vorkommerziellen Auftragsvergabe erfolgreich abgeschlossen haben.*

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass der überwiegende Teil der Forschungs- und Entwicklungsarbeit, die von dem bzw. den Unterauftragnehmern geleistet wird (einschließlich der Arbeit der wichtigsten Forscher), in den EU-Mitgliedstaaten oder in assoziierten Ländern stattfindet („Pflicht bezüglich des Erfüllungsorts“).]

Die durchzuführenden Aufgaben und die veranschlagten Kosten jedes Unterauftrags müssen in Anhang 1 und die veranschlagten Gesamtkosten von Unteraufträgen pro Begünstigtem in Anhang 2 angegeben werden. Die [Kommission][Agentur] kann jedoch Unteraufträge, die nicht in den Anhängen 1 und 2 angegeben wurden, ohne eine Änderung der Vereinbarung genehmigen (siehe Artikel 55), wenn

- sie in dem Zwischenbericht über die technische Durchführung speziell begründet werden und
- sie keine Änderungen an der Vereinbarung nach sich ziehen, die den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden.

[OPTION für als Verschlussachen eingestufte Ergebnisse: *Unteraufträge über als Verschlussachen eingestufte Ergebnisse dürfen erst nach ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung durch die [Kommission][Agentur] vergeben werden (siehe Artikel 37).]*

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass [die Agentur,] die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber ihren Unterauftragnehmern ausüben können.

13.1.2 Die Begünstigten müssen dafür sorgen, dass ihre Pflichten aus den Artikeln 35, 36, 38 und 46 auch für die Unterauftragnehmer gelten.

Sind die Begünstigten „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG oder „Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG, müssen sie sich an die geltenden nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten.

13.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 13.1.1, sind die mit dem betreffenden Unterauftrag verbundenen Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 13.1.2, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 14 – DURCHFÜHRUNG VON IM RAHMEN DER MASSNAHME ZU ERFÜLLENDE AUFGABEN DURCH VERBUNDENE DRITTE

[OPTION: 14.1 Vorschriften für die Beauftragung von Dritten mit der teilweisen Durchführung der Maßnahme

*14.1.1 Die folgenden **verbundenen Rechtspersonen**²⁸ und die folgenden **Dritten, die in einem Rechtsverhältnis zu einem Begünstigten stehen**²⁹ („verbundene Dritte“), dürfen die ihnen in Anhang 1 zugewiesenen Aufgaben, die im Rahmen der Maßnahme zu erfüllen sind, durchführen:*

²⁸ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln: „**Verbundene Rechtsperson**“ bezeichnet eine Rechtsperson, die

- direkt oder indirekt von einem Teilnehmer kontrolliert wird oder
- unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Teilnehmer steht oder
- einen Teilnehmer direkt oder indirekt kontrolliert.

„Kontrolle“ kann aus Folgendem bestehen:

- (a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals der betreffenden Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson;
- (b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betreffenden Rechtsperson.

Allerdings gelten folgende Beziehungen zwischen Rechtspersonen nicht per se als Kontrollverhältnisse:

- (a) Dieselbe öffentliche Beteiligungsgesellschaft, derselbe institutionelle Investor oder dieselbe Risikokapitalgesellschaft hält direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter.
- (b) Die betreffenden Rechtspersonen befinden sich im Besitz oder stehen unter der Aufsicht derselben öffentlichen Einrichtung.

²⁹ „**Dritter, der in einem Rechtsverhältnis zu einem Begünstigten steht**“, bezeichnet eine Rechtsperson, die in einem Rechtsverhältnis zu dem Begünstigten steht, was eine nicht auf die Maßnahme beschränkte Zusammenarbeit impliziert.

- [Name der Rechtsperson (Kurzbezeichnung)], verbunden mit [Kurzbezeichnung des Begünstigten] **[Option für Fälle, in denen eine gesamtschuldnerische Haftung verlangt wurde:**, wenn er/sie/es eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Begünstigten akzeptiert hat (siehe Anhang 3a)]
- [Name der Rechtsperson (Kurzbezeichnung)], verbunden mit [Kurzbezeichnung des Begünstigten] **[Option für Fälle, in denen eine gesamtschuldnerische Haftung verlangt wurde:**, wenn er/sie/es eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Begünstigten akzeptiert hat (siehe Anhang 3a)]
[identisch für weitere verbundene Dritte]

Verbundene Dritte können die Kosten, die ihnen bei der Durchführung der im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben entstanden sind, gemäß Artikel 6.3 als förderfähig geltend machen.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass [die Agentur,] die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber ihren verbundenen Dritten ausüben können.

14.1.2 Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass ihre Pflichten aus den Artikeln 18, 20, 35, 36 und 38 auch für ihre verbundenen Dritten gelten.

14.2 Folgen der Nichteinhaltung

[Im Falle eines Verstoßes gegen eine Pflicht aus Artikel 14.1.1 sind die Kosten des verbundenen Dritten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Im Falle eines Verstoßes gegen eine Pflicht aus Artikel 14.1.2 kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.]

[OPTION: entfällt]

ARTIKEL 15 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

15.1 Vorschriften für die Gewährung finanzieller Unterstützung für Dritte

[OPTION für Fälle, in denen dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist: 15.1.1 Die Begünstigten müssen finanzielle Unterstützung gemäß den Bedingungen in Anhang 1 bereitstellen.

Diese Bedingungen müssen mindestens Folgendes vorsehen:

- (a) den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung für jeden Dritten.

Der Höchstbetrag darf 60 000 EUR für jeden Dritten nicht überschreiten, außer wenn dies zum Erreichen der Ziele der in Anhang 1 beschriebenen Maßnahme erforderlich ist;

- (b) die Kriterien für die Berechnung des exakten Betrags der finanziellen Unterstützung;
- (c) die verschiedenen Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, aufgeführt in einer nicht erweiterbaren Liste;
- (d) die Personen oder Personengruppen, denen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, und
- (e) die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass [die Agentur,] die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber den Dritten, die finanzielle Unterstützung erhalten, ausüben können.

15.1.2 Die Begünstigten müssen dafür sorgen, dass ihre Pflichten aus den Artikeln 35, 36, 38 und 46 auch für die Dritten, die finanzielle Unterstützung erhalten, gelten.]

[OPTION: entfällt]

15.2 Finanzielle Unterstützung in Form von Preisgeldern

[OPTION für Fälle, in denen dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist: 15.2.1 Die Begünstigten müssen Preisgelder gemäß den Bedingungen in Anhang 1 bereitstellen.

Diese Bedingungen müssen mindestens Folgendes vorsehen:

- (a) die Teilnahmebedingungen;
- (b) die Kriterien für die Vergabe des Preisgelds;
- (c) die Höhe des Preisgelds;
- (d) die Zahlungsmodalitäten.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass [die Agentur,] die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Artikeln 22 und 23 auch gegenüber den Dritten, die ein Preisgeld erhalten, ausüben können.

15.2.2 Die Begünstigten müssen dafür sorgen, dass ihre Pflichten aus den Artikeln 35, 36, 38 und 46 auch für die Dritten, die ein Preisgeld erhalten, gelten.]

[OPTION: entfällt]

15.3 Folgen der Nichteinhaltung

[OPTION für Fälle, in denen die Artikel 15.1 und/oder 15.2 Anwendung finden: Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 15.1.1 oder Artikel 15.2.1, sind die mit der finanziellen Unterstützung oder dem Preisgeld verbundenen Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 15.1.2 oder Artikel 15.2.2, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.]

[OPTION: entfällt]

ARTIKEL 16 – BEREITSTELLUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN ODER VIRTUELLEN ZUGANGS ZU FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

16.1 Vorschriften für die Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur

[OPTION bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: 16.1.1 „Zugangsanbieter“³⁰ müssen den Zugang zu Forschungsinfrastruktur oder Anlagen³¹ gemäß den folgenden Bedingungen bereitstellen:

(a) Zugang, der bereitgestellt werden muss:

Der Zugang muss unentgeltlich sein und den grenzüberschreitenden Zugang zu Forschungsinfrastruktur oder Anlagen für ausgewählte Benutzergruppen umfassen.

Dieser Zugang muss die logistische, technologische und wissenschaftliche Unterstützung und die spezifische Schulung umfassen, die externen Forschern bereitgestellt wird, die die Infrastruktur nutzen.

(b) Benutzergruppen, denen Zugang gewährt werden kann:

Grenzüberschreitender Zugang muss ausgewählten „Benutzergruppen“, also Teams bereitgestellt werden, die aus einem oder mehreren Forschern (Benutzern) bestehen und von einem „Benutzergruppenleiter“ geleitet werden.

Der Benutzergruppenleiter und die Mehrheit der Benutzer müssen in einem anderen Land als dem Land bzw. den Ländern tätig sein, in dem bzw. denen sich die Anlage befindet.

³⁰ „Zugangsanbieter“ bezeichnet einen Begünstigten oder verbundenen Dritten, der für die Bereitstellung des Zugangs zu einer oder mehreren Forschungsinfrastrukturen oder Anlagen oder Teilen davon gemäß Anhang I zuständig ist.

³¹ „Anlage“ bezeichnet einen Teil oder einen Dienst einer Forschungsinfrastruktur, der unabhängig vom Rest genutzt oder in Anspruch genommen werden könnte. Eine Forschungsinfrastruktur besteht aus einer oder mehreren Anlagen.

Diese Vorschrift gilt in folgenden Fällen nicht:

- *Der Zugang wird von einer internationalen Organisation, der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC), einem Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) oder vergleichbaren Rechtspersonen bereitgestellt.*
- *Es wird ein Fernzugang zu einer Gruppe von Anlagen in verschiedenen Ländern bereitgestellt, die die gleiche Art von Dienst anbieten.*

Nur Benutzergruppen, die die im Rahmen der Maßnahme hervorgebrachten Ergebnisse verbreiten dürfen, können von dem Zugang profitieren, außer wenn die Benutzer für KMU arbeiten.

Der Zugang für Benutzergruppen, bei denen die Mehrheit der Benutzer nicht in der EU oder einem assoziierten Land³² arbeitet, ist auf 20 % der im Rahmen der Finanzhilfe bereitgestellten Gesamtmenge an Zugangseinheiten begrenzt, außer wenn in Anhang I ein höherer Prozentsatz vorgesehen ist;

(c) Verfahren und Kriterien für die Auswahl der Benutzergruppen:

Die Benutzergruppen müssen den Zugang beantragen, indem sie eine Beschreibung der Arbeiten, die sie durchführen möchten, sowie Name, Staatsangehörigkeit und Heimatinstitution der Benutzer (in schriftlicher Form) vorlegen.

*Die Benutzergruppen müssen durch ein von den Zugangsanbietern eingerichtetes **Auswahlgremium** ausgewählt werden.*

Das Auswahlgremium muss sich aus internationalen Experten auf diesem Gebiet zusammensetzen, von denen mindestens die Hälfte von den Begünstigten unabhängig ist, sofern in Anhang I nichts anderes vorgesehen ist.

Das Auswahlgremium muss alle eingegangenen Vorschläge bewerten und eine Auswahlliste der Benutzergruppen empfehlen, die von dem Zugang profitieren sollen.

Das Auswahlgremium muss sich bei der Auswahl auf wissenschaftliche Leistungen stützen, wobei Benutzergruppen Vorrang gewährt werden sollte, deren Benutzer

³² Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln: „**assoziertes Land**“ bezeichnet ein Drittland, das mit der Union ein internationales Abkommen geschlossen hat, im Sinne von **[OPTION für EU-Finanzhilfen: Artikel 7 der Verordnung Nr. 1291/2013 über das Rahmenprogramm H2020. In Artikel 7 sind die Bedingungen für die Assoziierung von Nicht-EU-Ländern mit Horizont 2020 festgelegt.]****[OPTION für Euratom-Finanzhilfen: Artikel 5 der Verordnung (Euratom) des Rates Nr. 1314/2013 vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 („Verordnung Nr. 1314/2013 über das H2020-Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm“)** (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948). In Artikel 5 sind die Bedingungen für die Assoziierung von Nicht-EU-Ländern mit Horizont 2020 festgelegt.]

- *die Anlage bislang nicht genutzt haben und*
- *in Ländern tätig sind, in denen keine gleichwertige Forschungsinfrastruktur vorhanden ist.*

Es gelten die Grundsätze der Transparenz, Fairness und Unparteilichkeit.

[OPTION: Darüber hinaus müssen die Begünstigten die folgenden Vorschriften für die Auswahl von Benutzergruppen einhalten: [...]]³³.

(d) sonstige Bedingungen:

Der Zugangsanbieter muss die schriftliche Genehmigung der [Kommission][Agentur] (siehe Artikel 52) für die Auswahl von Benutzergruppen beantragen, die 3 Monate überschreitende Besuche der Anlage(n) anfordern, außer wenn solche Besuche in Anhang 1 vorgesehen sind.

16.1.2 Darüber hinaus muss der Zugangsanbieter

- *den im Rahmen der Vereinbarung angebotenen Zugang einer breiten Öffentlichkeit, auch über eine spezielle Website, bekannt geben;*
- *bei der Bekanntmachung des Zugangs die Chancengleichheit fördern und bei der Festlegung der Unterstützung, die Benutzern zur Verfügung gestellt wird, die Geschlechterdimension berücksichtigen;*
- *sicherstellen, dass Benutzer die Bedingungen der Vereinbarung einhalten;*
- *sicherstellen, dass seine Pflichten aus den Artikeln 35, 36, 38 und 46 auch für die Benutzer gelten.]*

[OPTION: entfällt]

16.2 Vorschriften für die Bereitstellung des virtuellen Zugangs zu Forschungsinfrastruktur

[OPTION bei virtuellem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: „Zugangsanbieter“³⁴ müssen den Zugang zu Forschungsinfrastruktur oder Anlagen³⁵ gemäß den folgenden Bedingungen bereitstellen:

(a) Zugang, der bereitgestellt werden muss:

³³ Wenn der Anweisungsbefugte es für notwendig hält, dass bestimmten Benutzerkategorien Vorrang gewährt wird.

³⁴ „Zugangsanbieter“ bezeichnet einen Begünstigten oder verbundenen Dritten, der für die Bereitstellung des Zugangs zu einer oder mehreren Forschungsinfrastrukturen oder Anlagen oder Teilen davon gemäß Anhang 1 zuständig ist.

³⁵ „Anlage“ bezeichnet einen Teil oder einen Dienst einer Forschungsinfrastruktur, der unabhängig vom Rest genutzt oder in Anspruch genommen werden könnte. Eine Forschungsinfrastruktur besteht aus einer oder mehreren Anlagen.

Der Zugang muss kostenlos sein und den virtuellen Zugang zu Forschungsinfrastruktur oder Anlagen für ausgewählte Benutzergruppen umfassen.

„Virtueller Zugang“ bezeichnet den offenen und freien Zugang zu Ressourcen, die für die Forschung erforderlich sind, über Kommunikationsnetzwerke ohne Auswahl der Forscher, denen der Zugang gewährt wird;

(b) sonstige Bedingungen:

Der Zugangsanbieter muss die virtuellen Zugangsdienste regelmäßig von einem Ausschuss bestehend aus internationalen Experten auf diesem Gebiet bewerten lassen, von denen mindestens die Hälfte von den Begünstigten unabhängig ist, sofern in Anhang 1 nichts anderes vorgesehen ist.]

[OPTION: entfällt]

16.3 Folgen der Nichteinhaltung

[OPTION für Fälle, in denen die Artikel 16.1 und/oder 16.2 Anwendung finden: Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 16.1.1 oder Artikel 16.2, sind die mit dem Zugang verbundenen Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 16.1.2, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.]

[OPTION: entfällt]

ABSCHNITT 2 RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FINANZHILFEVERWALTUNG

ARTIKEL 17 – ALLGEMEINE INFORMATIONSVERPFLICHTUNG

17.1 Allgemeine Pflicht zur Bereitstellung von Informationen auf Anfrage

Die Begünstigten müssen – während der Durchführung der Maßnahme oder anschließend und im Einklang mit Artikel 41.2 – sämtliche angeforderten Informationen bereitstellen, um die Förderfähigkeit der Kosten, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen.

17.2 Pflicht zur Aktualisierung der Informationen sowie zur Information über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Vereinbarung

Jeder Begünstigte muss die im „Begünstigtenverzeichnis“ gespeicherten Daten (über das

elektronische Austauschsystem; siehe Artikel 52), insbesondere seinen Namen, seine Anschrift, seine gesetzlichen Vertreter, seine Rechtsform und die Organisationsart, auf dem neuesten Stand halten.

Jeder Begünstigte muss den Koordinator, der wiederum die *[Kommission][Agentur]* und die anderen Begünstigten unverzüglich informieren muss, unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:

- (a) **Ereignissen**, die sich wahrscheinlich auf die Durchführung der Maßnahme oder die finanziellen Interessen der EU erheblich auswirken oder die Durchführung verzögern, insbesondere:
 - (i) Änderungen der eigenen rechtlichen, finanziellen, technischen oder organisatorischen Situation oder der eigenen Eigentumsverhältnisse *[oder derjenigen der mit ihm verbundenen Dritten und*
 - (ii) *Änderungen des Namens, der Anschrift, der Rechtsform oder der Organisationsart der mit ihm verbundenen Dritten;]*
- (b) **Umständen** mit Auswirkung auf
 - (i) den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe oder
 - (ii) die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung.

17.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 18 – AUFBEWAHREN VON AUFZEICHNUNGEN – BELEGUNTERLAGEN

18.1 Pflicht zum Aufbewahren von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen

Die Begünstigten müssen – für einen Zeitraum von *[OPTION (standardmäßig): fünf] [OPTION bei Finanzhilfen mit geringem Wert³⁶: drei]* Jahren nach Zahlung des Restbetrags – Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen aufbewahren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme nachzuweisen und die als förderfähig geltend gemachten Kosten zu belegen.

³⁶ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 185 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.1268/2012 der Kommission vom 29.Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr.966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1) („**Verordnung Nr. 1268/2012 über die Anwendungsbestimmungen**“): „**Finanzhilfen mit geringem Wert**“ übersteigen nicht den Wert von 60 000 EUR.

Sie müssen diese auf Anfrage (siehe Artikel 17) oder im Zusammenhang mit Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 22) zur Verfügung stellen.

Im Falle von fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder einer sonstigen Verfolgung von Ansprüchen im Rahmen der Vereinbarung (einschließlich der Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 22) müssen die Begünstigten die Aufzeichnungen und die sonstigen Belegunterlagen bis zum Ende dieser Verfahren aufbewahren.

Die Begünstigten müssen die Originalunterlagen aufbewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, wenn dies nach geltendem nationalem Recht zulässig ist. Die [Kommission][Agentur] kann Unterlagen, bei denen es sich nicht um Originale handelt, akzeptieren, wenn sie der Ansicht ist, dass diese eine vergleichbare Gewähr bieten.

18.1.1 Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen über die wissenschaftliche und technische Durchführung

Die Begünstigten müssen die Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen über die wissenschaftliche und technische Durchführung der Maßnahme im Einklang mit den akzeptierten Standards auf dem betreffenden Gebiet aufbewahren.

18.1.2 Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten

Die Begünstigten müssen die Aufzeichnungen und die Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten aufbewahren, insbesondere Folgendes:

- (a) bei **tatsächlichen Kosten**: angemessene Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten wie beispielsweise Verträge, Unteraufträge, Rechnungen und Buchführungsunterlagen. Darüber hinaus müssen die üblichen Kostenrechnungsverfahren und Verfahren der internen Kontrolle der Begünstigten den direkten Abgleich zwischen den geltend gemachten Beträgen, den in den Büchern verbuchten Beträgen und den in den Belegunterlagen ausgewiesenen Beträgen ermöglichen;
- (b) bei **Einheitskosten**: angemessene Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die Anzahl der geltend gemachten Einheiten. *[OPTION bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Diese Dokumentation muss Unterlagen mit den Namen, Staatsangehörigkeiten und Heimatinstitutionen der Benutzer sowie der Art und des Umfangs des ihnen bereitgestellten Zugangs enthalten.]* Die Begünstigten müssen die abgedeckten tatsächlichen förderfähigen Kosten nicht ausweisen und keine Belegunterlagen (wie beispielsweise Buchführungsunterlagen) als Nachweis für den Betrag pro Einheit aufbewahren oder zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus müssen die Begünstigten bei **direkten Personalkosten, die als Einheitskosten geltend gemacht und im Einklang mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten ermittelt werden**, angemessene Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg dafür aufbewahren, dass die verwendeten Kostenrechnungsverfahren mit den in Artikel 6.2 Punkt A genannten Bedingungen übereinstimmen.

Die Begünstigten *[und verbundenen Dritten]* können der Kommission eine (gemäß Anhang 6 erstellte) Bescheinigung zur Genehmigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass ihre üblichen Kostenrechnungsverfahren diese Bedingungen erfüllen („**Methodenzertifikat**“). Wird die Bescheinigung genehmigt, werden Kosten, die im Einklang mit dieser Methodik geltend gemacht werden, nachfolgend nicht in Frage gestellt, außer wenn die Begünstigten Informationen zurückgehalten haben, um die Genehmigung zu erlangen;

- (c) bei **Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen**: angemessene Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen, die die Förderfähigkeit der Kosten belegen, bei denen der Pauschalsatz angewandt wurde. Die Begünstigten müssen die abgedeckten förderfähigen Kosten nicht ausweisen und keine Belegunterlagen (wie beispielsweise Buchführungsunterlagen) als Nachweis für den Betrag bereitstellen, der mit einem Pauschalsatz geltend gemacht wurde[;][.]
- (d) *[OPTION für Fälle, in denen in Artikel 5.2 ein Pauschalbetrag vorgesehen ist: bei Pauschalbeträgen: angemessene Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen, die belegen, dass die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der Maßnahme gemäß Anhang 1 ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Begünstigten müssen die abgedeckten tatsächlichen förderfähigen Kosten nicht angeben und keine Belegunterlagen (wie beispielsweise Buchführungsunterlagen) als Nachweis für den Betrag bereitstellen, der als Pauschalbetrag geltend gemacht wurde.]*

Darüber hinaus müssen die Begünstigten bei (als tatsächliche Kosten oder auf der Grundlage von Einheitskosten geltend gemachten) **Personalkosten Zeitrachweise** für die Anzahl der geltend gemachten Stunden aufbewahren. Die Zeitrachweise müssen in schriftlicher Form vorliegen und von den im Rahmen der Maßnahme tätigen Personen und ihren Vorgesetzten mindestens monatlich genehmigt werden. Falls keine zuverlässigen Zeitrachweise für die im Rahmen der Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden vorliegen, kann die *[Kommission][Agentur]* alternative Nachweise zur Unterstützung der Anzahl der geltend gemachten Stunden akzeptieren, wenn sie der Ansicht ist, dass diese eine angemessene Gewähr bieten.

Bei **Personen, die ausschließlich für die Maßnahme tätig sind**, müssen ausnahmsweise keine Zeitrachweise geführt werden, wenn der Begünstigte eine **Erklärung** unterzeichnet, in der bestätigt wird, dass die betreffenden Personen ausschließlich für die Maßnahme tätig waren.

[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 Anwendung findet: Bei Kosten, die von verbundenen Dritten (siehe Artikel 14) geltend gemacht werden, obliegt es dem Begünstigten, die Originale der Kostenaufstellungen und die Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen der verbundenen Dritten aufzubewahren.]

18.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind unzureichend belegte Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42) und kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 19 – VORLAGE DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

19.1 Pflicht zur Vorlage von Leistungen

Der Koordinator muss die in Anhang 1 angegebenen „Leistungen“ gemäß den darin festgelegten Fristen und Bedingungen vorlegen.

19.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Koordinator gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die [Kommission][Agentur] eine der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

ARTIKEL 20 – BERICHTERSTATTUNG – ZAHLUNGSANTRÄGE

20.1 Pflicht zur Vorlage von Berichten

Der Koordinator muss der [Kommission][Agentur] (siehe Artikel 52) die Berichte über die technische Durchführung und die Finanzberichte, die in diesem Artikel beschrieben sind, vorlegen. Diese Berichte enthalten die Zahlungsanträge und müssen unter Verwendung der Vordrucke und Vorlagen erstellt werden, die im elektronischen Austauschsystem zur Verfügung gestellt werden (siehe Artikel 52).

20.2 Berichtszeiträume

Die Maßnahme ist in die folgenden „Berichtszeiträume“ unterteilt:

- BZ1: von Monat 1 bis Monat [X]
- [- BZ2: von Monat [X+1] bis Monat [Y]*
- BZ3: von Monat [Y+1] bis Monat [Z]*
- [identisch für die anderen Berichtszeiträume]*
- BZN: von Monat [N+1] bis [letzter Monat des Projekts].]

20.3 Zwischenberichte – Anträge auf Zwischenzahlung

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende jedes Berichtszeitraums einen Zwischenbericht vorlegen.

Der **Zwischenbericht** muss Folgendes beinhalten:

- (a) einen „**Zwischenbericht über die technische Durchführung**“ mit folgendem Inhalt:
 - (i) einer **Erläuterung der von den Begünstigten durchgeführten Arbeiten**;
 - (ii) einem **Überblick über die Fortschritte** im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme, einschließlich der in Anhang 1 angegebenen Meilensteine und Leistungen.

In diesem Bericht ist gegebenenfalls zu erläutern, weshalb die tatsächlich durchgeführten Arbeiten von den gemäß Anhang 1 erwarteten Arbeiten abweichen.

Der Bericht muss auch Einzelheiten zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse und falls in Anhang 1 gefordert einen aktualisierten „**Plan für die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse**“ enthalten;

[OPTION bei der Bereitstellung von grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Der Bericht muss Einzelheiten zur Zugangsaktivität unter Angabe der Mitglieder des Auswahlremiums, des Auswahlverfahrens, des exakten Umfangs des den Benutzergruppen gewährten Zugangs sowie die Beschreibung ihrer Arbeit und Informationen über die Benutzer (einschließlich Name, Staatsangehörigkeit und Heimatinstitution) enthalten;] [OPTION bei der Bereitstellung des Zugangs zu virtuellen Diensten: Die Berichte müssen Einzelheiten zur Zugangsaktivität mit Statistiken zu dem in dem Zeitraum bereitgestellten virtuellen Zugang, einschließlich Menge, geografischer Verteilung der Benutzer und, sofern möglich, Informationen/Statistiken über wissenschaftliche Ergebnisse (Veröffentlichungen, Patente usw.) enthalten, wobei die Nutzung der Infrastruktur bestätigt wird;]

- (iii) einer **Zusammenfassung** zur Veröffentlichung durch die [Kommission][Agentur];
- (iv) den Antworten auf den „Fragebogen“ mit Fragen in Bezug auf die Durchführung der Maßnahme und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Horizont-2020-Leistungskennzahlen und den Überwachungsanforderungen von Horizont 2020;

(b) einen „**Zwischen-Finanzbericht**“ mit folgendem Inhalt:

- (i) einer „**Einzelkostenaufstellung**“ (siehe Anhang 4) von jedem Begünstigten [und von jedem verbundenen Dritten] für den betreffenden Berichtszeitraum.

Die Einzelkostenaufstellung muss für jede Budgetkategorie (siehe Anhang 2) die förderfähigen Kosten (tatsächliche Kosten, Einheitskosten und Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen [und Pauschalbeträge]; siehe Artikel 6) enthalten.

Die Begünstigten [und die verbundenen Dritten] müssen alle förderfähigen Kosten ausweisen, selbst wenn diese – bei tatsächlichen Kosten, Einheitskosten und Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen – die im veranschlagten Budget angegebenen Beträge (siehe Anhang 2) übersteigen. Beträge, die nicht in der Einzelkostenaufstellung ausgewiesen werden, werden von der [Kommission][Agentur] nicht berücksichtigt.

Falls für einen Berichtszeitraum keine Einzelkostenaufstellung vorgelegt wird, kann sie in den Zwischen-Finanzbericht für den nächsten Berichtszeitraum aufgenommen werden.

Die Einzelkostenaufstellungen des letzten Berichtszeitraums müssen ferner die **Einnahmen der Maßnahme** (siehe Artikel 5.3.3) enthalten.

Jeder Begünstigte *[und jeder verbundene Dritte]* muss **bescheinigen**, dass

- die vorgelegten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind;
 - die geltend gemachten Kosten förderfähig sind (siehe Artikel 6);
 - die Kosten durch angemessene Aufzeichnungen und Belegunterlagen (siehe Artikel 18) belegbar sind, die auf Anfrage (siehe Artikel 17) oder im Rahmen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 22) vorgelegt werden können, und
 - für den letzten Berichtszeitraum: dass alle Einnahmen ausgewiesen wurden (siehe Artikel 5.3.3);
- (ii) einer **Erläuterung der Ressourcennutzung** und Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen (siehe Artikel 13) und die von Dritten bereitgestellten Sachleistungen (siehe Artikel 11 und 12) von jedem Begünstigten *[und von jedem verbundenen Dritten]* für den betreffenden Berichtszeitraum;
- (iii) *[OPTION für Fälle, in denen die JRC ein Begünstigter ist: Informationen über die Höhe jeder Zwischen- und Restbetragszahlung, die von der [Kommission] [Agentur] an die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) zu leisten ist;][OPTION: entfällt;]*
- (iv) einer „**periodischen Gesamtkostenaufstellung**“ (siehe Anhang 4), die automatisch durch das elektronische Austauschsystem erstellt wird, in der die Einzelkostenaufstellungen für den betreffenden Berichtszeitraum zusammengefasst werden und die – außer für den letzten Berichtszeitraum – den **Antrag auf Zwischenzahlung** enthält.

20.4 Abschlussbericht – Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Zusätzlich zum Zwischenbericht für den letzten Berichtszeitraum muss der Koordinator innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende des letzten Berichtszeitraums den Abschlussbericht vorlegen.

Der **Abschlussbericht** muss Folgendes beinhalten:

- (a) einen „**Abschlussbericht über die technische Durchführung**“ mit einer **Zusammenfassung** zur Veröffentlichung mit folgendem Inhalt:
- (i) einer Übersicht über die Ergebnisse und deren Nutzung und Verbreitung;
 - (ii) den Schlussfolgerungen bezüglich der Maßnahme und
 - (iii) den sozioökonomischen Auswirkungen der Maßnahme;

- (b) einen „**abschließenden Finanzbericht**“ mit folgendem Inhalt:
- (i) einer „**abschließenden Gesamtkostenaufstellung**“ (siehe Anhang 4), die automatisch durch das elektronische Austauschsystem erstellt wird, in der die Einzelkostenaufstellungen für alle Berichtszeiträume zusammengefasst werden und die den **Antrag auf Zahlung des Restbetrags** enthält, und
 - (ii) einer (gemäß Anhang 5 erstellten) „**Bescheinigung über die Kostenaufstellungen**“ für jeden Begünstigten *[und für jeden verbundenen Dritten]*, sofern er einen Gesamtbeitrag von mindestens 325 000 EUR als Erstattung für tatsächliche Kosten und Einheitskosten, die auf der Grundlage seiner üblichen Kostenrechnungsverfahren berechnet wurden, beantragt (siehe Artikel 5.2 und Artikel 6.2 Punkt A).

20.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben

[OPTION für umfangreiche Finanzhilfen mit Berichtszeiträumen von mehr als 18 Monaten³⁷: Zusätzlich zu den oben genannten Berichtsansforderungen (Artikel 20.1 bis 20.3) muss der Koordinator die [Kommission][Agentur] bis [31. Dezember][30. November] jedes Jahres über die kumulierten Ausgaben informieren, die die Begünstigten seit Beginn der Maßnahme getätigt haben.

Diese Informationen sind für die Rechnungslegungszwecke der Kommission erforderlich und werden nicht zur Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe herangezogen.]

[OPTION: entfällt]

20.6 Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro

Kostenaufstellungen müssen in Euro erstellt werden.

Begünstigte *[und verbundene Dritte]*, die ihre Bücher in einer anderen Währung als dem Euro führen, rechnen die in ihren Büchern verbuchten Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechselkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, in Euro um.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zum Durchschnittswert der monatlichen Umrechnungskurse, die die Kommission festlegt und auf ihrer Website veröffentlicht, berechnet über den entsprechenden Berichtszeitraum.

Begünstigte *[und verbundene Dritte]*, deren Buchführung auf Euro lautet, rechnen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro um.

³⁷ Zu ergänzen im Falle von Finanzhilfen im Wert von mehr als 5 Mio. EUR, für die eine Vorfinanzierung gezahlt wird und bei denen die Berichtszeiträume für Zwischen- oder Restbetragszahlungen länger sind als 18 Monate.

20.7 Sprache der Berichte

Alle Berichte (Berichte über die technische Durchführung und Finanzberichte, einschließlich Kostenaufstellungen) müssen in der Sprache der Vereinbarung vorgelegt werden.

20.8 Folgen der Nichteinhaltung – Aussetzung der Zahlungsfrist – Kündigung

Wenn die vorgelegten Berichte diesem Artikel nicht entsprechen, kann die [Kommission][Agentur] die Zahlungsfrist (siehe Artikel 47) aussetzen und eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

Verstößt der Koordinator gegen seine Pflicht zur Vorlage der Berichte und versäumt er es, dieser Pflicht innerhalb von 30 Tagen nachzukommen, nachdem er von der [Kommission][Agentur] schriftlich hierzu aufgefordert wurde, kann die Vereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 50).

ARTIKEL 21 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

21.1 Zu leistende Zahlungen

Die folgenden Zahlungen werden an den Koordinator geleistet:

- eine **Vorfinanzierungszahlung**;
- eine oder mehrere **Zwischenzahlungen** auf der Grundlage des bzw. der Anträge auf Zwischenzahlung (siehe Artikel 20) und
- eine **Restbetragszahlung** auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags (siehe Artikel 20).

21.2 Vorfinanzierungszahlung – Betrag – Einbehaltener Betrag für den Garantiefonds

Mit der Vorfinanzierung sollen den Begünstigten Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Sie bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der EU.

Der Betrag der Vorfinanzierungszahlung beläuft sich auf [**Betrag einfügen** (Betrag in Worten einfügen)] EUR.

Die [Kommission][Agentur] leistet – außer im Falle der Anwendung von Artikel 48 – die Vorfinanzierungszahlung an den Koordinator innerhalb von 30 Tagen, *gerechnet entweder ab Inkrafttreten der Vereinbarung (siehe Artikel 58) oder ab dem Tag, der 10 Tage vor Beginn der Maßnahme (siehe Artikel 3) liegt, je nachdem, welcher Termin der spätere ist.*

Ein Betrag in Höhe von [**Betrag einfügen** (Betrag in Worten einfügen)] EUR, der 5 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe (siehe Artikel 5.1) entspricht, wird von der [Kommission][Agentur] aus der Vorfinanzierungszahlung einbehalten und in den „**Garantiefonds**“ überwiesen.

[OPTION für Fälle, in denen die JRC ein Begünstigter ist: Darüber hinaus wird der Anteil der Vorfinanzierungszahlung, der für die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) bestimmt ist, ([Betrag einfügen (Betrag in Worten einfügen)] nicht an den Koordinator ausgezahlt, sondern von der [Kommission][Agentur] für die JRC einbehalten.]

21.3 Zwischenzahlungen – Betrag – Berechnung

Zwischenzahlungen dienen der Erstattung förderfähiger Kosten, die in den entsprechenden Berichtszeiträumen für die Durchführung der Maßnahme angefallen sind.

Die [Kommission][Agentur] zahlt den als Zwischenzahlung geschuldeten Betrag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Zwischenberichts (siehe Artikel 20.3) an den Koordinator, außer wenn der Artikel 47 oder 48 Anwendung findet.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Zwischenberichts. Mit dessen Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts dieses Berichts bestätigt.

Der **geschuldete Zwischenzahlungsbetrag** wird von der [Kommission][Agentur] wie folgt berechnet:

Schritt 1 – Anwendung der Erstattungssätze

Schritt 2 – Begrenzung auf 90 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe

21.3.1 Schritt 1 – Anwendung der Erstattungssätze

Die Erstattungssätze (siehe Artikel 5.2) werden auf die förderfähigen Kosten (tatsächliche Kosten, Einheitskosten und Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen [und Pauschalbeträge]; siehe Artikel 6) angewandt, die für den betreffenden Berichtszeitraum von den Begünstigten [und den verbundenen Dritten] (siehe Artikel 20) geltend gemacht und von der [Kommission][Agentur] (siehe oben) genehmigt wurden.

21.3.2 Schritt 2 – Begrenzung auf 90 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe

Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen darf 90 % des in Artikel 5.1 festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Zwischenzahlung wird wie folgt berechnet:

{90 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe (siehe Artikel 5.1)

abzüglich

{Vorfinanzierungs- und vorherige Zwischenzahlungen}.

21.4 Restbetragszahlung – Betrag – Berechnung – Freigabe des für den Garantiefonds einbehaltenen Betrags

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die den Begünstigten im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind.

Ist der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen höher als der Endbetrag der Finanzhilfe (siehe Artikel 5.3), erfolgt die Restbetragszahlung in Form einer Einziehung (siehe Artikel 44).

Ist der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen niedriger als der Endbetrag der Finanzhilfe, zahlt die [Kommission][Agentur] den Restbetrag innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Abschlussberichts (siehe Artikel 20.4), außer wenn der Artikel 47 oder 48 Anwendung findet.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Abschlussberichts. Mit dessen Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts dieses Berichts bestätigt.

Der **geschuldete Restbetrag** wird von der [Kommission][Agentur] durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel 5.3 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe berechnet:

{Endbetrag der Finanzhilfe (siehe Artikel 5.3)

abzüglich

{(gegebenenfalls) geleisteter Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen}.

Bei Zahlung des Restbetrags wird der für den Garantiefonds einbehaltene Betrag (siehe oben) freigegeben und

- im Falle eines positiven Saldos: wird der freigegebene Betrag vollständig zusammen mit dem als Restbetrag geschuldeten Betrag an den Koordinator gezahlt;
- im Falle eines negativen Saldos (Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung): wird er von dem freigegebenen Betrag abgezogen (siehe Artikel 44.1.2). Wenn der resultierende Betrag
 - positiv ist, wird dieser an den Koordinator gezahlt
 - negativ ist, wird er eingezogen.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch – ohne Zustimmung des Begünstigten – mit einem anderen Betrag, den der Begünstigte der [Agentur, der] Kommission oder einer [anderen] Exekutivagentur (im Rahmen des EU- oder Euratom-Haushalts) schuldet, bis zu dem Höchstbeitrag der EU verrechnet werden, der im veranschlagten Budget für diesen Begünstigten angegeben ist (siehe Anhang 2).

21.5 Förmliche Zahlungsmitteilung

Bei Zahlungen teilt die [Kommission][Agentur] dem Koordinator förmlich die Höhe des von ihr zu leistenden Betrags mit und gibt an, ob es sich um eine Zwischenzahlung oder die Zahlung des Restbetrags handelt.

Handelt es sich um die Zahlung des Restbetrags, gibt sie auch den Endbetrag der Finanzhilfe an.

Im Falle einer Kürzung der Finanzhilfe oder der Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen geht der Mitteilung das kontradiktorische Verfahren gemäß den Artikeln 43 und 44 voran.

21.6 Währung der Zahlungen

Die [Kommission][Agentur] leistet sämtliche Zahlungen in Euro.

21.7 Zahlungen an den Koordinator – Verteilung an die Begünstigten

Die Zahlungen werden an den Koordinator geleistet.

Durch die Zahlungen an den Koordinator wird die [Kommission][Agentur] von ihrer Zahlungspflicht entlastet.

Der Koordinator muss die Zahlungen unverzüglich unter den Begünstigten verteilen.

Die Vorfinanzierung kann jedoch nur verteilt werden:

- (a) wenn die Mindestanzahl der Begünstigten gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen der Vereinbarung beigetreten ist (siehe Artikel 56) und
- (b) an Begünstigte, die der Vereinbarung beigetreten sind (siehe Artikel 56).

21.8 Bankkonto für Zahlungen

Sämtliche Zahlungen werden auf folgendes Bankkonto geleistet:

Name der Bank: [...]

Anschrift der Zweigstelle: [...]

Vollständiger Name des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich Bankleitzahlen): [...]

[IBAN-Code: [...]]³⁸

21.9 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- Die [Kommission][Agentur] trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;

³⁸ BIC- oder SWIFT-Code für Länder, in denen der IBAN-Code nicht verwendet wird.

- der Begünstigte trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- alle Kosten der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

21.10 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die [Kommission][Agentur] gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

21.11 Folgen der Nichteinhaltung

21.11.1 Zahlt die [Kommission][Agentur] nicht innerhalb der Zahlungsfristen (siehe oben), haben die Begünstigten Anspruch auf **Verzugszinsen** zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden diese an den Koordinator nur auf Aufforderung gezahlt, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung eingereicht werden muss.

Verzugszinsen sind nicht fällig, wenn alle Begünstigten EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln,) sind.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist (siehe Artikel 47 und 48) gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum der Zahlung folgenden Tag (siehe oben) bis einschließlich zu dem Tag der Zahlung.

Verzugszinsen fließen nicht in die Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe ein.

21.11.2 Verstößt der Koordinator gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 43) und die Vereinbarung oder die Teilnahme des Koordinators gekündigt werden (siehe Artikel 50).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 22 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN

22.1 Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen durch die [Agentur und die] Kommission

22.1.1 Recht auf Durchführung von Kontrollen

Die [Agentur oder die] Kommission kontrolliert – während der Durchführung der Maßnahme oder anschließend – die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung; dies schließt auch die Bewertung der Leistungen und Berichte ein.

Zu diesem Zweck kann die [Agentur oder die] Kommission von externen Personen oder Einrichtungen unterstützt werden.

Die [Agentur oder die] Kommission kann ferner zusätzliche Informationen gemäß Artikel 17 anfordern. Die [Agentur oder die] Kommission kann die Begünstigten auffordern, ihr solche Informationen direkt vorzulegen.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

22.1.2 Recht auf Durchführung von Prüfungen

Die [Agentur oder die] Kommission kann – während der Durchführung der Maßnahme oder anschließend – Prüfungen durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (einschließlich der Bewertung der Leistungen und Berichte), die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung und die fortgesetzte wissenschaftliche oder technologische Relevanz der Maßnahme zu überprüfen.

Prüfungen können **bis zu zwei Jahre nach Zahlung des Restbetrags** eingeleitet werden. Sie werden dem Koordinator oder betroffenen Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Wird die Prüfung bei Dritten durchgeführt (siehe Artikel 10 bis 16), muss der betroffene Begünstigte diese Dritten informieren.

Die [Agentur oder die] Kommission kann Prüfungen direkt (durch ihr eigenes Personal) oder indirekt (durch externe Personen oder entsprechend beauftragte Einrichtungen) durchführen lassen. Sie informiert den Koordinator oder betroffenen Begünstigten über die Identität der externen Personen oder Einrichtungen. Sie haben das Recht, aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gegen die Benennung Einspruch zu erheben.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte muss – innerhalb der geforderten Frist – sämtliche Informationen und Daten zusätzlich zu den bereits vorgelegten Leistungen und Berichten (einschließlich Informationen über die Ressourcennutzung) bereitstellen. Die [Agentur oder die] Kommission kann die Begünstigten auffordern, ihr solche Informationen direkt vorzulegen.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann zur Teilnahme an Sitzungen, einschließlich mit externen Sachverständigen, aufgefordert werden.

Bei Prüfungen **vor Ort** müssen die Begünstigten den Zutritt zu ihren Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Personen oder Einrichtungen gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird ein „**Prüfungsbericht**“ erstellt.

Die [Agentur oder die] Kommission teilt dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten den Prüfungsbericht förmlich mit, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen förmlich Stellung nehmen kann („**kontradiktorisches Prüfverfahren**“).

Prüfungen (einschließlich der Prüfungsberichte) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

22.1.3 Recht auf Durchführung von Rechnungsprüfungen

Die [Agentur oder die] Kommission kann – während der Durchführung der Maßnahme oder anschließend – Rechnungsprüfungen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung durchführen.

Rechnungsprüfungen können **bis zu zwei Jahre nach Zahlung des Restbetrags** eingeleitet werden. Sie werden dem Koordinator oder betroffenen Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Wird die Rechnungsprüfung bei Dritten durchgeführt (siehe Artikel 10 bis 16), muss der betroffene Begünstigte diese Dritten informieren.

Die [Agentur oder die] Kommission kann Rechnungsprüfungen direkt (durch ihr eigenes Personal) oder indirekt (durch externe Personen oder entsprechend beauftragte Einrichtungen) durchführen lassen. Sie informiert den Koordinator oder betroffenen Begünstigten über die Identität der externen Personen oder Einrichtungen. Sie haben das Recht, aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gegen die Benennung Einspruch zu erheben.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte muss – innerhalb der geforderten Frist – sämtliche Informationen (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten) bereitstellen, sodass die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann. Die [Agentur oder die] Kommission kann die Begünstigten auffordern, ihr solche Informationen direkt vorzulegen.

Bei Rechnungsprüfungen **vor Ort** müssen die Begünstigten den Zutritt zu ihren Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Personen oder Einrichtungen gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Feststellungen aus der Rechnungsprüfung wird der „**Entwurf des Rechnungsprüfungsberichts**“ abgefasst.

Die [Agentur oder die] Kommission teilt dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten den Entwurf des Rechnungsprüfungsberichts förmlich mit, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen

förmlich Stellung nehmen kann („**kontradiktorisches Prüfverfahren**“). Diese Frist kann von der [Agentur oder der] Kommission in begründeten Fällen verlängert werden.

Im „**endgültigen Rechnungsprüfungsbericht**“ findet die Stellungnahme des Koordinators oder betroffenen Begünstigten Berücksichtigung. Der Bericht wird ihm förmlich mitgeteilt.

Rechnungsprüfungen (einschließlich der Rechnungsprüfungsberichte) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

Die [Agentur oder die] Kommission kann ferner für die Zwischenbewertung der Einheitskosten oder der Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen [oder der Pauschalbeträge] die Bücher der Begünstigten einsehen.

22.2 Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verordnungen Nr. 883/2013³⁹ und Nr. 2185/96⁴⁰ (sowie gemäß den eigenen Bestimmungen und Verfahren) – jederzeit während der Durchführung der Maßnahme oder anschließend – Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU stattgefunden haben.

22.3 Kontrollen und Rechnungsprüfungen durch den Europäischen Rechnungshof (EuRH)

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) kann gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 161 der HO-Verordnung Nr. 966/2012⁴¹ – jederzeit während der Durchführung der Maßnahme oder anschließend – Rechnungsprüfungen durchführen.

Der EuRH hat das Recht auf Zutritt zu Kontroll- und Rechnungsprüfungszwecken.

22.4 Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen bei internationalen Organisationen

[OPTION bei internationalen Organisationen: Die Europäische Union, darunter auch das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäische Rechnungshof (EuRH), kann im Einklang mit ihrer Haushaltsordnung Kontrollen (auch vor Ort), Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen durchführen.

³⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 (ABl. L 248 vom 18.09.2013, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/1996 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁴¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Dieser Artikel findet gemäß einer besonderen Vereinbarung Anwendung, die diesbezüglich zwischen der internationalen Organisation und der Europäischen Union abgeschlossen wird.]

[OPTION: entfällt;]

22.5 Folgen der Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen –Übertragung von Feststellungen

22.5.1 Feststellungen im Rahmen dieser Finanzhilfe

Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, die im Rahmen dieser Finanzhilfe durchgeführt werden, können zur Ablehnung von nicht förderfähigen Kosten (siehe Artikel 42), zur Kürzung der Finanzhilfe (siehe Artikel 43), zur Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen (siehe Artikel 44) oder zu einer der sonstigen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen führen.

Die Ablehnung von Kosten oder die Kürzung der Finanzhilfe nach Zahlung des Restbetrags führt zu einem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe (siehe Artikel 5.4).

Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen können zu einem Änderungsantrag zwecks Abänderung von Anhang 1 führen (siehe Artikel 55).

Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, bei denen systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen festgestellt werden, können auch zu Konsequenzen bei anderen Finanzhilfen führen, die von der EU oder Euratom unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden („**Übertragung von Feststellungen aus dieser Finanzhilfe auf andere Finanzhilfen**“).

Darüber hinaus können die Feststellungen aus einer OLAF-Untersuchung eine strafrechtliche Verfolgung nach nationalem Recht nach sich ziehen.

22.5.2 Feststellungen im Rahmen anderer Finanzhilfen

Die *[Agentur oder die]* Kommission kann die Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf diese Finanzhilfe übertragen („**Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf diese Finanzhilfe**“), sofern

- (a) festgestellt wird, dass der betroffene Begünstigte bei anderen Finanzhilfen, die ihm von der EU oder Euratom unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, die mit erheblichen Auswirkungen auf diese Finanzhilfe verbunden sind, und
- (b) diese Feststellungen dem betroffenen Begünstigten – zusammen mit der Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen – spätestens zwei Jahre nach Zahlung des Restbetrags dieser Finanzhilfe förmlich mitgeteilt wurden.

Die Übertragung von Feststellungen kann zur Ablehnung von Kosten (siehe Artikel 42), zur Kürzung der Finanzhilfe (siehe Artikel 43), zur Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen (siehe Artikel 44), zur Aussetzung von Zahlungen (siehe Artikel 48), zur Aussetzung der Durchführung der Maßnahme (siehe Artikel 49) oder zur Kündigung (siehe Artikel 50) führen.

22.5.3 Verfahren

Die [Agentur oder die] Kommission teilt dem betroffenen Begünstigten förmlich die systembedingten oder wiederkehrenden Fehler und seine Absicht, diese Feststellungen aus der Rechnungsprüfung zu übertragen, zusammen mit der Liste der betroffenen Finanzhilfen mit.

22.5.3.1 Betreffen die Feststellungen die **Förderfähigkeit von Kosten**, beinhaltet die förmliche Mitteilung Folgendes:

- (a) eine Aufforderung zur Vorlage einer Stellungnahme zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen;
- (b) die Aufforderung zur Vorlage von **korrigierten Kostenaufstellungen** für alle betroffenen Finanzhilfen;
- (c) den **Berichtigungssatz für die Extrapolation**, den die [Agentur oder die] Kommission zur Berechnung der abzulehnenden Beträge auf der Grundlage der systembedingten oder wiederkehrenden Fehler festlegt, wenn der betreffende Begünstigte
 - (i) der Auffassung ist, dass die Vorlage von korrigierten Kostenaufstellungen nicht möglich oder praktikabel ist, oder
 - (ii) keine korrigierten Kostenaufstellungen vorlegt.

Der betroffene Begünstigte verfügt über eine Frist von 90 Tagen ab Eingang der Mitteilung, um eine Stellungnahme oder korrigierte Kostenaufstellungen vorzulegen oder um eine hinreichend begründete **alternative Korrekturmethode** vorzuschlagen. Diese Frist kann von der [Agentur oder der] Kommission in begründeten Fällen verlängert werden.

Die abzulehnenden Beträge werden auf der Grundlage der korrigierten Kostenaufstellungen vorbehaltlich von deren Genehmigung ermittelt.

Wenn die [Agentur oder die] Kommission keine Stellungnahme oder korrigierten Kostenaufstellungen erhält, die Stellungnahme oder die vorgeschlagene alternative Korrekturmethode nicht akzeptiert oder die korrigierten Kostenaufstellungen nicht genehmigt, setzt sie den betroffenen Begünstigten von der Anwendung des anfänglich mitgeteilten Berichtigungssatzes für die Extrapolation in Kenntnis.

Akzeptiert die [Agentur oder die] Kommission die von dem betroffenen Begünstigten vorgeschlagene alternative Korrekturmethode, teilt sie die Anwendung der akzeptierten alternativen Korrekturmethode förmlich mit.

22.5.3.2 Betreffen die Feststellungen die nicht **ordnungsgemäße Durchführung** oder eine **sonstige Pflichtverletzung**, beinhaltet die förmliche Mitteilung Folgendes:

- (a) eine Aufforderung zur Vorlage einer Stellungnahme zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen und
- (b) den Pauschalsatz, den die [Agentur oder die] Kommission gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden beabsichtigt.

Der betroffene Begünstigte verfügt über eine Frist von 90 Tagen ab Eingang der Mitteilung, um eine Stellungnahme vorzulegen oder um einen hinreichend begründeten alternativen Pauschalsatz vorzuschlagen.

Wenn die [Agentur oder die] Kommission keine Stellungnahme erhält oder die Stellungnahme oder den vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz nicht akzeptiert, setzt sie den betroffenen Begünstigten von der Anwendung des anfänglich mitgeteilten Pauschalsatzes in Kenntnis.

Akzeptiert die [Agentur oder die] Kommission den von dem betroffenen Begünstigten vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, teilt sie die Anwendung des akzeptierten alternativen Pauschalsatzes förmlich mit.

22.6 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind unzureichend belegte Kosten nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 42).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 23 – BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHME

23.1 Recht auf Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme

Die [Agentur oder die] Kommission kann Zwischen- und Schlussbewertungen der Auswirkungen der Maßnahme im Vergleich zum Ziel des [EU][Euratom]-Programms durchführen.

Die Bewertungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu [OPTION (standardmäßig): fünf][OPTION bei Finanzhilfen mit geringem Wert: drei] Jahre nach Zahlung des Restbetrags begonnen werden. Die Bewertung gilt als am Tag der förmlichen Mitteilung an den Koordinator oder die Begünstigten begonnen.

Die [Agentur oder die] Kommission kann diese Bewertungen direkt (durch ihr eigenes Personal) oder indirekt (durch entsprechend beauftragte externe Personen oder Einrichtungen) durchführen lassen.

Der Koordinator oder die Begünstigten müssen sämtliche für die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen relevanten Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen in elektronischem Format.

23.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die [Kommission][Agentur] die in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

ABSCHNITT 3 RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND DIE ERGEBNISSE

UNTERABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

ARTIKEL 23a – UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM

23a.1 Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten

Begünstigte, bei denen es sich um Hochschulen oder andere öffentliche Forschungseinrichtungen handelt, müssen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze gemäß den Nummern 1 und 2 des Praxiskodex im Anhang zur Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten ergreifen⁴².

Hiervon bleiben die Pflichten aus den Unterabschnitten 2 und 3 dieses Abschnitts unberührt.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die an der Maßnahme beteiligten Forscher und Dritten diese Pflichten kennen.

23a.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen seine Pflichten aus diesem Artikel, kann die [Kommission][Agentur] eine der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

UNTERABSCHNITT 2 RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 24 – VEREINBARUNG ÜBER BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE

24.1 Vereinbarung über bestehende Kenntnisse und Schutzrechte

Die Begünstigten müssen bestehende Kenntnisse und Schutzrechte der Maßnahme angeben und (schriftlich) vereinbaren („**Vereinbarung über bestehende Kenntnisse und Schutzrechte**“).

⁴² Empfehlung der Kommission vom 10. April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (K(2008) 1329).

„**Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte**“ bezeichnet Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums, die

- (a) vor Beitritt zur Vereinbarung Eigentum der Begünstigten waren und
- (b) für die Durchführung der Maßnahme oder die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

24.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 25 – ZUGANGSRECHTE IN BEZUG AUF BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE

25.1 Ausübung von Zugangsrechten – Verzicht auf Zugangsrechte – Keine Vergabe von Unterlizenzen

Zur Ausübung von Zugangsrechten müssen diese zunächst schriftlich beantragt werden („**Antrag auf Zugang**“).

„**Zugangsrechte**“ bezeichnet das Recht, Ergebnisse oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte nach den gemäß dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu nutzen.

Ein Verzicht auf Zugangsrechte kann nur schriftlich erfolgen.

Sofern nicht anders vereinbart, schließen die Zugangsrechte nicht das Recht auf Vergabe von Unterlizenzen ein.

25.2 Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Maßnahme

Die Begünstigten müssen sich gegenseitig – unentgeltlich – Zugang zu den bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, die für die Durchführung ihrer eigenen Aufgaben im Rahmen der Maßnahme erforderlich sind, gewähren, außer wenn der Begünstigte, der Eigentümer der bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte ist, vor dem Beitritt zur Vereinbarung

- (a) die anderen Begünstigten davon in Kenntnis gesetzt hat, dass der Zugang zu seinen bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten rechtlichen Einschränkungen, einschließlich jener aufgrund der Rechte von Dritten (einschließlich Personal), unterliegt oder
- (b) mit den anderen Begünstigten vereinbart hat, dass der Zugang nicht unentgeltlich wäre.

25.3 Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Nutzung eigener Ergebnisse

Die Begünstigten müssen sich gegenseitig – zu fairen und angemessenen Bedingungen – Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, die für die Nutzung eigener Ergebnisse erforderlich sind, gewähren, außer wenn der Begünstigte, der Eigentümer der bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte ist, vor dem Beitritt zu der Vereinbarung die anderen Begünstigten davon in Kenntnis gesetzt hat, dass der Zugang zu seinen bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten rechtlichen Einschränkungen, einschließlich jener aufgrund der Rechte von Dritten (einschließlich Personal), unterliegt.

„**Faire und angemessene Bedingungen**“ bezeichnet geeignete Bedingungen, einschließlich eventueller finanzieller oder unentgeltlich eingeräumter Bedingungen, die den Besonderheiten des Antrags auf Zugang gerecht werden, z. B. dem tatsächlichen oder potenziellen Wert der Ergebnisse oder bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte, für die die Zugangsrechte beantragt werden, und/oder dem Umfang, der Dauer oder sonstiger Merkmale der vorgesehenen Nutzung.

Sofern nicht anders vereinbart, können Anträge auf Zugang bis zu einem Jahr nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum gestellt werden.

25.4 Zugangsrechte für verbundene Rechtspersonen

Sofern in der Konsortialvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde, muss verbundenen Rechtspersonen⁴³, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem „**assoziierten Land**“⁴⁴ niedergelassen sind, der Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten – zu fairen und angemessenen Bedingungen (siehe Artikel 25.3) und vorbehaltlich rechtlicher Einschränkungen,

⁴³ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln: „**Verbundene Rechtsperson**“ bezeichnet eine Rechtsperson, die

- direkt oder indirekt von einem Teilnehmer kontrolliert wird oder
- unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Teilnehmer steht oder
- einen Teilnehmer direkt oder indirekt kontrolliert.

„Kontrolle“ kann aus Folgendem bestehen:

- (a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals der betreffenden Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson;
- (b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betreffenden Rechtsperson.

Allerdings gelten folgende Beziehungen zwischen Rechtspersonen nicht per se als Kontrollverhältnisse:

- (a) Dieselbe öffentliche Beteiligungsgesellschaft, derselbe institutionelle Investor oder dieselbe Risikokapitalgesellschaft hält direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter.
- (b) Die betreffenden Rechtspersonen befinden sich im Besitz oder stehen unter der Aufsicht derselben öffentlichen Einrichtung.

⁴⁴ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln: „**assoziiertes Land**“ bezeichnet ein Nicht-EU-Land (Drittland), das mit der Union ein internationales Abkommen geschlossen hat, im Sinne von *[OPTION für EU-Finanzhilfen: Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 über das Rahmenprogramm H2020. In Artikel 7 sind die Bedingungen für die Assoziierung von Nicht-EU-Ländern mit Horizont 2020 festgelegt.]* *[OPTION für Euratom-Finanzhilfen: Artikel 5 der Verordnung (Euratom) des Rates Nr. 1314/2013 vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 („Verordnung Nr. 1314/2013 über das H2020-Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm“)* (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948). In Artikel 5 sind die Bedingungen für die Assoziierung von Nicht-EU-Ländern mit Horizont 2020 festgelegt.]

einschließlich jener aufgrund der Rechte von Dritten (einschließlich Personal), – gewährt werden, wenn dies für die Nutzung der Ergebnisse, die von den Begünstigten, mit denen sie verbunden sind, hervorgebracht werden, erforderlich ist.

Sofern nicht anders vereinbart (siehe oben; Artikel 25.1), muss die betreffende verbundene Rechtsperson den Antrag direkt an den Begünstigten, der Eigentümer der bestehenden Kenntnisse und Schutzrechtes ist, richten.

Sofern nicht anders vereinbart, können Anträge auf Zugang bis zu einem Jahr nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum gestellt werden.

25.5 Zugangsrechte für Dritte

[OPTION bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Der Zugangsanbieter muss den Nutzern unentgeltlichen Zugang zu den bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten gewähren, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind – es sei denn, der Zugang zu seinen bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten unterliegt rechtlichen Einschränkungen, einschließlich jener aufgrund der Rechte von Dritten (einschließlich Personal).

Der Zugangsanbieter muss die Nutzer so schnell wie möglich über alle Einschränkungen informieren, die sich wesentlich auf die Gewährung von Zugangsrechten auswirken könnten.]

[OPTION: entfällt;]

25.6 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

UNTERABSCHNITT 3 RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE

ARTIKEL 26 – EIGENTUM AN DEN ERGEBNISSEN

26.1 Eigentum des Begünstigten, der die Ergebnisse hervorbringt

Die Ergebnisse sind Eigentum des Begünstigten, der sie hervorbringt.

„**Ergebnisse**“ bezeichnet alle im Rahmen der Maßnahme geschaffenen (materiellen oder immateriellen) Güter wie Daten, Kenntnisse oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums.

26.2 Gemeinsames Eigentum mehrerer Begünstigter

Die Ergebnisse sind das Eigentum von zwei oder mehreren Begünstigten, wenn

- (a) diese gemeinsam hervorgebracht wurden und
- (b) es nicht möglich ist,
 - (i) den jeweiligen Beitrag der einzelnen Begünstigten zu bestimmen oder
 - (ii) diese für die Beantragung, Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzes solcher Ergebnisse zu trennen (siehe Artikel 27).

Die Eigentümer müssen sich (schriftlich) über die Zuteilung und die Bedingungen für die Ausübung ihres gemeinsamen Eigentums einigen („**Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte**“), um die Einhaltung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Sofern in der Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte nicht anders festgelegt, kann jeder Miteigentümer Dritten nicht ausschließliche Lizenzen für die Nutzung von gemeinsamen Ergebnissen (ohne Recht auf Vergabe von Unterlizenzen) erteilen, wenn

- (a) den anderen Begünstigten dies mindestens 45 Tage im Voraus mitgeteilt und
- (b) eine faire und angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Nachdem die Ergebnisse hervorgebracht wurden, können gemeinsame Eigentümer (schriftlich) vereinbaren, eine andere Regelung als die des gemeinsamen Eigentums anzuwenden (beispielsweise Übertragung auf einen Eigentümer (siehe Artikel 30) mit Zugangsrechten für die anderen).

26.3 Rechte Dritter (einschließlich Personal)

Falls Dritte (einschließlich Personal) Rechte an den Ergebnissen einfordern können, muss der betreffende Begünstigte sicherstellen, dass er seine Pflichten aus der Vereinbarung erfüllt.

Wenn Dritte Ergebnisse hervorbringen, muss der betreffende Begünstigte alle erforderlichen Rechte (Übertragung, Lizenzen oder sonstiges) von den Dritten erhalten, damit er seine Pflichten genauso einhalten kann, als wenn er diese Ergebnisse selbst hervorgebracht hätte.

Ist der Erhalt der Rechte nicht möglich, muss der Begünstigte davon absehen, solche Dritte in Anspruch zu nehmen, um die Ergebnisse hervorzubringen.

26.4 Eigentum [der EU][von Euratom][der Agentur] zum Schutz der Ergebnisse

26.4.1 [Die EU][Euratom][Die Agentur] kann – mit Zustimmung des betroffenen Begünstigten – das Eigentum an Ergebnissen zu deren Schutz übernehmen, sofern ein Begünstigter – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – seine Ergebnisse zu verbreiten beabsichtigt, ohne diese zu schützen. Hiervon ausgenommen sind folgende Fälle:

- (a) Das Fehlen des Schutzes ist darauf zurückzuführen, dass der Schutz der Ergebnisse (angesichts der Umstände) nicht möglich, angemessen oder gerechtfertigt ist;
- (b) das Fehlen des Schutzes ist auf die fehlende potenzielle Möglichkeit der kommerziellen oder industriellen Nutzung zurückzuführen oder
- (c) der Begünstigte beabsichtigt, die Ergebnisse auf einen anderen Begünstigten oder in einem EU-Mitgliedstaat oder assoziierten Land niedergelassenen Dritten zu übertragen, der für deren Schutz sorgt.

Bevor die Ergebnisse verbreitet werden und sofern keiner der unter den Buchstaben a, b oder c beschriebenen Fälle zutrifft, muss der Begünstigte die *[Kommission][Agentur]* förmlich informieren und ihr – bei Verweigerung der Zustimmung – gleichzeitig die entsprechenden Gründe nennen. Der Begünstigte kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweisen kann, dass seinen rechtmäßigen Interessen erheblicher Schaden zugefügt werden würde.

Beschließt die *[Kommission][Agentur]*, das Eigentum zu übernehmen, teilt sie dies dem betreffenden Begünstigten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung mit.

Die Ergebnisse dürfen nicht vor Ablauf dieser Frist oder, falls die *[Kommission][Agentur]* eine positive Entscheidung getroffen hat, bis zum Ergreifen der notwendigen Schritte zum Schutz der Ergebnisse verbreitet werden.

26.4.2 *[Die EU][Euratom][Die Agentur]* kann – mit Zustimmung des betroffenen Begünstigten – das Eigentum an Ergebnissen zu deren Schutz übernehmen, falls ein Begünstigter – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – beabsichtigt, diese Ergebnisse nicht mehr zu schützen oder keine Verlängerung des Schutzes dieser Ergebnisse zu beantragen. Hiervon ausgenommen sind folgende Fälle:

- (a) der Schutz wird wegen der fehlenden potenziellen Möglichkeit der kommerziellen oder industriellen Nutzung beendet;
- (b) eine Verlängerung des Schutzes wäre angesichts der Umstände nicht gerechtfertigt.

Ein Begünstigter, der den Schutz von Ergebnissen zu beenden beabsichtigt oder keine Verlängerung beantragen möchte, muss, außer wenn einer der unter den Buchstaben a oder b beschriebenen Fälle zutrifft, die *[Kommission][Agentur]* mindestens 60 Tage, bevor der Schutz abläuft oder eine Verlängerung des Schutzes nicht mehr möglich ist, förmlich informieren und ihr – bei Verweigerung der Zustimmung – gleichzeitig die entsprechenden Gründe nennen. Der Begünstigte kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweisen kann, dass seinen rechtmäßigen Interessen erheblicher Schaden zugefügt werden würde.

Beschließt die *[Kommission][Agentur]*, das Eigentum zu übernehmen, teilt sie dies dem betreffenden Begünstigten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung mit.

26.5 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 27 – SCHUTZ DER ERGEBNISSE – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EU

27.1 Pflicht zum Schutz der Ergebnisse

Jeder Begünstigte muss die Möglichkeit des Schutzes seiner Ergebnisse prüfen und diese Ergebnisse auf angemessene Weise – für einen geeigneten Zeitraum und mit der entsprechenden geografischen Abdeckung – schützen, wenn:

- (a) nach vernünftigem Ermessen von einer kommerziellen oder industriellen Nutzung der Ergebnisse ausgegangen werden kann und
- (b) deren Schutz (angesichts der Umstände) möglich, angemessen und gerechtfertigt ist.

Bei der Entscheidung über den Schutz muss der Begünstigte seine eigenen rechtmäßigen Interessen und die rechtmäßigen (insbesondere kommerziellen) Interessen der anderen Begünstigten in Betracht ziehen.

27.2 Eigentum [der EU][von Euratom][der Agentur] zum Schutz der Ergebnisse

Wenn ein Begünstigter beabsichtigt, seine Ergebnisse nicht zu schützen, den Schutz zu beenden oder keine Verlängerung des Schutzes zu beantragen, kann [die EU][Euratom][die Agentur] – unter bestimmten Bedingungen (siehe Artikel 26.4) – das Eigentum übernehmen, um den (fortgesetzten) Schutz der Ergebnisse zu gewährleisten.

27.3 Hinweis auf die Förderung durch die EU

Anträge auf Schutz von Ergebnissen (einschließlich Patentanmeldungen), die von einem Begünstigten oder in dessen Namen eingereicht werden, müssen, außer wenn die [Kommission][Agentur] etwas anderes verlangt oder genehmigt oder es unmöglich ist, folgenden Hinweis enthalten:

„Für das diesem Antrag zugrunde liegende Projekt wurden im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer] Fördermittel aus dem [Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“][Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018] bereitgestellt.“

27.4 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Ein solcher Verstoß kann auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 28 – NUTZUNG DER ERGEBNISSE

28.1 Pflicht zur Nutzung der Ergebnisse

Jeder Begünstigte muss – bis zu vier Jahr nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – Maßnahmen ergreifen, um die „**Nutzung**“ der Ergebnisse (entweder direkt oder indirekt insbesondere durch Übertragung oder Lizenzvergabe; siehe Artikel 30) wie folgt sicherzustellen:

- (a) Nutzung der Ergebnisse in weiteren Forschungstätigkeiten (außerhalb der Maßnahme);
- (b) Entwicklung, Schaffung oder Inverkehrbringen eines Produkts oder Erzeugnisses;
- (c) Schaffung und Bereitstellung einer Dienstleistung oder
- (d) Nutzung der Ergebnisse in Normungstätigkeiten.

[OPTION für zusätzliche Nutzungspflichten im Hinblick auf Interoperabilität, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Darüber hinaus müssen die Begünstigten – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum die in Anhang 1 festgelegten zusätzlichen Nutzungspflichten erfüllen.]

Die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

28.2 Ergebnisse, die zu europäischen oder internationalen Normen beitragen könnten – Hinweis auf die Förderung durch die EU

[OPTION für Ergebnisse, die zu Normen beitragen könnten, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Wenn nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass die Ergebnisse zu europäischen oder internationalen Normen beitragen, muss der betreffende Begünstigte die [Kommission][Agentur] – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – hiervon in Kenntnis setzen.]

Fließen die Ergebnisse in eine Norm ein, muss der betreffende Begünstigte, außer wenn die [Kommission][Agentur] etwas anderes verlangt oder genehmigt oder es unmöglich ist, die Normungsorganisation auffordern, die folgende Erklärung in (Informationen in Bezug auf) die Norm aufzunehmen:

„Für die in diese Norm einfließenden Ergebnisse wurden im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer] Fördermittel aus dem [Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“][Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018] bereitgestellt.“

28.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel 43 gekürzt werden.

Ein solcher Verstoß kann auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 29 – VERBREITUNG DER ERGEBNISSE OFFENER ZUGANG – SICHTBARKEIT DER FÖRDERUNG DURCH DIE EU

29.1 Pflicht zur Verbreitung der Ergebnisse

Jeder Begünstigte muss, außer wenn es zum Nachteil seiner rechtmäßigen Interessen wäre, seine Ergebnisse – sobald wie möglich – „verbreiten“, indem er sie (abgesehen von der Weitergabe durch den Schutz oder die Nutzung der Ergebnisse) durch geeignete Mittel der Öffentlichkeit zugänglich macht, auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen (in beliebigen Medien).

[OPTION für zusätzliche Verbreitungspflichten, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Darüber hinaus müssen die Begünstigten die in Anhang 1 festgelegten zusätzlichen Verbreitungspflichten erfüllen.]

[OPTION für zusätzliche Verbreitungspflichten im Hinblick auf Interoperabilität, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Außerdem müssen die Begünstigten – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – sämtliche technischen Spezifikationen der Ergebnisse, die im Hinblick auf Interoperabilität erforderlich sind, verbreiten.]

[OPTION für zusätzliche Verbreitungspflichten im Hinblick auf grenzüberschreitende Interoperabilität, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Außerdem müssen die Begünstigten – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – die Leistungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Interoperabilität (siehe Anhang 1) sowie sämtliche Ergebnisse, die im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Interoperabilität erforderlich sind (insbesondere allgemeine technische Spezifikationen und Softwarekomponenten), verbreiten.]

Die Pflicht zum Schutz der Ergebnisse gemäß Artikel 27, die Vertraulichkeitspflichten aus Artikel 36, die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 und die Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 39 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Ein Begünstigter, der seine Ergebnisse zu verbreiten beabsichtigt, muss dies den anderen Begünstigten – sofern nicht anders vereinbart – mindestens 45 Tage im Voraus zusammen mit ausreichenden Informationen über die Ergebnisse, die er verbreiten wird, mitteilen.

Sofern nicht anders vereinbart, können die anderen Begünstigten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, wenn sie nachweisen können, dass ihren rechtmäßigen Interessen in Bezug auf die Ergebnisse oder die bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte erheblicher Schaden zugefügt werden würde. In solchen Fällen darf die Verbreitung erst erfolgen, wenn geeignete Maßnahmen zur Wahrung dieser rechtmäßigen Interessen ergriffen wurden.

Wenn ein Begünstigter beabsichtigt, seine Ergebnisse nicht zu schützen, muss er – unter bestimmten Bedingungen (siehe Artikel 26.4.1) – die [Kommission][Agentur] vor der Verbreitung hiervon förmlich in Kenntnis setzen.

29.2 Offener Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen

Jeder Begünstigte muss den offenen Zugang (kostenloser Online-Zugang für sämtliche Benutzer) zu allen einer Peer-Review unterzogenen wissenschaftlichen Publikationen im Zusammenhang mit den Ergebnissen sicherstellen.

Insbesondere muss er

- (a) eine maschinenlesbare elektronische Kopie der veröffentlichten Version oder des endgültigen einer Peer-Review unterzogenen Manuskripts, das zur Veröffentlichung angenommen wurde, sobald wie möglich und spätestens bei Veröffentlichung in einem Repository für wissenschaftliche Publikationen ablegen.

Darüber hinaus muss der Begünstigte gleichzeitig die Forschungsdaten ablegen, die für die Validierung der in den gespeicherten wissenschaftlichen Publikationen dargelegten Ergebnisse erforderlich sind;

- (b) den offenen Zugang zur gespeicherten Publikation – über das Repository – spätestens
 - (i) bei Veröffentlichung sicherstellen, falls eine elektronische Version über den Herausgeber kostenlos erhältlich ist, oder
 - (ii) innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung (12 Monate bei Publikationen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften) in sonstigen Fällen.
- (c) den offenen Zugang zu den bibliografischen Metadaten zur Charakterisierung der gespeicherten Publikation – über das Repository – sicherstellen.

Die bibliografischen Metadaten müssen im Standardformat vorliegen und Folgendes beinhalten:

- die Begriffe [„Europäische Union (EU)“ und „Horizont 2020“][„Euratom“ und „Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018“];
- den Namen der Maßnahme, das Kürzel und die Nummer der Finanzhilfevereinbarung
- das Datum der Veröffentlichung und gegebenenfalls die Dauer der Sperrfrist sowie
- eine dauerhafte Kennung.

29.3 Offener Zugang zu Forschungsdaten

[OPTION bei Maßnahmen, die am „Open Research Data Pilot“ teilnehmen: Im Hinblick auf die digitalen Forschungsdaten, die in der Maßnahme hervorgebracht wurden, („Daten“) müssen die Begünstigten

- (a) *in einem Forschungsdaten-Repository Folgendes kostenlos für sämtliche Benutzer ablegen und Vorkehrungen treffen, um Dritten den Zugang, die Sammlung, Nutzung, Reproduktion und Verbreitung davon zu ermöglichen:*
- (i) *die Daten, einschließlich der zugehörigen Metadaten, die für die Validierung der in wissenschaftlichen Publikationen dargelegten Ergebnisse erforderlich sind; diese Daten muss er sobald wie möglich ablegen;*
 - (ii) *sonstige Daten, einschließlich der zugehörigen Metadaten, gemäß den Vorgaben; diese Daten muss er innerhalb der im „Datenmanagementplan“ (siehe Anhang 1) genannten Fristen ablegen;*
- (b) *– über das Repository – Informationen über Werkzeuge und Instrumente bereitstellen, die den Begünstigten zur Verfügung stehen und für die Validierung der Ergebnisse erforderlich sind (und – soweit möglich – die Werkzeuge und Instrumente selbst bereitstellen).*

Die Pflicht zum Schutz der Ergebnisse gemäß Artikel 27, die Vertraulichkeitspflichten aus Artikel 36, die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 und die Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 39 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Es gilt folgende Ausnahme: Die Begünstigten müssen den offenen Zugang zu spezifischen Teilen ihrer Forschungsdaten nicht gewähren, wenn das Erreichen des in Anhang 1 beschriebenen Hauptziels der Maßnahme durch die offene Zugänglichkeit dieser spezifischen Teile der Forschungsdaten gefährdet wäre. In diesem Fall müssen im Datenmanagementplan die Gründe für die Verweigerung des Zugangs enthalten sein.]

[OPTION: entfällt;]

29.4 Hinweis auf die Förderung durch die EU – Pflicht zur und Recht auf Nutzung des EU-Emblems

Außer wenn die [Kommission][Agentur] etwas anderes verlangt oder genehmigt oder dies unmöglich ist, muss bei einer Verbreitung der Ergebnisse (in beliebiger – einschließlich in elektronischer – Form)

- (a) das EU-Emblem gezeigt und
- (b) folgender Text veröffentlicht werden:

„Für dieses Projekt wurden im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer] Fördermittel aus dem [Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont“ 2020][Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018] bereitgestellt.“

Wenn das EU-Emblem zusammen mit einem anderen Logo dargestellt ist, muss es in angemessener Weise hervorgehoben sein.

Für die Zwecke ihrer Pflichten aus diesem Artikel können die Begünstigten das EU-Emblem verwenden, ohne zuerst die Genehmigung der [Kommission][Agentur] einholen zu müssen.

Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf ausschließliche Verwendung.

Darüber hinaus dürfen sie das EU-Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

29.5 Ausschluss der Haftung der [Kommission][Agentur]

Bei jeder Verbreitung der Ergebnisse muss darauf hingewiesen werden, dass sie nur die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die [Kommission][Agentur] nicht für die etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftet.

29.6 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Ein solcher Verstoß kann auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 30 – ÜBERTRAGUNG UND LIZENZIERUNG VON ERGEBNISSEN

30.1 Übertragung von Eigentumsrechten

Jeder Begünstigte kann das Eigentum an seinen eigenen Ergebnissen übertragen.

Er muss jedoch sicherstellen, dass seine Pflichten aus Artikel 26.2 und 26.4 sowie den Artikeln 27, 28, 29, 30 und 31 auch für den neuen Eigentümer gelten und dass dieser neue Eigentümer verpflichtet ist, diese bei jeder weiteren Übertragung ebenfalls zu übertragen.

Die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Außer wenn etwas anderes für speziell angegebene Dritte (schriftlich) vereinbart wurde oder es nach den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften über Zusammenschlüsse und Übernahmen nicht möglich ist, muss ein Begünstigter, der das Eigentum an Ergebnissen zu übertragen beabsichtigt, dies mindestens 45 Tage im Voraus (oder früher, falls schriftlich vereinbart) den anderen Begünstigten mitteilen, die noch Zugangsrechte in Bezug auf die Ergebnisse besitzen (oder beantragen können). Diese Mitteilung muss hinreichende Angaben zum neuen Eigentümer enthalten, sodass die betroffenen Begünstigten die Auswirkungen auf ihre Zugangsrechte bewerten können.

Sofern nichts anderes (schriftlich) für speziell genannte Dritte vereinbart wurde, können die anderen Begünstigten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (oder innerhalb eines schriftlich vereinbarten kürzeren Zeitraums) Einspruch erheben, wenn sie nachweisen können, dass die Übertragung ihre Zugangsrechte nachteilig beeinträchtigen würde. In diesem Fall darf die Übertragung erst erfolgen, wenn zwischen den betroffenen Begünstigten eine Einigung erzielt wurde.

30.2 Vergabe von Lizenzen

Jeder Begünstigte kann Lizenzen für seine Ergebnisse vergeben (oder anderweitig das Recht auf Nutzung seiner Ergebnisse gewähren), sofern

- (a) dies den in Artikel 31 genannten Zugangsrechten nicht entgegensteht und
- (b) *[OPTION im Falle zusätzlicher Nutzungspflichten in Anhang 1: der Begünstigte seine zusätzlichen Nutzungspflichten (siehe Artikel 28.1 und Anhang 1) erfüllt] [OPTION: entfällt].*

Zusätzlich zu den Buchstaben a und b können ausschließliche Lizenzen für Ergebnisse nur dann erteilt werden, wenn alle anderen betroffenen Begünstigten auf ihre Zugangsrechte verzichtet haben (siehe Artikel 31.1).

Die Verbreitungspflichten aus Artikel 29 und die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

30.3 Einspruchsrecht der [Kommission][Agentur] gegen Übertragungen oder Lizenzierungen

[OPTION für EU-Finanzhilfen: Die [Kommission][Agentur] kann – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum – gegen eine Eigentumsübertragung oder die Vergabe einer ausschließlichen Lizenz für Ergebnisse Einspruch erheben, wenn

- (a) *die Übertragung oder Lizenzierung an einen Dritten erfolgt, der seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, das nicht mit Horizont 2020 assoziiert ist, und*
- (b) *die [Kommission][Agentur] der Auffassung ist, dass die Übertragung oder Lizenz nicht den Interessen der EU im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit entspricht oder mit ethischen Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen nicht vereinbar ist.*

Ein Begünstigter, der eine Eigentumsübertragung oder die Vergabe einer ausschließlichen Lizenz beabsichtigt, muss die [Kommission][Agentur] förmlich informieren, bevor die beabsichtigte Eigentumsübertragung oder Lizenzvergabe erfolgt, und er muss

- *angeben, welche konkreten Ergebnisse betroffen sind;*
- *den neuen Eigentümer oder Lizenznehmer und die geplante oder mögliche Nutzung der Ergebnisse ausführlich beschreiben und*
- *eine mit Gründen versehene Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Übertragung oder Lizenz auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Vereinbarkeit mit ethischen Grundsätzen und Sicherheitserwägungen beifügen.*

Die [Kommission][Agentur] kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Beschließt die [Kommission][Agentur] gegen eine Übertragung oder die Vergabe einer ausschließlichen Lizenz Einspruch zu erheben, muss sie dies dem Begünstigten innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (bzw. aller zusätzlichen Informationen, die sie angefordert hat) förmlich mitteilen.

Nicht zulässig ist eine Übertragung oder Lizenzierung in den folgenden Fällen:

- wenn die Entscheidung der [Kommission][Agentur] innerhalb des oben festgelegten Zeitraums noch aussteht;
- wenn die [Kommission][Agentur] Einspruch erhebt;
- wenn der Einspruch der [Kommission][Agentur] an Bedingungen geknüpft ist und diese Bedingungen noch nicht erfüllt sind.]

[OPTION für Euratom-Finanzhilfen: Die Kommission kann **[OPTION:** bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum] gegen eine Eigentumsübertragung oder die Vergabe einer ausschließlichen Lizenz für Ergebnisse Einspruch erheben, wenn

- (a) die Übertragung oder Lizenzierung an einen Dritten erfolgt, der seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, das nicht mit dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018 assoziiert ist, und
- (b) die Kommission der Auffassung ist, dass die Übertragung oder Lizenz nicht den Interessen der EU im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit entspricht oder mit ethischen Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen nicht vereinbar ist.

Sicherheitserwägungen schließen auch die Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten nach Artikel 24 des Euratom-Vertrages mit ein.

Ein Begünstigter, der eine Eigentumsübertragung oder die Vergabe einer Lizenz beabsichtigt, muss die Kommission förmlich informieren, bevor die beabsichtigte Eigentumsübertragung oder Lizenzvergabe erfolgt, und er muss

- angeben, welche konkreten Ergebnisse betroffen sind;
- die Ergebnisse, den neuen Eigentümer oder Lizenznehmer und die geplante oder mögliche Nutzung der Ergebnisse ausführlich beschreiben und
- eine mit Gründen versehene Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Übertragung oder Lizenz auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Vereinbarkeit mit ethischen Grundsätzen und Sicherheitserwägungen beifügen.

Die Kommission kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Beschließt die Kommission, gegen eine Übertragung oder Lizenz Einspruch zu erheben, muss sie dies dem Begünstigten innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (oder aller zusätzlichen Informationen, die sie angefordert hat) förmlich mitteilen.

Nicht zulässig ist eine Übertragung oder Lizenzierung in den folgenden Fällen:

- *wenn die Entscheidung der Kommission innerhalb des oben festgelegten Zeitraums noch aussteht;*
- *wenn die Kommission Einspruch erhebt;*
- *wenn der Einspruch der Kommission an Bedingungen geknüpft ist und diese Bedingungen noch nicht erfüllt sind.]*

[OPTION: entfällt]

30.4 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Ein solcher Verstoß kann auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 31 – RECHT AUF ZUGANG ZU ERGEBNISSEN

31.1 Ausübung von Zugangsrechten – Verzicht auf Zugangsrechte – Keine Vergabe von Unterlizenzen

Es gelten die Bedingungen des Artikels 25.1.

Die Pflichten, die in diesem Artikel festgelegt werden, haben keine Auswirkungen auf die Sicherheitspflichten aus Artikel 37, die weiterhin gelten.

31.2 Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Maßnahme

Die Begünstigten müssen sich gegenseitig – unentgeltlich – Zugang zu den Ergebnissen gewähren, die für die Durchführung ihrer eigenen Aufgaben im Rahmen der Maßnahme erforderlich sind.

31.3 Zugangsrechte für andere Begünstigte zwecks Nutzung eigener Ergebnisse

Die Begünstigten müssen sich gegenseitig – zu fairen und angemessenen Bedingungen (siehe Artikel 25.3) – Zugang zu den Ergebnissen gewähren, die für die Nutzung ihrer eigenen Ergebnisse erforderlich sind.

Sofern nicht anders vereinbart, können Anträge auf Zugang bis zu einem Jahr nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum gestellt werden.

31.4 Zugangsrechte für verbundene Rechtspersonen

Sofern in der Konsortialvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde, muss verbundenen Rechtspersonen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Land ansässig sind, der Zugang zu Ergebnissen – zu fairen und angemessenen Bedingungen (siehe Artikel 25.3) – gewährt werden, wenn dies erforderlich ist, damit solche Rechtspersonen die Ergebnisse nutzen können, die von den Begünstigten, mit denen sie verbunden sind, hervorgebracht werden.

Sofern nicht anders vereinbart (siehe oben; Sofern nicht anders vereinbart (siehe Artikel 31.1) muss die betroffene verbundene Rechtsperson eine solche Anfrage direkt an den Begünstigten, der Eigentümer der Ergebnisse ist, richten.

Sofern nicht anders vereinbart, können Anträge auf Zugang bis zu einem Jahr nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum gestellt werden.

31.5 Zugangsrechte für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU sowie die Mitgliedstaaten der EU

[OPTION (standardmäßig) für EU-Finanzhilfen: Die Begünstigten müssen den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU – unentgeltlich – Zugang zu ihren Ergebnissen im Hinblick auf die Entwicklung, Durchführung oder Überwachung von Maßnahmen oder Programmen der EU gewähren.

Solche Zugangsrechte beschränken sich auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung.

Das Recht auf Nutzung sämtlicher Materialien, Dokumente und Informationen, die die Begünstigten erhalten, für Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten (siehe Artikel 38.2) bleibt hiervon unberührt.]

[OPTION für Aufforderungen im Rahmen des Einzelziels „Sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger“: Die Begünstigten müssen den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU sowie den Behörden der EU-Mitgliedstaaten – unentgeltlich – Zugang zu ihren Ergebnissen im Hinblick auf die Entwicklung, Durchführung oder Überwachung ihrer Maßnahmen oder Programme auf diesem Gebiet gewähren.

Solche Zugangsrechte beschränken sich auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung.

Voraussetzung für den Zugang ist eine Vereinbarung über spezifische Bedingungen, mit denen sichergestellt wird, dass

(a) der Zugang nur für den vorgesehenen Zweck genutzt wird und

(b) angemessene Vertraulichkeitspflichten bestehen.

Die EU-Mitgliedstaaten oder die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU, die den Antrag stellen, benachrichtigen alle anderen EU-Mitgliedstaaten über derartige Anträge.

Die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.]

[OPTION für Euratom-Finanzhilfen: Die Begünstigten müssen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und ihren gemeinsamen Unternehmen – unentgeltlich – Zugang zu ihren Ergebnissen im Hinblick auf die Entwicklung, Durchführung oder Überwachung von Maßnahmen oder Programmen von Euratom sowie zur Einhaltung von Verpflichtungen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen eingegangen wurden, gewähren.

Abweichend von Artikel 31.1 schließen solche Zugangsrechte das Recht, Dritte zu ermächtigen, die Ergebnisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu nutzen, und das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen ein und beschränken sich auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung.]

31.6 Zugangsrechte für Dritte

[OPTION für zusätzliche Zugangsrechte für ergänzende Finanzhilfen, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Die Begünstigten müssen zusätzlichen Begünstigten⁴⁵ – zu den in Artikel 31.2 und 31.3 genannten Bedingungen – für die Zwecke der ergänzenden Finanzhilfvereinbarung(en) (siehe Artikel 2) Zugang zu ihren Ergebnissen gewähren.]

[OPTION für zusätzliche Zugangsrechte für Interoperabilität, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Die Begünstigten müssen Dritten – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum und **[OPTION:** zu fairen und angemessenen Bedingungen (siehe Artikel 25.3)]**[OPTION:** unentgeltlich] – Zugang zu ihren Ergebnissen gewähren, die für die Interoperabilität benötigt werden.]

[OPTION für zusätzliche Zugangsrechte für grenzüberschreitende Interoperabilität, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Die Begünstigten müssen Dritten – bis zu vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum und unentgeltlich – Zugang zu ihren Ergebnissen gewähren, die für die Interoperabilität benötigt werden. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Ergebnisse in EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, die nicht an der Maßnahme teilnehmen.

Begünstigte müssen Softwarekomponenten im Rahmen einer öffentlichen Lizenz der EU (oder vergleichbaren Lizenz) zugänglich machen und die in Anhang I festgelegten zusätzlichen Anforderungen erfüllen.]

[OPTION bei grenzüberschreitendem Zugang zu Forschungsinfrastruktur: Der Zugangsanbieter muss den Nutzern unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen gewähren, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.]

[OPTION: entfällt]

31.7 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

⁴⁵ „Zusätzlicher Begünstigter“ bezeichnet einen Begünstigten einer ergänzenden Finanzhilfvereinbarung.

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ABSCHNITT 4 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN

ARTIKEL 32 – EINSTELLUNGS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN FÜR FORSCHER

32.1 Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Charta für Forscher und des Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern

Die Begünstigten müssen sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Grundsätze der Empfehlung der Kommission über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern⁴⁶ umzusetzen, insbesondere in Bezug auf:

- Arbeitsbedingungen;
- transparente und leistungsorientierte Einstellungsverfahren und
- Laufbahnentwicklung.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die an der Maßnahme beteiligten Forscher und Dritten diese Pflichten kennen.

32.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen seine Pflichten aus diesem Artikel, kann die [Kommission][Agentur] eine der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

ARTIKEL 33 – GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

33.1 Pflicht zum Anstreben der Gleichstellung der Geschlechter

Die Begünstigten müssen sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Durchführung der Maßnahme zu fördern. Sie müssen ein so weit wie möglich ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern auf allen Ebenen des Personals anstreben, das der Maßnahme zugeteilt ist, einschließlich auf Betreuungs- und Managementebene.

33.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen seine Pflichten aus diesem Artikel, kann die [Kommission][Agentur] eine der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

ARTIKEL 34 – ETHIK

⁴⁶ Empfehlung 2005/251/EG der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (ABl. L 75 vom 22.3.2005, S. 67).

34.1 Pflicht zur Einhaltung ethischer Grundsätze

Die Begünstigten müssen bei der Durchführung der Maßnahme Folgendes einhalten:

- (a) ethische Grundsätze (höchste Standards für Integrität in der Forschung – wie sie zum Beispiel im Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung⁴⁷ festgelegt wurden – sowie insbesondere Vermeidung von Fälschungen, Plagiaten oder anderen Formen von Fehlverhalten in der Forschung) und
- (b) die geltenden Vorschriften des internationalen Rechts, des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

Es werden keine Finanzmittel für Tätigkeiten gewährt, die außerhalb der EU durchgeführt werden, wenn sie in allen Mitgliedstaaten verboten sind.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet sind.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme nicht

- (a) auf das Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken abzielen;
- (b) darauf abzielen, das genetische Erbe von Menschen zu modifizieren, was solche Veränderungen vererbbar machen könnte (mit Ausnahme von Forschungstätigkeiten mit dem Ziel der Krebsbehandlung an den Gonaden; diese Forschungstätigkeiten können finanziert werden) oder
- (c) auf die Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen abzielen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.

34.2 Tätigkeiten, die ethische Fragen aufwerfen

Tätigkeiten, die ethische Fragen aufwerfen, müssen die in Anhang 1 festgelegten „**ethischen Anforderungen**“ erfüllen.

Bevor der Koordinator eine Tätigkeit beginnt, die ethische Fragen aufwirft, muss er der [Kommission]/[Agentur] eine Kopie der folgenden Dokumente vorlegen (siehe Artikel 52):

- (a) aller nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Stellungnahmen des Ethikkomitees und

⁴⁷ The European Code of Conduct for Research Integrity (Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung) von ALLEA (All European Academies) und der EWS (Europäische Wissenschaftsstiftung) vom März 2011.
http://www.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/Code_Conduct_ResearchIntegrity.pdf

(b) aller nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen für Tätigkeiten, die ethische Fragen aufwerfen.

Sind diese Dokumente nicht in englischer Sprache verfasst, muss der Koordinator auch eine englische Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, Anmeldungen und Genehmigungen einreichen (die auch die Schlussfolgerungen des betroffenen Ethikkomitees oder der betroffenen Behörde beinhalten muss, wenn diese verfügbar sind).

Werden diese Dokumente speziell für die Maßnahme beantragt, muss im Antrag ausdrücklich auf den Titel der Maßnahme verwiesen werden. Der Koordinator muss eine Erklärung jedes betroffenen Begünstigten einreichen, in der bestätigt wird, dass alle eingereichten Dokumente die Aufgaben der Maßnahme abdecken.

34.3 Tätigkeiten, bei denen menschliche Embryonen und menschliche embryonale Stammzellen verwendet werden

Tätigkeiten, bei denen an menschlichen Embryonen oder menschlichen embryonalen Stammzellen geforscht wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- sie in Anhang 1 festgelegt sind oder
- der Koordinator eine ausdrückliche (schriftliche) Genehmigung von der [Kommission][Agentur] erhalten hat (siehe Artikel 52).

34.4 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 43) und die Vereinbarung oder die Teilnahme des Begünstigten gekündigt werden (siehe Artikel 50).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 35 – INTERESSENKONFLIKTE

35.1 Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Begünstigten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („**Interessenkonflikt**“).

Sie müssen der [Kommission][Agentur] unverzüglich jede Situation förmlich mitteilen, die einen Interessenkonflikt darstellt oder wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt führen wird, und alles Erforderliche unternehmen, um diese Situation zu beheben.

Die [Kommission][Agentur] kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden müssen.

35.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 43) und die Vereinbarung oder die Teilnahme des Begünstigten gekündigt werden (siehe Artikel 50).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 36 – VERTRAULICHKEIT

36.1 Allgemeine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit

Während der Durchführung der Maßnahme und vier Jahre nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum müssen die Parteien alle Daten, Unterlagen oder sonstigen Materialien (in jeder Form) vertraulich behandeln, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertraulich bezeichnet werden („**vertrauliche Informationen**“).

Auf Verlangen eines Begünstigten kann die *[Kommission]**[Agentur]* sich bereit erklären, solche Informationen über den ursprünglichen Zeitraum von vier Jahren hinaus für einen weiteren Zeitraum vertraulich zu behandeln.

Informationen, die nur mündlich als vertraulich bezeichnet wurden, gelten nur dann als vertraulich, wenn dies innerhalb von 15 Tagen nach der mündlichen Offenlegung schriftlich bestätigt wird.

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, dürfen die Parteien vertrauliche Informationen nur für die Durchführung der Vereinbarung verwenden.

Die Begünstigten dürfen ihren Beschäftigten oder Dritten, die an der Maßnahme mitwirken, vertrauliche Informationen nur dann offen legen, wenn sie

- (b) diese Informationen kennen müssen, um die Vereinbarung durchführen zu können, und
- (c) einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Die *[Kommission]**[Agentur]* darf ihrem Personal, anderen EU-Organen und Einrichtungen oder Dritten vertrauliche Informationen offen legen, wenn

- (a) dies erforderlich ist, um die Vereinbarung durchzuführen oder die finanziellen Interessen der EU zu schützen, und
- (b) die Empfänger der Informationen einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Unter den Bedingungen, die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 1290/2013 über die Beteiligungsregeln⁴⁸ festgelegt wurden, muss die Kommission darüber hinaus anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU sowie EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern Informationen über die Ergebnisse verfügbar machen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht mehr, wenn

- (a) die offenlegende Partei die andere Partei davon entbindet;
- (b) die Informationen der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder ihr ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einem Dritten offengelegt wurden, der keiner Vertraulichkeitspflicht unterliegt;
- (c) die empfangende Partei nachweist, dass die Informationen ohne die Verwendung vertraulicher Informationen erarbeitet wurden;
- (d) die Informationen allgemein und öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht verletzt wird, oder
- (e) die Offenlegung der Information nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

36.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 37 – SICHERHEITSPFLICHTEN

37.1 Ergebnisse mit einer Sicherheitsempfehlung

[Option, falls auf die Finanzhilfe anwendbar: „Ergebnisse mit einer Sicherheitsempfehlung“ (siehe Anhang 1) können nur zu den in Anhang 1 genannten Bedingungen offengelegt oder verbreitet werden.

Bevor ein Begünstigter gegenüber Dritten (einschließlich verbundener Dritter, z. B. verbundener Rechtspersonen) solche Ergebnisse offen legt, muss er den Koordinator informieren, der die schriftliche Genehmigung der [Kommission][Agentur] beantragen muss.]

[OPTION: entfällt]

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

37.2 Als Verschlussachen eingestufte Ergebnisse

[Option, falls auf die Finanzhilfe anwendbar: Tätigkeiten im Zusammenhang mit „als Verschlussachen eingestuften Ergebnissen“ (siehe Anhang 1) müssen die in Anhang 1 festgelegten „Sicherheitsanforderungen“ („Geheimhaltungsklausel“ (Security Aspect Letter, SAL) und „Einstufungsleitfaden für Verschlussachen“ (Security Classification Guide, SCG)) erfüllen, bis ihr Geheimhaltungsgrad aufgehoben wird.

Aufgaben im Rahmen der Maßnahme, die im Zusammenhang mit als Verschlussachen eingestuften Ergebnissen stehen, dürfen nur an Unterauftragnehmer vergeben werden, wenn die [Kommission][Agentur] dies zuvor ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

Die Begünstigten müssen den Koordinator, der wiederum die [Kommission][Agentur] unverzüglich informieren muss, über alle Veränderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit informieren und – falls erforderlich – eine Änderung des Anhangs 1 beantragen (siehe Artikel 55).]

[OPTION: entfällt]

37.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Gefahrgütern und Gefahrstoffen

[OPTION: Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Gefahrgütern und Gefahrstoffen müssen dem geltenden Unionsrecht, dem nationalen und dem internationalen Recht entsprechen.

Bevor er die Tätigkeit beginnt, muss der Koordinator der [Kommission][Agentur] (siehe Artikel 52) eine Kopie aller Aus- oder Durchfuhrgenehmigungen vorlegen, die das Unionsrecht, das nationale oder das internationale Recht vorschreibt.]

[OPTION: entfällt]

37.4 Folgen der Nichteinhaltung

[OPTION für Fälle, in denen die Artikel 37.1, 37.2 und/oder 37.3 Anwendung finden: Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.]

[OPTION: entfällt]

ARTIKEL 38 – WERBUNG FÜR DIE MASSNAHME – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EU

38.1 Kommunikationstätigkeiten der Begünstigten

38.1.1 Pflicht zur Werbung für die Maßnahme und ihre Ergebnisse

Die Begünstigten müssen für die Maßnahme und ihre Ergebnisse werben, indem sie verschiedenen Adressatenkreisen (darunter auch den Medien und der Öffentlichkeit) in strategischer und effektiver Weise gezielte Informationen bereitstellen.

Die Verbreitungspflichten aus Artikel 29, die Vertraulichkeitspflichten aus Artikel 36 und die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Bevor die Begünstigten eine Kommunikationstätigkeit beginnen, von der ein größeres Medienecho zu erwarten ist, müssen sie die [Kommission][Agentur] informieren (*siehe Artikel 52*).

38.1.2 Hinweis auf die Förderung durch die EU – Pflicht zur und Recht auf Nutzung des EU-Emblems

Außer wenn die [Kommission][Agentur] etwas anderes verlangt oder genehmigt oder es unmöglich ist, muss bei allen Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme (auch in elektronischer Form, über soziale Medien usw.) und allen Infrastrukturen, Ausrüstungsgütern und bedeutenderen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden,

- (a) das EU-Emblem gezeigt und
- (b) folgender Text veröffentlicht werden:

Bei Kommunikationstätigkeiten: „Für dieses Projekt wurden im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer] Fördermittel aus dem [Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“][Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018] bereitgestellt.“

Bei Infrastrukturen, Ausrüstungsgütern und bedeutenderen Ergebnissen: „Für diese [Infrastruktur][Ausrüstung][Art des Ergebnisses einfügen] wurden im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer] Fördermittel aus dem [Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“][Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2014–2018] bereitgestellt.“

Wenn das EU-Emblem zusammen mit einem anderen Logo dargestellt ist, muss es in angemessener Weise hervorgehoben sein.

Für die Zwecke ihrer Pflichten aus diesem Artikel können die Begünstigten das EU-Emblem verwenden, ohne zuerst die Genehmigung der [Kommission][Agentur] einholen zu müssen.

Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung.

Darüber hinaus dürfen sie das EU-Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

38.1.3 Ausschluss der Haftung der [Kommission][Agentur]

Bei jeder Kommunikationstätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme muss darauf hingewiesen werden, dass sie nur die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die [Kommission][Agentur] nicht für die etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftet.

38.2 Kommunikationstätigkeiten der [Kommission][Agentur]

38.2.1 Recht auf Nutzung der Materialien, Dokumente oder Informationen der Begünstigten

Die [Kommission][Agentur] kann für ihre Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten Informationen in Bezug auf die Maßnahme, Dokumente, insbesondere Zusammenfassungen zur Veröffentlichung und für die Öffentlichkeit bestimmte Leistungen, sowie sämtliche sonstigen Materialien, z. B. Bilder oder audiovisuelle Materialien, die sie von einem Begünstigten (auch in elektronischer Form) erhält, nutzen.

Die Vertraulichkeitspflichten aus Artikel 36 und die Sicherheitspflichten aus Artikel 37 bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Wenn allerdings die Verwendung dieser Materialien, Dokumente oder Informationen durch die [Kommission][Agentur] rechtmäßige Interessen beeinträchtigen könnte, kann der betroffene Begünstigte die [Kommission][Agentur] auffordern, sie nicht zu verwenden (siehe Artikel 52).

Das Recht auf Verwendung von Materialien, Dokumenten und Informationen eines Begünstigten schließt Folgendes ein:

- (a) **Verwendung für eigene Zwecke** (insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die [Kommission][Agentur] oder andere Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU oder für Institutionen oder Einrichtungen in EU-Mitgliedstaaten tätig sind; sowie das zahlenmäßig unbegrenzte auszugsweise oder vollständige Kopieren oder Vervielfältigen);
- (b) **öffentliche Verbreitung** (insbesondere Veröffentlichung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Ausstrahlung über jeden beliebigen Kanal, öffentliche Ausstellung oder Präsentation, Kommunikation über Presseinformationsdienste oder Einbindung in Datenbanken oder Indizes, die einem breiten Publikum zugänglich sind);
- (c) **Bearbeitung und Neufassung** für Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten (einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Einfügen anderer Elemente (z. B. Metadaten, Legenden, andere grafische, visuelle, Ton- oder Textelemente), Herauslösen von Teilen (zum Beispiel Audio- oder Videodateien), Aufteilung in Teile, Verwendung im Rahmen eines Sammelwerks);
- (d) **Übersetzung**;

- (e) Gewährung des **Zugangs auf individuelle Anfragen** im Rahmen der Verordnung Nr. 1049/2001⁴⁹, ohne Vervielfältigungs- oder Nutzungsrecht;
- (f) **Aufbewahrung** bzw. Speicherung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- (g) **Archivierung** im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Dokumentenmanagement und
- (h) das Recht, **Dritte** zu ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln oder die unter den Buchstaben b, c, d und f festgelegten Verwendungsarten durch Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, wenn dies für die Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten der [Kommission][Agentur] erforderlich ist.

Wenn das Verwendungsrecht den Rechten eines Dritten unterliegt (einschließlich des Personals des Begünstigten), muss der Begünstigte sicherstellen, dass er seinen Pflichten aus der Vereinbarung nachkommt (insbesondere durch Einholung der erforderlichen Genehmigung von den betroffenen Dritten).

Gegebenenfalls (und wenn von den Begünstigten bereitgestellt) fügt die [Kommission][Agentur] die folgenden Angaben ein:

„© – [Jahr] – [Name des Urheberrechtsinhabers]. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von [der Europäischen Union (EU)][Euratom][Bezeichnung der Agentur einfügen] erworben.“

38.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 43).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 39 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

39.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die [Agentur und die] Kommission

Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden von der [Agentur oder der] Kommission gemäß der Verordnung Nr. 45/2001⁵⁰ und den „Meldungen der Verarbeitungsvorgänge“ an den Datenschutzbeauftragten (DSB) der [Agentur oder der] Kommission verarbeitet (öffentlich zugänglich im Register des DSB).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Diese Daten werden von dem „für die Datenverarbeitung Verantwortlichen“ der [Agentur oder der] Kommission für die Zwecke der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU oder von Euratom (einschließlich Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen; siehe Artikel 22) verarbeitet.

Die Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben das Recht auf Zugang und Korrektur ihrer eigenen personenbezogenen Daten. Zu diesem Zweck müssen sie alle Anfragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten, und zwar über die Kontaktstelle, die in der (den) auf den Websites der [Agentur und der] Kommission veröffentlichten dienstspezifischen Datenschutzerklärung(en) (Service Specific Privacy Statement(s), SSPS) angegeben ist.

Sie können sich auch jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) wenden.

39.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Begünstigten

Die Begünstigten müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung die geltenden Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten).

Die Begünstigten gestatten ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Die Begünstigten müssen die Mitarbeiter informieren, deren personenbezogene Daten von der [Agentur oder der] Kommission erhoben und verarbeitet werden. Zu diesem Zweck müssen sie ihnen die dienstspezifische Datenschutzerklärung(en) (SSPS) (siehe oben) bereitstellen, bevor sie ihre Daten an die [Agentur oder die] Kommission übermitteln.

39.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus Artikel 39.2, kann die [Kommission][Agentur] eine der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

ARTIKEL 40 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER [KOMMISSION][AGENTUR]

Die Begünstigten dürfen ihre Zahlungsansprüche gegenüber der [Kommission][Agentur] nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die [Kommission][Agentur] genehmigt dies auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Ersuchens des Koordinators (im Namen des betroffenen Begünstigten).

Akzeptiert die [Kommission][Agentur] die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

Eine Abtretung entbindet die Begünstigten in keinem Fall von ihren Verpflichtungen gegenüber der [Kommission][Agentur].

KAPITEL 5 VERTEILUNG DER AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER BEGÜNSTIGTEN – BEZIEHUNGEN ZU ZUSÄTZLICHEN BEGÜNSTIGTEN – BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME

KAPITEL 41 – VERTEILUNG DER AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER BEGÜNSTIGTEN – BEZIEHUNGEN ZU ZUSÄTZLICHEN BEGÜNSTIGTEN – BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME

41.1 Aufgaben und Zuständigkeiten gegenüber der [Kommission][Agentur]

Die Begünstigten tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Vereinbarung.

Die Begünstigten haften gesamtschuldnerisch für die **fachliche Durchführung** der Maßnahme entsprechend der Beschreibung in Anhang 1. Wenn ein Begünstigter seinen Teil der Maßnahme nicht durchführt, geht die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme auf die anderen Begünstigten über (ohne dass sie deswegen Anspruch auf zusätzliche EU-Mittel hierfür haben), sofern die [Kommission][Agentur] sie nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung entbindet.

Die **finanzielle Verantwortung** der einzelnen Begünstigten wird durch die Artikel 44, 45 und 46 geregelt.

41.2 Interne Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Die internen Aufgaben und Zuständigkeiten der Begünstigten werden folgendermaßen aufgeteilt:

(a) Jeder **Begünstigte** muss

- (i) die im „Begünstigtenverzeichnis“ gespeicherten Daten (über das elektronische Datenaustauschsystem) auf dem neuesten Stand halten (siehe Artikel 17);
- (ii) den Koordinator unverzüglich über alle Ereignisse oder Umstände informieren, die die Durchführung der Maßnahme wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen oder verzögern werden (siehe Artikel 17);
- (iii) beim Koordinator rechtzeitig folgende Unterlagen einreichen:
 - Einzelkostenaufstellungen für sich selbst *[und für die mit ihm verbundenen Dritten]* und, wenn dies verlangt wird, Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen (siehe Artikel 20);
 - die Daten, die für die Anfertigung der Berichte über die technische Durchführung benötigt werden (siehe Artikel 20);
 - Stellungnahmen des Ethikkomitees sowie Anmeldungen und Genehmigungen für Tätigkeiten, die ethische Fragen aufwerfen (siehe Artikel 34);

- alle sonstigen Unterlagen oder Informationen, die die [Agentur oder die] Kommission im Rahmen der Vereinbarung anfordert, sofern der Begünstigte nicht aufgrund der Vereinbarung verpflichtet ist, diese Informationen direkt an die [Agentur oder die] Kommission zu übermitteln.

(b) Der **Koordinator** muss

- (i) die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme überwachen (siehe Artikel 7);
- (ii) als Mittler für die gesamte Kommunikation zwischen den Begünstigten und der [Kommission][Agentur] fungieren (und insbesondere der [Kommission][Agentur] die in Artikel 17 beschriebenen Informationen zuleiten), sofern in der Vereinbarung keine andere Festlegung getroffen wird;
- (iii) alle Unterlagen oder Informationen, die die [Kommission][Agentur] verlangt, anfordern und prüfen und auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen, bevor er sie an die [Kommission][Agentur] weiterleitet;
- (iv) der [Kommission][Agentur] die Berichte und zu erbringenden Leistungen vorlegen (siehe Artikel 19 und 20);
- (v) sicherstellen, dass alle Zahlungen an die anderen Begünstigten ohne unangemessene Verzögerung geleistet werden (siehe Artikel 21);
- (vi) der [Kommission][Agentur] mitteilen, welche Beträge an die einzelnen Begünstigten ausbezahlt werden, wenn die Vereinbarung dies vorschreibt (siehe Artikel 44 und 50) oder die [Kommission][Agentur] dies verlangt.

Der Koordinator darf die oben genannten Aufgaben nicht an einen anderen Begünstigten delegieren oder im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben.

[OPTION für den Fall, dass es sich bei dem Koordinator um eine Bildungseinrichtung im Bereich der Sekundar- und Hochschulbildung oder um eine öffentliche Einrichtung handelt und dass einem Dritten, der vom Koordinator gegründet wurde oder kontrolliert wird oder mit diesem verbunden ist, eine „Verwaltungsgenehmigung“ erteilt wurde: Es gilt folgende Ausnahme: Der Koordinator delegiert die unter Nummer 2(b)(v) und (vi) genannten Aufgaben an [Namen des Dritten einfügen, dem die Verwaltungsgenehmigung erteilt wurde]. Der Koordinator trägt weiterhin die alleinige Verantwortung für den EU-Beitrag und für die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen.]

41.3 Interne Regelungen zwischen Begünstigten – Konsortialvereinbarung

[OPTION für den Fall, dass das Arbeitsprogramm nicht festlegt, dass kein Bedarf an einer Konsortialvereinbarung besteht: Die Begünstigten müssen interne Regelungen für ihre Tätigkeit und Koordinierung treffen, um sicherzustellen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird. Diese internen Regelungen müssen in einer schriftlichen „Konsortialvereinbarung“ zwischen den Begünstigten niedergelegt werden, die die folgenden Aspekte regelt:

- *die interne Organisation des Konsortiums;*
- *die Verwaltung des Zugangs zum elektronischen Datenaustauschsystem;*
- *die Verteilung der EU-Mittel;*
- *zusätzliche Regeln zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten und den Ergebnissen (einschließlich der Frage, ob Zugangsrechte bestehen bleiben oder nicht, wenn ein Begünstigter seine Pflichten verletzt) (siehe Kapitel 4 Abschnitt 3);*
- *Beilegung interner Streitfälle;*
- *Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Begünstigten.*

Die Konsortialvereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Vereinbarung widersprechen.

[OPTION: entfällt]

41.4 Beziehungen zu zusätzlichen Begünstigten – Kooperationsvereinbarung

[OPTION für ergänzende Finanzhilfen, wenn im Arbeitsprogramm vorgesehen: Die Begünstigten müssen eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit den zusätzlichen Begünstigten schließen, um die Arbeit im Rahmen der Vereinbarung und der ergänzenden Finanzhilfvereinbarung(en) (siehe Artikel 2) zu koordinieren, und dabei zum Beispiel die folgenden Aspekte regeln:

- *effiziente Entscheidungsfindungsprozesse und*
- *Beilegung von Streitfällen.*

Die Kooperationsvereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Vereinbarung widersprechen.

Die Begünstigten und zusätzlichen Begünstigten müssen gemeinsame Gremien und Beratungsstrukturen schaffen und in diesen mitwirken, um über die Zusammenarbeit und die Synchronisierung der Tätigkeiten zu entscheiden, einschließlich Ergebnisverwaltung, gemeinsamer Standardisierungsansätze, Einbindung von KMU, Verknüpfung mit regulatorischen und politischen Maßnahmen und gemeinsamer Verbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die Begünstigten müssen ihre Ergebnisse den zusätzlichen Begünstigten für die Zwecke der ergänzenden Finanzhilfvereinbarung(en) zugänglich machen (siehe Artikel 31.6).

Die Begünstigten müssen die Berichte über die technische Durchführung (siehe Artikel 20.3 und 20.4) zugänglich machen. Es gelten die Vertraulichkeitspflichten des Artikels 36.]

[*OPTION: entfällt*]

41.5 Beziehungen zu Partnern einer gemeinsamen Maßnahme – Koordinierungsvereinbarung

[*OPTION für gemeinsame Maßnahmen (gemeinsame Aufforderung mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation): Die Begünstigten müssen eine Koordinierungsvereinbarung mit den Partnern der Maßnahme des Drittlandes oder der internationalen Organisation schließen (siehe Artikel 2), die zum Beispiel Folgendes regelt:*

- *die interne Organisation der Begünstigten beider Maßnahmen, einschließlich der Entscheidungsfindungsverfahren;*
- *Regeln für den Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums (zum Beispiel im Hinblick auf Schutz, Verbreitung, Nutzung und Zugangsrechte);*
- *Beilegung interner Streitfälle;*
- *Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Begünstigten beider Maßnahmen.*

Die Koordinierungsvereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Vereinbarung widersprechen.]

[*OPTION: entfällt*]

KAPITEL 6 ABLEHNUNG VON KOSTEN – KÜRZUNG DER FINANZHILFE – WIEDEREINZIEHUNG – SANKTIONEN – SCHADENERSATZ – AUSSETZUNG – BEENDIGUNG – HÖHERE GEWALT

ABSCHNITT 1 ABLEHNUNG VON KOSTEN – KÜRZUNG DER FINANZHILFE – WIEDEREINZIEHUNG – SANKTIONEN

ARTIKEL 42 – ABLEHNUNG VON NICHT FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

42.1 Bedingungen

42.1.1 Die [*Kommission*][*Agentur*] lehnt – zum Zeitpunkt einer **Zwischenzahlung, bei der Restbetragszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt** – alle nicht förderfähigen Kosten (siehe Artikel 6) ab, insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 22).

42.1.2 Unter den Voraussetzungen, die in Artikel 22.5.2 genannt werden, kann sich die Ablehnung auch auf die **Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf die vorliegende Finanzhilfe** stützen.

42.2 Abzulehnende, nicht förderfähige Kosten – Berechnung – Verfahren

Nicht förderfähige Kosten werden in voller Höhe abgelehnt *[OPTION für den Fall, dass in Artikel 5.2 ein Pauschalbetrag vorgesehen ist: ausgenommen Kostenpauschalen, die anteilig zu den nicht durchgeführten Aufgaben oder Teilen der Maßnahme abgelehnt werden]*.

Lehnt die [Kommission][Agentur] Kosten ab, **ohne die Finanzhilfe zu kürzen** (siehe Artikel 43) oder **zu Unrecht gezahlte Beträge** wieder einzuziehen (siehe Artikel 44), informiert sie den Koordinator oder betroffenen Begünstigten förmlich über die Ablehnung der Kosten, über die Beträge und die Gründe für die Ablehnung (gegebenenfalls mit Angabe der fälligen Beträge; siehe Artikel 21.5). Der Koordinator oder betroffene Begünstigte kann – innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung – der [Kommission][Agentur] unter Angabe von Gründen förmlich mitteilen, dass er nicht einverstanden ist.

Lehnt die [Kommission][Agentur] Kosten ab und **kürzt die Finanzhilfe** oder **zieht zu Unrecht gezahlte Beträge wieder ein**, teilt sie die Ablehnung in dem in den Artikeln 43 und 44 genannten „Vorabinformationsschreiben“ über die Kürzung der Finanzhilfe oder die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge mit.

42.3 Folgen

Lehnt die [Kommission][Agentur] zum Zeitpunkt einer **Zwischenzahlung** oder **Restbetragszahlung** Kosten ab, zieht sie diese von den förderfähigen Kosten ab, die für die Maßnahme in der periodischen Gesamtkostenaufstellung oder der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend gemacht wurden (siehe Artikel 20.3 und 20.4). Anschließend berechnet sie den zu zahlenden Zwischenzahlungs- oder Restbetrag gemäß Artikel 21.3 oder 21.4.

Lehnt die [Kommission][Agentur] – **nach einer Zwischenzahlung, aber vor der Restbetragszahlung** – Kosten ab, die in der periodischen Gesamtkostenaufstellung geltend gemacht wurden, zieht sie diese vom Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten ab, die für die Maßnahme in der nächsten periodischen Gesamtkostenaufstellung oder in der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend gemacht werden. Anschließend berechnet sie den zu zahlenden Zwischenzahlungs- oder Restbetrag gemäß Artikel 21.3 oder 21.4.

Lehnt die [Kommission][Agentur] nach der **Restbetragszahlung** Kosten ab, zieht sie den abgelehnten Betrag vom Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten ab, die der Begünstigte in der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend macht. Anschließend berechnet sie den geänderten endgültigen Finanzhilfebetrag im Einklang mit Artikel 5.4.

ARTIKEL 43 – KÜRZUNG DER FINANZHILFE

43.1 Bedingungen

43.1.1 Die [Kommission][Agentur] kann – **zum Zeitpunkt der Restbetragszahlung** oder **zu einem späteren Zeitpunkt** – den Finanzhilfeshöchstbetrag (siehe Artikel 5.1) kürzen, wenn die Maßnahme nicht, wie in Anhang 1 beschrieben, ordnungsgemäß durchgeführt oder eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung nicht erfüllt wurde.

43.1.2 Die [Kommission][Agentur] kann den Finanzhilfemaximalbetrag unter den in Artikel 22.5.2 genannten Voraussetzungen auch aufgrund der **Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf die vorliegende Finanzhilfe** kürzen.

43.2 Zu kürzender Betrag – Berechnung – Verfahren

Der Kürzungsbetrag ist proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

Bevor sie die Finanzhilfe kürzt, benachrichtigt die [Kommission][Agentur] den Koordinator oder betroffenen Begünstigten förmlich in einem „**Vorabinformationsschreiben**“, in dem sie

- ihm ihre Absicht, die Finanzhilfe zu kürzen, sowie die Höhe der beabsichtigten Kürzung und die Gründe hierfür mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die [Kommission][Agentur] keine Stellungnahme oder beschließt sie, die Kürzung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, übermittelt sie eine **Bestätigung** der Kürzung (gegebenenfalls mit Angabe der fälligen Beträge; siehe Artikel 21). siehe Artikel 21).

43.3 Folgen

Kürzt die [Kommission][Agentur] die Finanzhilfe zum Zeitpunkt **der Restbetragszahlung**, berechnet sie den gekürzten Finanzhilfebetrag für die Maßnahme und legt anschließend fest, welcher Restbetrag zu zahlen ist (siehe Artikel 5.3.4 und 21.4).

Kürzt die [Kommission][Agentur] die Finanzhilfe **nach der Restbetragszahlung**, berechnet sie den geänderten endgültigen Finanzhilfebetrag für den betroffenen Begünstigten (siehe Artikel 5.4). Ist der geänderte endgültige Finanzhilfebetrag für den betroffenen Begünstigten geringer als sein Anteil am endgültigen Finanzhilfebetrag, zieht die [Kommission][Agentur] den Differenzbetrag ein (siehe Artikel 44).

ARTIKEL 44 – WIEDEREINZIEHUNG ZU UNRECHT GEZAHLTER BETRÄGE

44.1 Einzuziehender Betrag – Berechnung – Verfahren

Die [Kommission][Agentur] fordert – nach **Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten, zum Zeitpunkt der Restbetragszahlung** oder **zu einem späteren Zeitpunkt** – alle Beträge zurück, die im Rahmen der Vereinbarung zu Unrecht gezahlt wurden.

Die finanzielle Verantwortung eines jeden Begünstigten beschränkt sich bei einer Wiedereinzahlung auf den Betrag, den dieser Begünstigte der Kommission/der Agentur schuldet **[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 zur Anwendung kommt: (einschließlich zu Unrecht gezahlter Beträge, die die [Kommission][Agentur] für Kosten gezahlt hat, die von mit ihm verbundenen Dritten geltend gemacht wurden)]**, ausgenommen den Betrag, der für den Garantiefonds einbehalten wurde (siehe Artikel 21.4).

44.1.1 Wiedereinziehung nach Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten

Erfolgt die Wiedereinziehung nach der Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten (einschließlich des Koordinators), fordert die [Kommission][Agentur] den zu Unrecht gezahlten Betrag von dem Begünstigten zurück, indem sie ihm förmlich eine Zahlungsaufforderung zustellt (siehe Artikel 50.2 und 50.3). In dieser Zahlungsaufforderung sind der einzuziehende Betrag, die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin angegeben.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, **zieht** die [Agentur oder die] Kommission den Betrag **ein**,

- (a) indem sie ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen **verrechnet**, die die [Agentur, die] Kommission oder eine [andere] Exekutivagentur dem betreffenden Begünstigten (aus dem EU- oder Euratom-Haushalt) schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die [Kommission][Agentur] zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Verrechnung vor dem Zahlungstermin vornehmen, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde;

- (b) *[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 zur Anwendung kommt und die [Kommission][Agentur] gesamtschuldnerische Haftung verlangt hat: indem sie, wenn ein verbundener Dritter gesamtschuldnerisch haftet (siehe Artikel 14), diesen Dritten bis zum angegebenen Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für den verbundenen Dritten im veranschlagten Budget (siehe Anhang 2) angegeben wurde, und/oder] [OPTION: entfällt;]*
- (c) indem sie **rechtliche Schritte einleitet** (siehe Artikel 57) oder **einen vollstreckbaren Beschluss** gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [, Artikel 106a des Euratom-Vertrags] und Artikel 79 Absatz 2 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 erlässt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag (siehe oben) um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 21.11 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der [Agentur oder der] Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge der Wiedereinziehung anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG⁵¹ zur Anwendung kommt.

44.1.2 Wiedereinziehung zum Zeitpunkt der Restbetragszahlung

⁵¹ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319, 05.12.2007, S. 1).

Erfolgt die Restbetragszahlung in Form einer Wiedereinziehung (siehe Artikel 21.4), stellt die [Kommission][Agentur] dem Koordinator förmlich ein „**Vorabinformationsschreiben**“ zu, in dem sie

- dem Koordinator ihre Absicht zur Wiedereinziehung, den als Restbetrag fälligen Betrag und die Gründe für die Wiedereinziehung mitteilt;
- mitteilt, dass sie die Absicht hat, den einzuziehenden Betrag von dem Betrag abzuziehen, der für den Garantiefonds einbehalten wurde;
- den Koordinator bittet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung einen Bericht über die Verteilung der Zahlungen an die Begünstigten einzureichen, und
- den Koordinator auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung Stellung zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die [Kommission][Agentur], die Wiedereinziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, **bestätigt sie die Wiedereinziehung** (mit Angabe der fälligen Beträge; siehe Artikel 21.5) und

- zahlt die Differenz zwischen dem einzuziehenden Betrag und dem Betrag, der für den Garantiefonds einbehalten wurde, **wenn die Differenz positiv ist**, oder
- stellt dem Koordinator förmlich eine **Zahlungsaufforderung** für die Differenz zwischen dem einzuziehenden Betrag und dem Betrag zu, der für den Garantiefonds einbehalten wurde, **wenn die Differenz negativ ist**. In dieser Zahlungsaufforderung werden auch die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt.

Wenn der Koordinator die Rückzahlung an die [Kommission][Agentur] nicht bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin leistet und keinen Bericht über die Verteilung der Zahlungen einreicht, **zieht** die [Agentur oder die] Kommission den in der Zahlungsaufforderung genannten Betrag vom Koordinator **ein** (siehe unten).

Wenn der Koordinator die Rückzahlung an die [Kommission][Agentur] nicht bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin leistet, jedoch den Bericht über die Verteilung der Zahlungen einreicht, wird die [Kommission][Agentur]

- (a) die Begünstigten ermitteln, bei denen der Betrag, der wie folgt berechnet wird, negativ ist:

$\{ \{ \{ \text{in der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend gemachte und von der [Kommission][Agentur] genehmigte Kosten, multipliziert mit dem in Artikel 5.2 geregelten Kostenerstattungssatz für den betroffenen Begünstigten} \}$

[zuzüglich

$\text{in der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend gemachter und von der [Kommission][Agentur] genehmigter Kosten der mit dem Begünstigten verbundenen Dritten, multipliziert mit dem in Artikel 5.2 geregelten Kostenerstattungssatz für jeden einzelnen betroffenen verbundenen Dritten}]$

dividiert durch

den gemäß Artikel 5.3.1 berechneten Beitrag der EU für die Maßnahme }

multipliziert mit

dem endgültigen Finanzhilfebetrag (siehe Artikel 5.3)},

abzüglich

{ Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen, die der Begünstigte erhalten hat } }.

- (b) jedem Begünstigten, den sie nach Maßgabe von Buchstabe a ermittelt hat, förmlich eine **Zahlungsaufforderung** zustellen, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden. Die Höhe der Zahlungsaufforderung wird wie folgt berechnet:

{ { nach Maßgabe von Buchstabe a berechneter Betrag für den betroffenen Begünstigten

dividiert durch

die Summe der Beträge, die nach Maßgabe von Buchstabe a für alle gemäß Buchstabe a ermittelten Begünstigten berechnet wurde }

multipliziert mit

dem Betrag, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, die dem Koordinator förmlich zugestellt wird } }.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, **zieht** die [Kommission][Agentur] den Betrag **ein**,

- (a) indem sie ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen **verrechnet**, die die [Agentur, die] Kommission oder eine [andere] Exekutivagentur dem betreffenden Begünstigten (aus dem EU- oder Euratom-Haushalt) schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die [Kommission][Agentur] zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Verrechnung vor dem Zahlungstermin vornehmen, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde;

- (b) indem sie **auf den Garantiefonds zurückgreift**. Die [Agentur oder die] Kommission stellt dem betroffenen Begünstigten die Zahlungsaufforderung im Auftrag des Garantiefonds förmlich zu und zieht den Betrag ein,

- (i) **[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 zur Anwendung kommt und die [Kommission][Agentur] gesamtschuldnerische Haftung verlangt hat: indem sie, wenn ein verbundener Dritter gesamtschuldnerisch haftet (siehe Artikel 14), diesen Dritten bis zum angegebenen Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für den**

verbundenen Dritten im veranschlagten Budget (siehe Anhang 2) angegeben wurde, und/oder] [OPTION: entfällt;]

- (ii) indem sie **rechtliche Schritte einleitet** (siehe Artikel 57) oder **einen vollstreckbaren Beschluss** gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [, Artikel 106a des Euratom-Vertrags] und Artikel 79 Absatz 2 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 erlässt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag (siehe oben) um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 21.11 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der [Agentur oder der] Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge der Wiedereinzahlung anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG zur Anwendung kommt.

44.1.3 Wiedereinzahlung von Beträgen nach der Restbetragszahlung

Ist für einen Begünstigten der geänderte endgültige Finanzhilfebetrag (siehe Artikel 5.4) niedriger als sein Anteil am endgültigen Finanzhilfebetrag, muss er den Differenzbetrag an die [Kommission][Agentur] zurückzahlen.

Der Anteil des Begünstigten am endgültigen Finanzhilfebetrag wird wie folgt berechnet:

{ { {in der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend gemachte und von der [Kommission][Agentur] genehmigte Kosten, multipliziert mit dem in Artikel 5.2 geregelten Kostenerstattungssatz für den betroffenen Begünstigten

[zuzüglich

in der abschließenden Gesamtkostenaufstellung geltend gemachter und von der [Kommission][Agentur] genehmigter Kosten der mit dem Begünstigten verbundenen Dritten, multipliziert mit dem in Artikel 5.2 geregelten Kostenerstattungssatz für jeden einzelnen betroffenen verbundenen Dritten] }

dividiert durch

den gemäß Artikel 5.3.1 berechneten Beitrag der EU für die Maßnahme }

multipliziert mit

dem endgültigen Finanzhilfebetrag (siehe Artikel 5.3) },

Hat der Koordinator erhaltene Beträge nicht verteilt (siehe Artikel 21.7), zieht die [Kommission] [Agentur] auch diese Beträge wieder ein.

Die [Kommission][Agentur] stellt dem betroffenen Begünstigten förmlich ein **Vorabinformationsschreiben** zu,

- in dem sie ihm ihre Absicht zur Wiedereinziehung, den fälligen Betrag und die Gründe für die Wiedereinziehung mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die [Kommission][Agentur], die Wiedereinziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, **bestätigt** sie den einzuziehenden Betrag und stellt dem betroffenen Begünstigten förmlich eine **Zahlungsaufforderung** zu. In dieser Zahlungsaufforderung werden auch die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, **zieht** die [Kommission] [Agentur] den Betrag **ein**,

- (a) indem sie ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen **verrechnet**, die die [Agentur, die] Kommission oder eine [andere] Exekutivagentur dem betreffenden Begünstigten (aus dem EU- oder Euratom-Haushalt) schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die [Kommission][Agentur] zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Verrechnung vor dem Zahlungstermin vornehmen, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde;

- (b) indem sie **auf den Garantiefonds** zurückgreift. Die [Agentur oder die] Kommission stellt dem betroffenen Begünstigten die Zahlungsaufforderung im Auftrag des Garantiefonds förmlich zu und zieht den Betrag ein,
 - (i) *[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 zur Anwendung kommt und die [Kommission][Agentur] gesamtschuldnerische Haftung verlangt hat: indem sie, wenn ein verbundener Dritter gesamtschuldnerisch haftet (siehe Artikel 14), diesen Dritten bis zum angegebenen Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für den verbundenen Dritten im veranschlagten Budget (siehe Anhang 2) angegeben wurde, und/oder] [OPTION: entfällt;]*
 - (ii) indem sie **rechtliche Schritte einleitet** (siehe Artikel 57) oder **einen vollstreckbaren Beschluss** gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [, Artikel 106a des Euratom-Vertrags] und Artikel 79 Absatz 2 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 erlässt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag (siehe oben) um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 21.11 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der [Agentur oder der] Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge der Wiedereinziehung anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG zur Anwendung kommt.

ARTIKEL 45 – VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN

45.1 Bedingungen

Gemäß Artikel 109 und Artikel 131 Absatz 4 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 kann die [Kommission][Agentur] **verwaltungsrechtliche** und **finanzielle Sanktionen** verhängen, wenn ein Begünstigter

- (a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder einen schweren Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung begangen hat oder
- (b) zu Auskünften, die im Rahmen der Vereinbarung oder für die Einreichung des Vorschlags verlangt wurden, falsche Erklärungen abgegeben (oder diese Auskünfte nicht erteilt) hat.

Jeder Begünstigte ist für die Zahlung der finanziellen Sanktionen verantwortlich, die gegen ihn verhängt werden.

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 kann die [Agentur oder die] Kommission unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen Beschlüsse zur Verhängung verwaltungsrechtlicher oder finanzieller Sanktionen veröffentlichen.

45.2 Dauer – Höhe der Sanktion – Berechnung

Begünstigte, gegen die **verwaltungsrechtliche Sanktionen** verhängt werden, werden für bis zu fünf Jahre ab dem Tag, an dem die [Kommission][Agentur] den Verstoß feststellt, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen aus dem EU- oder Euratom-Haushalt ausgeschlossen.

Begeht der Begünstigte innerhalb der fünf Jahre nach dem Tag, an dem der erste Verstoß festgestellt wurde, einen weiteren Verstoß, kann die [Kommission][Agentur] die Ausschlussdauer auf bis zu 10 Jahre verlängern.

Finanzielle Sanktionen betragen zwischen 2 % und 10 % des Höchstbeitrages der EU, der für den betroffenen Begünstigten im veranschlagten Budget (siehe Anhang 2) angegeben wurde.

Begeht der Begünstigte innerhalb der fünf Jahre nach dem Tag, an dem der erste Verstoß festgestellt wurde, einen weiteren Verstoß, kann die [Kommission][Agentur] den Satz für finanzielle Sanktionen auf einen Satz zwischen 4 % und 20 % erhöhen.

45.3 Verfahren

Bevor sie eine Sanktion verhängt, benachrichtigt die [Kommission][Agentur] den betroffenen Begünstigten förmlich, indem sie

- ihm ihre Absicht, eine Sanktion zu verhängen, sowie deren Dauer oder Höhe und die Gründe dafür mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen Stellung zu nehmen.

Geht bei der [Kommission][Agentur] keine Stellungnahme ein oder beschließt sie, die Sanktion trotz einer eingegangenen Stellungnahme zu verhängen, übermittelt sie dem betroffenen Begünstigten förmlich die **Bestätigung** der Sanktion und zieht – im Falle finanzieller Sanktionen – den entsprechenden Betrag von der Restbetragszahlung ab oder stellt dem Begünstigten förmlich eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der der einzuziehende Betrag, die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, kann die [Agentur oder die] Kommission den Betrag **einziehen**,

- (a) indem sie ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen **verrechnet**, die die [Agentur, die] Kommission oder eine [andere] Exekutivagentur dem betreffenden Begünstigten (aus dem EU- oder Euratom-Haushalt) schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die [Kommission][Agentur] zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Verrechnung vor dem Zahlungstermin vornehmen, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde;

- (b) indem sie **rechtliche Schritte einleitet** (siehe Artikel 57) oder **einen vollstreckbaren Beschluss** gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [, Artikel 106a des Euratom-Vertrags] und Artikel 79 Absatz 2 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 erlässt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag (siehe oben) um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 21.11 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der [Agentur oder der] Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge der Wiedereinzahlung anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG zur Anwendung kommt.

ABSCHNITT 2 SCHADENSHAFTUNG

ARTIKEL 46 – SCHADENSHAFTUNG

46.1 Haftung der [Kommission][Agentur]

Die [Kommission][Agentur] kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die den Begünstigten oder Dritten infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen, auch nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Die [Kommission][Agentur] kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Begünstigte oder an der Maßnahme beteiligte Dritte infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen.

46.2 Haftung der Begünstigten

46.2.1 Bedingungen

Außer in Fällen höherer Gewalt (siehe Artikel 51) müssen die Begünstigten die [Kommission][Agentur] für alle Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der Vereinbarung oder deswegen entstehen, weil die Maßnahme nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

Jeder Begünstigte ist für die Zahlung des von ihm geforderten Schadenersatzes verantwortlich.

46.2.2 Höhe des Schadenersatzes – Berechnung

Der Betrag, den die [Kommission][Agentur] von einem Begünstigten fordern kann, entspricht dem Schaden, den dieser Begünstigte verursacht hat.

46.2.3 Verfahren

Bevor sie Schadenersatz verlangt, benachrichtigt die [Kommission][Agentur] den betroffenen Begünstigten förmlich, indem sie

- ihm ihre Absicht zur Schadenersatzforderung, die Höhe des Schadenersatzes und die Gründe für die Forderung mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen Stellung zu nehmen.

Geht bei der [Kommission][Agentur] keine Stellungnahme ein oder beschließt sie trotz einer eingegangenen Stellungnahme, Schadenersatz zu fordern, übermittelt sie dem Begünstigten förmlich die **Bestätigung** der Schadenersatzforderung und stellt ihm eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der der einzuziehende Betrag, die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, kann die [Agentur oder die] Kommission den Betrag **einziehen**,

- (a) indem sie ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen **verrechnet**, die die [Agentur, die] Kommission oder eine [andere]

Exekutivagentur dem betreffenden Begünstigten (aus dem EU- oder Euratom-Haushalt) schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die [Kommission][Agentur] zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Verrechnung vor dem Zahlungstermin vornehmen, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde;

- (b) indem sie **rechtliche Schritte einleitet** (siehe Artikel 57) oder **einen vollstreckbaren Beschluss** gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [, Artikel 106a des Euratom-Vertrags] und Artikel 79 Absatz 2 der HO-Verordnung Nr. 966/2012 erlässt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag (siehe oben) um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 21.11 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der [Agentur oder der] Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge der Wiedereinzahlung anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG zur Anwendung kommt.

ABSCHNITT 3 AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG

ARTIKEL 47 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST

47.1 Bedingungen

Die [Kommission][Agentur] kann jederzeit die Zahlungsfrist aussetzen (siehe Artikel 21.2 bis 21.4), wenn ein Zahlungsantrag (siehe Artikel 20) nicht genehmigt werden kann, weil

- (a) er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung entspricht (siehe Artikel 20);
- (b) die Berichte über die technische Durchführung oder Finanzberichte nicht eingereicht wurden oder nicht vollständig sind oder zusätzliche Informationen benötigt werden oder
- (c) Zweifel an der Förderfähigkeit der Kosten bestehen, die in den Kostenaufstellungen geltend gemacht werden, und weitere Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind.

47.2 Verfahren

Die [Kommission][Agentur] unterrichtet den Koordinator förmlich über die Aussetzung und die Gründe dafür.

Die Aussetzung **wird** mit dem Tag **wirksam**, an dem die [Kommission][Agentur] die entsprechende Mitteilung versendet (siehe Artikel 52).

Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben** und die verbleibende Laufzeit wird wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Koordinator bei der [Kommission][Agentur] anfragen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil Berichte über die technische Durchführung oder Finanzberichte (siehe Artikel 20) nicht den Vorgaben entsprachen und überarbeitete Berichte oder Aufstellungen nicht eingereicht oder eingereicht, aber abgelehnt wurden, kann die [Kommission][Agentur] die Vereinbarung oder die Beteiligung des Begünstigten kündigen (siehe Artikel 50.3.1(l)).

ARTIKEL 48 – AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN

48.1 Bedingungen

Die [Kommission][Agentur] kann jederzeit die Vorfinanzierungszahlung und die Zwischenzahlungen für einen oder mehrere Begünstigte oder die Restbetragszahlung für alle Begünstigten ganz oder teilweise aussetzen, wenn ein Begünstigter

- (a) im Vergabeverfahren oder im Rahmen der Vereinbarung wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder eine wesentliche Pflichtverletzung begangen hat oder
- (b) bei anderen Finanzhilfen, die ihm von der EU oder Euratom unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Folgen für diese Finanzhilfe nach sich ziehen (**Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf die vorliegende Finanzhilfe**; siehe Artikel 22.5.2).

48.2 Verfahren

Bevor sie Zahlungen aussetzt, benachrichtigt die [Kommission][Agentur] den Koordinator förmlich, indem sie

- ihm ihre Absicht zur Zahlungsaussetzung und die Gründe dafür mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die [Kommission][Agentur] keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, übermittelt sie dem Koordinator förmlich die **Bestätigung** der Aussetzung. Andernfalls teilt sie ihm förmlich mit, dass das Aussetzungsverfahren nicht weiterverfolgt wird.

Die Aussetzung **wird** an dem Tag **wirksam**, an dem die [Kommission][Agentur] die Mitteilung darüber versendet.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben**. Die [Kommission] [Agentur] teilt dies dem Koordinator förmlich mit.

Während der Aussetzung dürfen die Zwischenberichte (siehe Artikel 20.3) keine Einzelkostenaufstellungen des betroffenen Begünstigten [und der mit ihm verbundenen Dritten] enthalten. Nimmt die [Kommission][Agentur] die Zahlungen wieder auf, kann der Koordinator diese in den nächsten Zwischenbericht aufnehmen.

Die Begünstigten können die Durchführung der Maßnahme aussetzen (siehe Artikel 49.1) oder die Vereinbarung oder die Beteiligung des betroffenen Begünstigten kündigen (siehe Artikel 50.1 und 50.2).

ARTIKEL 49 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

49.1 Aussetzung der Durchführung der Maßnahme durch die Begünstigten

49.1.1 Bedingungen

Die Begünstigten können die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils der Maßnahme aussetzen, wenn sich die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere aufgrund von *höherer Gewalt* (siehe Artikel 51) – als unmöglich oder als äußerst schwierig erweist.

49.1.2 Verfahren

Der Koordinator muss die [Kommission][Agentur] unverzüglich über die Aussetzung informieren (siehe Artikel 52) und dabei Folgendes angeben:

- die Gründe für die Aussetzung und
- das Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme voraussichtlich wieder aufgenommen wird.

Die Aussetzung **wird** an dem Tag **wirksam**, an dem diese Mitteilung bei der [Kommission][Agentur] eingeht.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, muss der Koordinator die [Kommission][Agentur] unverzüglich benachrichtigen und eine **Änderung** der Vereinbarung beantragen, um das Datum der Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme festzulegen, die Dauer der Maßnahme zu verlängern und andere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 55), sofern nicht die Vereinbarung oder die Beteiligung eines Begünstigten gekündigt wurde (siehe Artikel 50).

Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Wiederaufnahmedatum, das in der geänderten Vereinbarung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung liegen.

Kosten, die während der Aussetzung der Durchführung der Maßnahme entstehen, sind nicht förderfähig (siehe Artikel 6).

49.2 Aussetzung der Durchführung der Maßnahme durch die [Kommission][Agentur]

49.2.1 Bedingungen

Die [Kommission][Agentur] kann die Durchführung der Maßnahme oder eines Teils der Maßnahme aussetzen,

- (a) wenn ein Begünstigter im Vergabeverfahren oder im Rahmen der Vereinbarung wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder eine wesentliche Pflichtverletzung begangen hat;
- (b) wenn ein Begünstigter bei anderen Finanzhilfen, die ihm von der EU oder Euratom unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Folgen für diese Finanzhilfe nach sich ziehen (**Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf die vorliegende Finanzhilfe**; siehe Artikel 22.5.2), oder
- (c) wenn vermutet wird, dass die Maßnahme ihre wissenschaftliche oder technologische Relevanz eingebüßt hat.

49.2.2 Verfahren

Bevor sie die Durchführung der Maßnahme aussetzt, benachrichtigt die [Kommission][Agentur] den Koordinator förmlich, indem sie

- ihm ihre Absicht zur Aussetzung der Durchführung und die Gründe dafür mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die [Kommission][Agentur] keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, übermittelt sie dem Koordinator förmlich die **Bestätigung** der Aussetzung. Andernfalls teilt sie ihm förmlich mit, dass das Verfahren nicht weiterverfolgt wird.

Die Aussetzung **wird** fünf Tage nach Eingang der Bestätigungsmitteilung beim Koordinator (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag) **wirksam**.

Die Aussetzung wird **aufgehoben**, wenn die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Durchführung erfüllt sind.

Der Koordinator wird förmlich über die Aufhebung informiert, und die Vereinbarung wird **geändert**, um das Datum der Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme festzulegen, die Dauer der Maßnahme zu verlängern und andere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der

Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 55), sofern die Vereinbarung nicht bereits gekündigt wurde (siehe Artikel 50).

Die Aussetzung wird aufgehoben mit Wirkung ab dem Wiederaufnahmedatum, das in der geänderten Vereinbarung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung liegen.

Kosten, die während der Aussetzung entstehen, sind nicht förderfähig (siehe Artikel 6).

Die Begünstigten können aufgrund der Aussetzung durch die *[Kommission]**[Agentur]* keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 46).

Die Aussetzung der Durchführung der Maßnahme beeinträchtigt nicht das Recht der *[Kommission]**[Agentur]*, die Vereinbarung oder die Beteiligung eines Begünstigten zu kündigen (siehe Artikel 50), die Finanzhilfe zu kürzen oder zu Unrecht gezahlte Beträge wieder einzuziehen (siehe Artikel 43 und 44).

ARTIKEL 50 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG ODER DER BETEILIGUNG EINES BEGÜNSTIGTEN ODER MEHRERER BEGÜNSTIGTER

50.1 Kündigung der Vereinbarung durch die Begünstigten

50.1.1 Bedingungen und Verfahren

Die Begünstigten können die Vereinbarung kündigen.

Der Koordinator muss der *[Kommission]**[Agentur]* die Kündigung förmlich mitteilen (siehe Artikel 52) und dabei Folgendes angeben:

- die Gründe für die Kündigung und
- das Datum des Tages, an dem die Kündigung wirksam wird. Dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der Mitteilung liegen.

Werden keine Gründe angegeben oder ist die *[Kommission]**[Agentur]* der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Vereinbarung als „**nicht ordnungsgemäß gekündigt**“.

Die Kündigung **wird** an dem Tag **wirksam**, der in der Mitteilung angegeben wurde.

50.1.2 Folgen

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen Zwischenbericht (für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung; siehe Artikel 20.3) und

(ii) den Abschlussbericht (siehe Artikel 20.4).

Erhält die [Kommission][Agentur] die Berichte nicht innerhalb der (oben genannten) Frist, werden nur Kosten berücksichtigt, die in einem genehmigten Zwischenbericht erfasst sind.

Die [Kommission][Agentur] **berechnet** den endgültigen Finanzhilfebetrag (siehe Artikel 5.3) und die Restzahlung (siehe Artikel 21.4) auf der Grundlage der eingereichten Berichte. Förderfähig sind nur Kosten, die bis zur Kündigung entstehen (siehe Artikel 6). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe zur Folge haben (siehe Artikel 43).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Begünstigten (insbesondere die Artikel 20, 22, 23, 36, 37, 38 und 40 sowie Abschnitt 3 des Kapitels 4) fort.

50.2 Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter durch die Begünstigten

50.2.1 Bedingungen und Verfahren

Die Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kann vom Koordinator auf Verlangen des betroffenen Begünstigten oder im Namen der anderen Begünstigten gekündigt werden.

Der Koordinator muss der [Kommission][Agentur] die Kündigung förmlich mitteilen (siehe Artikel 52) und den betroffenen Begünstigten informieren.

Wird die Beteiligung des Koordinators ohne dessen Zustimmung gekündigt, muss die förmliche Benachrichtigung durch einen anderen (im Namen der anderen Begünstigten handelnden) Begünstigten erfolgen.

Die Mitteilung muss Folgendes enthalten:

- die Gründe für den Antrag und
- die Stellungnahme des betroffenen Begünstigten (oder einen Nachweis, der belegt, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde);
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird (dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der Mitteilung liegen), und
- einen Antrag auf Änderung (siehe Artikel 55) mit einem Vorschlag für die Neuzuweisung der Aufgaben und dem veranschlagten Budget des betroffenen Begünstigten (siehe Anhänge 1 und 2) sowie erforderlichenfalls der Aufnahme eines neuen Begünstigten oder mehrerer neuer Begünstigter (siehe Artikel 56). Erfolgt die Kündigung nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum, muss kein Änderungsantrag beigefügt werden, sofern es sich bei

dem betroffenen Begünstigten nicht um den Koordinator handelt. In diesem Fall muss in dem Änderungsantrag ein neuer Koordinator vorgeschlagen werden.

Werden keine Gründe angegeben oder ist die [Kommission][Agentur] der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Beteiligung als „**nicht ordnungsgemäß gekündigt**“.

Die Kündigung **wird** an dem Tag **wirksam**, der in der Mitteilung angegeben wurde.

50.2.2 Folgen

Der Koordinator muss innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen Bericht über die Leistung von Zahlungen an den betroffenen Begünstigten und,
- (ii) sofern die Kündigung in dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum wirksam wird, einen „**Endbericht**“ des betroffenen Begünstigten für den offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung mit einem Überblick über den Fortgang der Arbeiten, einem Überblick über die Verwendung der Ressourcen, der Einzelkostenaufstellung und gegebenenfalls der Bescheinigung über die Kostenaufstellung (siehe Artikel 20.3 und 20.4).

Die Auskünfte im Endbericht müssen auch in den Zwischenbericht für den nächsten Berichtszeitraum aufgenommen werden (siehe Artikel 20.3).

Lehnt die [Kommission][Agentur] den Änderungsantrag ab (weil er den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt), kann die Vereinbarung gemäß Artikel 50.3.1(c) gekündigt werden.

Nimmt die [Kommission][Agentur] den Änderungsantrag an, wird die Vereinbarung **geändert**, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen (siehe Artikel 55).

Die [Kommission][Agentur] **berechnet** auf der Grundlage der Zwischenberichte, des Endberichtes und des Berichtes über die Leistung der Zahlungen, ob die (Vorfinanzierungs- und Zwischen-)Zahlungen, die der betroffene Begünstigte erhalten hat, den EU-Beitrag für den Begünstigten überschreiten (Berechnung durch Anwendung des Kostenerstattungssatzes/der Kostenerstattungssätze auf die förderfähigen Kosten, die der Begünstigte [und die mit ihm verbundenen Dritten] geltend gemacht haben und die von der [Kommission][Agentur] genehmigt wurden). Förderfähig sind nur Kosten, die dem betroffenen Begünstigten bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind (siehe Artikel 6). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

- Wenn die erhaltenen Zahlungen **die fälligen Beträge übersteigen**:
 - Wird die Kündigung während des in Artikel 3 genannten Zeitraums wirksam und wird der Änderungsantrag akzeptiert, muss der betroffene Begünstigte den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den Koordinator zurückzahlen. Die [Kommission][Agentur] teilt dem betroffenen Begünstigten die Höhe des zu Unrecht gezahlten Betrags förmlich mit

und fordert ihn auf, den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Koordinator zurückzuzahlen. Zahlt der betroffene Begünstigte den Betrag nicht an den Koordinator zurück, greift die [Kommission][Agentur] auf den Garantiefonds zurück, um die Zahlung an den Koordinator zu leisten, und übermittelt dem betroffenen Begünstigten im Namen des Garantiefonds förmlich eine **Zahlungsaufforderung** (siehe Artikel 44).

- In allen anderen Fällen (insbesondere, wenn die Kündigung nach dem in Artikel 3 genannten Zeitraum wirksam wird), übermittelt die [Kommission][Agentur] dem betroffenen Begünstigten förmlich eine **Zahlungsaufforderung**. Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, zahlt der Garantiefonds den fälligen Betrag an die [Kommission][Agentur] und die [Kommission][Agentur] übermittelt dem betroffenen Begünstigten förmlich eine Zahlungsaufforderung im Namen des Garantiefonds (siehe Artikel 44).
- Handelt es sich bei dem betroffenen Begünstigten um den früheren Koordinator, muss er den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den neuen Koordinator zurückzahlen, es sei denn,
 - die Kündigung wird nach einer Zwischenzahlung wirksam und
 - der frühere Koordinator hat keine ihm als Vorfinanzierungs- oder Zwischenzahlungen gezahlten Beträge verteilt (siehe Artikel 21.7).

In diesem Fall übermittelt die [Kommission][Agentur] dem früheren Koordinator förmlich eine **Zahlungsaufforderung**. Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, zahlt der Garantiefonds den fälligen Betrag an die [Kommission][Agentur]. Anschließend leistet die [Kommission][Agentur] eine Zahlung an den neuen Koordinator und übermittelt im Namen des Garantiefonds förmlich eine Zahlungsaufforderung an den früheren Koordinator (siehe Artikel 44).

- Wenn die erhaltenen Zahlungen **die fälligen Beträge nicht übersteigen**: Beträge, die dem betroffenen Begünstigten zustehen, werden in die nächste Zwischen- oder Schlusszahlung einbezogen.

Erhält die [Kommission][Agentur] den Endbericht nicht innerhalb der (oben genannten) Frist, werden nur Kosten berücksichtigt, die in einem genehmigten Zwischenbericht erfasst sind.

Erhält die [Kommission][Agentur] den Bericht über die Leistung der Zahlungen nicht innerhalb der (oben genannten) Frist, geht sie davon aus, dass

- der Koordinator keine Zahlungen an den betroffenen Begünstigten geleistet hat und
- der betroffene Begünstigte keine Beträge an den Koordinator zurückzahlen muss.

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe (siehe Artikel 43) oder die Kündigung der Vereinbarung (siehe Artikel 50) zur Folge haben.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten (insbesondere die Artikel 20, 22, 23, 36, 37, 38 und 40 sowie Abschnitt 3 des Kapitels 4) fort.

50.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter durch die [Kommission][Agentur]

50.3.1 Bedingungen

Die [Kommission][Agentur] kann die Vereinbarung oder die Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kündigen, wenn

- (a) ein Begünstigter oder mehrere Begünstigte nicht der Vereinbarung beitreten (siehe Artikel 56);
- (b) es wahrscheinlich ist, dass eine Änderung der rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation des Begünstigten oder der Begünstigten [(oder der mit ihm/ihnen verbundenen Dritten)] die Durchführung der Maßnahme wesentlich beeinflussen oder verzögern dürfte oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellt;
- (c) nach der Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter (siehe oben) die erforderlichen Änderungen der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden (siehe Artikel 55);
- (d) die Durchführung der Maßnahme durch höhere Gewalt verhindert (siehe Artikel 51) oder durch den Koordinator ausgesetzt wird (siehe Artikel 49.1) und entweder
 - (i) eine Wiederaufnahme unmöglich ist oder
 - (ii) die erforderlichen Änderungen der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde;
- (e) sich ein Begünstigter im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften ein gleichartiges Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde;
- (f) ein Begünstigter (oder eine natürliche Person, die bevollmächtigt ist, ihn zu vertreten oder Entscheidungen in seinem Namen zu treffen) im Rahmen seiner (ihrer) beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die nachweislich festgestellt wurde;
- (g) ein Begünstigter gegen die geltenden einzelstaatlichen Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften verstößt;
- (h) die Maßnahme ihre wissenschaftliche oder technologische Relevanz eingebüßt hat;

- (i) **[OPTION für gemeinsame Maßnahmen (gemeinsame Aufforderung mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation):** die Maßnahme des Drittlandes oder der internationalen Organisation (siehe Artikel 2) bis zu dem in Anhang I genannten Termin nicht begonnen hat][OPTION: entfällt];
- (j) **[OPTION für gemeinsame Maßnahmen (gemeinsame Aufforderung mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation):** die Maßnahme des Drittlandes oder der internationalen Organisation (siehe Artikel 2) beendet ist oder nicht mehr zu der Maßnahme beitragen kann.][OPTION: entfällt];
- (k) ein Begünstigter (oder eine natürliche Person, die bevollmächtigt ist, ihn zu vertreten oder Entscheidungen in seinem Namen zu treffen) Betrugs- oder Korruptionsdelikte begangen hat oder an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beteiligt ist;
- (l) ein Begünstigter (oder eine natürliche Person, die bevollmächtigt ist, ihn zu vertreten oder Entscheidungen in seinem Namen zu treffen) im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung der Finanzhilfe oder im Rahmen der Vereinbarung
 - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen hat oder
 - (ii) eine schwere Pflichtverletzung begangen hat (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze verstoßen hat);
- (m) ein Begünstigter bei anderen Finanzhilfen, die ihm von der EU oder Euratom unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Folgen für diese Finanzhilfe nach sich ziehen (**Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf die vorliegende Finanzhilfe**).

50.3.2 Verfahren

Bevor sie die Vereinbarung oder die Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kündigt, teilt die [Kommission][Agentur] dem Koordinator förmlich Folgendes mit:

- ihre Kündigungsabsicht und die Gründe dafür sowie
- die Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen und – in dem unter Buchstabe l(ii) behandelten Fall – der [Kommission][Agentur] mitzuteilen, mit welchen Maßnahmen die Einhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Pflichten sichergestellt werden soll.

Erhält die [Kommission][Agentur] keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, übermittelt sie dem Koordinator förmlich die **Bestätigung** der Kündigung und teilt ihm den Tag mit, an dem die Kündigung wirksam wird. Andernfalls teilt sie ihm förmlich mit, dass das Verfahren nicht weiterverfolgt wird.

Die Kündigung **wird wirksam**:

- bei Kündigungen nach Maßgabe der Buchstaben b, c, e, g, h, j und l(ii): an dem Tag, der in der Bestätigung angegeben wurde (siehe oben);
- bei Kündigungen nach Maßgabe der Buchstaben a, d, f, i, k, l(i) und m: an dem Tag nach dem Tag, an dem der Koordinator die Bestätigung erhalten hat.

50.3.3 Folgen

(a) bei **Kündigung der Vereinbarung**:

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen Zwischenbericht (für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung; siehe Artikel 20.3) und
- (ii) einen Abschlussbericht (siehe Artikel 20.4).

Wird die Vereinbarung gekündigt, weil die Pflicht zur Einreichung der Berichte (siehe Artikel 20.8 und 50.3.1(l)) verletzt wurde, darf der Koordinator nach der Kündigung keine Berichte mehr einreichen.

Erhält die *[Kommission]**[Agentur]* die Berichte nicht innerhalb der (oben genannten) Frist, werden nur Kosten berücksichtigt, die in einem genehmigten Zwischenbericht erfasst sind.

Die *[Kommission]**[Agentur]* **berechnet** den endgültigen Finanzhilfebetrag (siehe Artikel 5.3) und die Restzahlung (siehe Artikel 21.4) auf der Grundlage der eingereichten Berichte. Förderfähig sind nur Kosten, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstehen (siehe Artikel 6). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Dies beeinträchtigt nicht das Recht der *[Kommission]**[Agentur]*, die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 43) oder verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen zu verhängen (Artikel 45).

Die Begünstigten können aufgrund der Kündigung durch die *[Kommission]**[Agentur]* keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 46).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Begünstigten (insbesondere die Artikel 20, 22, 23, 36, 37, 38 und 40 sowie Abschnitt 3 des Kapitels 4) fort.

(b) bei **Kündigung der Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter**:

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen Bericht über die Leistung der Zahlungen an den betroffenen Begünstigten;
- (ii) einen Antrag auf Änderung (siehe Artikel 55) mit einem Vorschlag für die Neuzuweisung der Aufgaben und dem veranschlagten Budget des betroffenen Begünstigten (siehe Anhänge 1 und 2) sowie erforderlichenfalls der Aufnahme eines neuen Begünstigten oder mehrerer neuer Begünstigter (siehe Artikel 56). Wird die Kündigung nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum mitgeteilt, muss kein Änderungsantrag eingereicht werden, sofern es sich bei dem betroffenen Begünstigten nicht um den Koordinator handelt. In diesem Fall muss in dem Änderungsantrag ein neuer Koordinator vorgeschlagen werden, und
- (iii) wenn die Kündigung in dem in Artikel 3 festgelegten Zeitraum wirksam wird, einen **Endbericht** des betroffenen Begünstigten für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung mit einem Überblick über den Fortgang der Arbeiten, einem Überblick über die Verwendung der Ressourcen, der Einzelkostenaufstellung und gegebenenfalls der Bescheinigung über die Kostenaufstellung (siehe Artikel 20).

Die Auskünfte im Endbericht müssen auch in den Zwischenbericht für den nächsten Berichtszeitraum aufgenommen werden (siehe Artikel 20.3).

Lehnt die [Kommission][Agentur] den Änderungsantrag ab (weil er den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt), kann die Vereinbarung gemäß Artikel 50.3.1(c) gekündigt werden.

Nimmt die [Kommission][Agentur] den Änderungsantrag an, wird die Vereinbarung **geändert**, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen (siehe Artikel 55).

Die [Kommission][Agentur] **berechnet** auf der Grundlage der Zwischenberichte, des Endberichtes und des Berichtes über die Leistung der Zahlungen, ob die (Vorfinanzierungs- und Zwischen-)Zahlungen, die der betroffene Begünstigte erhalten hat, den EU-Beitrag für den Begünstigten überschreiten (Berechnung durch Anwendung des Kostenerstattungssatzes/der Kostenerstattungssätze auf die förderfähigen Kosten, die der Begünstigte [und die mit ihm verbundenen Dritten] geltend gemacht haben und die von der [Kommission][Agentur] genehmigt wurden). Förderfähig sind nur Kosten, die dem betroffenen Begünstigten bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind (siehe Artikel 6). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

- Wenn die erhaltenen Zahlungen **die fälligen Beträge übersteigen**:
 - Wird die Kündigung während des in Artikel 3 genannten Zeitraums wirksam und wird der Änderungsantrag akzeptiert, muss der betroffene Begünstigte den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den Koordinator zurückzahlen. Die [Kommission][Agentur] teilt dem betroffenen Begünstigten die Höhe des zu Unrecht gezahlten Betrags förmlich mit und fordert ihn auf, den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Koordinator zurückzuzahlen. Zahlt der betroffene Begünstigte den Betrag nicht an den Koordinator zurück, greift die [Kommission][Agentur] auf den Garantiefonds zurück, um die Zahlung an den

Koordinator zu leisten, und übermittelt dem betroffenen Begünstigten im Namen des Garantiefonds förmlich eine Zahlungsaufforderung (siehe Artikel 44).

- In allen anderen Fällen (insbesondere, wenn die Kündigung nach dem in Artikel 3 genannten Zeitraum wirksam wird) übermittelt die [Kommission][Agentur] dem betroffenen Begünstigten förmlich eine **Zahlungsaufforderung**. Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, zahlt der Garantiefonds den fälligen Betrag an die [Kommission][Agentur] und die [Kommission][Agentur] übermittelt dem betroffenen Begünstigten förmlich eine Zahlungsaufforderung im Namen des Garantiefonds (siehe Artikel 44).
- Handelt es sich bei dem betroffenen Begünstigten um den früheren Koordinator, muss er den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den neuen Koordinator zurückzahlen, es sei denn,
 - die Kündigung wird nach einer Zwischenzahlung wirksam und
 - der frühere Koordinator hat keine ihm als Vorfinanzierungs- oder Zwischenzahlungen gezahlten Beträge verteilt (siehe Artikel 21.7).

In diesem Fall übermittelt die [Kommission][Agentur] dem früheren Koordinator förmlich eine **Zahlungsaufforderung**. Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, zahlt der Garantiefonds den fälligen Betrag an die [Kommission][Agentur]. Anschließend leistet die [Kommission][Agentur] eine Zahlung an den neuen Koordinator und übermittelt im Namen des Garantiefonds förmlich eine Zahlungsaufforderung an den früheren Koordinator (siehe Artikel 44).

- Wenn die erhaltenen Zahlungen **die fälligen Beträge nicht übersteigen**: Beträge, die dem betroffenen Begünstigten zustehen, werden in die nächste Zwischen- oder Schlusszahlung einbezogen.

Erhält die [Kommission][Agentur] den Endbericht nicht innerhalb der (oben genannten) Frist, werden nur Kosten berücksichtigt, die in einem genehmigten Zwischenbericht erfasst sind.

Erhält die [Kommission][Agentur] den Bericht über die Leistung der Zahlungen nicht innerhalb der (oben genannten) Frist, geht sie davon aus, dass

- der Koordinator keine Zahlungen an den betroffenen Begünstigten geleistet hat und
- der betroffene Begünstigte keine Beträge an den Koordinator zurückzahlen muss.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten (insbesondere die Artikel 20, 22, 23, 36, 37, 38 und 40 sowie Abschnitt 3 des Kapitels 4) fort.

ABSCHNITT 4 HÖHERE GEWALT

ARTIKEL 51 – HÖHERE GEWALT

Als „höhere Gewalt“ gelten alle Situationen oder Ereignisse, die

- eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
- unvorhersehbar und außergewöhnlich sind und sich dem Einfluss der Parteien entziehen,
- nicht auf Fehler oder Nachlässigkeiten der Parteien (oder an der Maßnahme beteiligter Dritter) zurückzuführen sind und
- sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweisen.

Folgendes kann nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden:

- Dienstleistungs-, Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, Ausstattung oder Material, sofern diese nicht unmittelbar auf einen relevanten Fall von höherer Gewalt zurückgehen,
- Arbeitskämpfe oder Streiks oder
- finanzielle Schwierigkeiten.

Alle Situationen höherer Gewalt müssen der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der wahrscheinlichen Dauer und der absehbaren Folgen mitgeteilt werden.

Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die durch höhere Gewalt bedingten Schäden zu begrenzen, und alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

KAPITEL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 52 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

52.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung (Übermittlung von Informationen, Anfragen, Einreichung von Unterlagen, förmliche Mitteilungen usw.) muss

- schriftlich erfolgen und
- mit der Nummer der Vereinbarung versehen sein.

Bis zur Zahlung des Restbetrages: Alle Mitteilungen müssen über das elektronische Datenaustauschsystem und unter Verwendung der dort bereitgestellten Formulare und Vorlagen erfolgen.

Nach der Zahlung des Restbetrages: Förmliche Mitteilungen müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen („förmliche Mitteilung in Papierform“).

Mitteilungen im elektronischen Datenaustauschsystem müssen durch Personen erfolgen, die entsprechend den Nutzungsbedingungen des elektronischen Datenaustauschsystems dazu befugt sind. Zur Benennung der befugten Personen muss jeder Begünstigte vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen „benannten Vertreter der Rechtsperson“ (Legal Entity Appointed Representative, LEAR) ernannt haben. Rolle und Aufgaben des LEAR werden in seinem Bestellschreiben festgelegt (siehe Nutzungsbedingungen des elektronischen Datenaustauschsystems).

Steht das elektronische Datenaustauschsystem vorübergehend nicht zur Verfügung, werden auf den Websites der [Agentur und der] Kommission Anweisungen veröffentlicht.

52.2 Datum der Mitteilungen

Mitteilungen gelten als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie von der versendenden Partei versendet werden (also an dem Tag und zu der Uhrzeit, an dem und zu der sie über das elektronische Datenaustauschsystem versendet werden).

Förmliche Mitteilungen über das **elektronische** Datenaustauschsystem gelten als erfolgt, sobald die empfangende Partei sie empfangen hat (d. h. an dem Tag und zu der Uhrzeit, an dem und zu der die empfangende Partei sie laut Zeitstempel entgegengenommen hat). Eine förmliche Mitteilung, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung entgegengenommen wurde, gilt als entgegengenommen.

Förmliche Mitteilungen **in Papierform**, die per **Einschreiben** mit Rückschein versendet werden (nur nach Zahlung des Restbetrages), gelten als erfolgt

- entweder an dem vom Postdienst registrierten Zustellungstag oder
- am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt.

Steht das elektronische Datenaustauschsystem vorübergehend nicht zur Verfügung, kann dies nicht als Verstoß der versendenden Partei gegen ihre Verpflichtung gewertet werden, eine Mitteilung innerhalb einer bestimmten Frist zu versenden.

52.3 Anschriften für Mitteilungen

Auf das **elektronische** Datenaustauschsystem muss über die folgende URL zugegriffen werden:

[URL einfügen]

Die [Kommission][Agentur] teilt dem Koordinator und den Begünstigten im Voraus alle Änderungen dieser URL förmlich mit.

Förmliche Mitteilungen in Papierform (nur nach Zahlung des Restbetrages) **an die [Kommission][Agentur]** sind an die folgende Anschrift zu senden:

[Europäische Kommission][Name der Agentur]
[Generaldirektion][Abteilung] [ergänzen]
[Direktion [ergänzen]]
Referat [ergänzen]
[Postleitzahl, Ort und Land]

Förmliche Mitteilungen in Papierform (nur nach Zahlung des Restbetrages) **an die Begünstigten** sind an deren Meldeanschrift zu senden, die im Begünstigtenverzeichnis angegeben ist.

ARTIKEL 53 – AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG

53.1 Vorrang der Bedingungen vor den Anhängen

Die Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Anhang 2 hat Vorrang vor Anhang 1.

53.2 Vorrechte und Befreiungen

[OPTION bei internationalen Organisationen: Diese Finanzhilfvereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte oder Befreiungen auszulegen, die [Name der internationalen Organisation(en) einfügen] durch seine/ihre Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

[OPTION: entfällt]

ARTIKEL 54 – BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN, DATEN UND FRISTEN

Gemäß Verordnung Nr. 1182/71⁵² ist für die Berechnung von Zeiträumen, die nach Tagen, Monaten oder Jahren bemessen werden, der Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses maßgeblich.

Der Tag, an dem dieses Ereignis eintritt, fällt nicht in den Zeitraum.

ARTIKEL 55 – ÄNDERUNGEN AN DER VEREINBARUNG

55.1 Bedingungen

Die Vereinbarung kann geändert werden, sofern durch die Änderung der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe nicht in Frage gestellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen wird.

⁵² Verordnung (EWG, Euratom) Nr.1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (Amtsblatt L 124, 8.6.1971, Seite 1).

Änderungen können von jeder Partei beantragt werden.

55.2 Verfahren

Die Partei, die eine Änderung beantragt, muss einen Änderungsantrag einreichen, der im elektronischen Datenaustauschsystem unterzeichnet werden muss (siehe Artikel 52).

Der Koordinator reicht Anträge im Namen der Begünstigten ein und nimmt sie entgegen (siehe Anhang 3).

Wenn ohne die Zustimmung des Koordinators ein Wechsel des Koordinators beantragt wird, muss dies durch einen anderen (im Namen der anderen Begünstigten handelnden) Begünstigten geschehen.

Der Änderungsantrag muss Folgendes enthalten:

- die Gründe für den Antrag und
- die zweckdienlichen Unterlagen sowie,
- bei einem Wechsel des Koordinators ohne Zustimmung des Koordinators, die Stellungnahme des Koordinators (oder einen Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde).

Die *[Kommission]**[Agentur]* kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Stimmt die Partei, die den Antrag erhält, diesem zu, muss sie die Änderung im elektronischen Datenaustauschsystem innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (oder einer zusätzlichen Auskunft, die die *[Kommission]**[Agentur]* angefordert hat) unterzeichnen. Stimmt sie dem Antrag nicht zu, muss sie dies innerhalb der gleichen Frist förmlich mitteilen. Die Frist kann verlängert werden, wenn dies für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Geht innerhalb der Frist keine Mitteilung ein, gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen **treten** an dem Tag **in Kraft**, an dem sie von der empfangenden Partei unterzeichnet werden.

Eine Änderung **wird** an dem Tag **wirksam**, auf den sich die Parteien geeinigt haben, oder, wenn keine solche Einigung besteht, an dem Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt.

ARTIKEL 56 – BEITRITT ZUR VEREINBARUNG

56.1 Beitritt der in der Präambel genannten Begünstigten

Die anderen Begünstigten müssen der Vereinbarung dadurch beitreten, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach deren Inkrafttreten (siehe Artikel 58) das Beitrittsformular (siehe Anhang 3) im elektronischen Datenaustauschsystem (siehe Artikel 52) unterzeichnen, *[OPTION für Fälle, in denen Artikel 14 zur Anwendung kommt und gesamtschuldnerische Haftung verlangt wurde:*

und für Begünstigte, für die die [Kommission][Agentur] verlangt hat, dass ein verbundener Dritter gesamtschuldnerisch haftet, dadurch, dass sie beim Beitritt auch eine von dem Dritten unterzeichnete Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung (siehe Anhang 3a) einreichen.]

Die anderen Begünstigten übernehmen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten (siehe Artikel 58).

Tritt ein Begünstigter der Vereinbarung nicht innerhalb der oben genannten Frist bei, muss der Koordinator innerhalb von 30 Tagen eine Änderung beantragen, um alle Veränderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Dies beeinträchtigt nicht das Recht der [Kommission][Agentur], die Vereinbarung zu kündigen (siehe Artikel 50).

56.2 Aufnahme neuer Begünstigter

In begründeten Fällen können die Begünstigten die Aufnahme eines neuen Begünstigten beantragen.

Hierzu muss der Koordinator einen Änderungsantrag gemäß Artikel 55 stellen. Dieser Antrag muss ein Beitrittsformular (siehe Anhang 3) beinhalten, das der neue Begünstigte im elektronischen Datenaustauschsystem unterzeichnet hat (siehe Artikel 52).

Neue Begünstigte müssen die Rechte und Pflichten im Rahmen der Vereinbarung mit dem Tag übernehmen, der im Beitrittsformular als ihr Beitragstag angegeben wird (siehe Anhang 3).

ARTIKEL 57 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

57.1 Anwendbares Recht

Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht, erforderlichenfalls ergänzt durch das belgische Recht *[OPTION für internationale Organisationen, die die Anwendung des Unionsrechts nicht akzeptieren: Dies gilt nicht für [Name(n) der betroffenen internationalen Organisationen einfügen]]*.

[OPTION für internationale Organisationen, die die Anwendung des Unionsrechts, nicht aber die Anwendung des belgischen Rechts akzeptieren: Für [Name(n) der betroffenen internationalen Organisationen einfügen] unterliegt die Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht, nötigenfalls ergänzt durch das Recht von [Namen eines Mitgliedstaates oder eines EFTA-Landes einfügen] [und gegebenenfalls den Grundsätzen des Rechts der internationalen Organisationen und dem allgemeinen Völkerrecht].]

57.2 Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das Gericht der Europäischen Union – oder, als Berufungsinstanz, der Europäische Gerichtshof – zuständig. Klagen müssen nach Maßgabe des Artikels 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erhoben werden.

[OPTION für Begünstigte aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Begünstigte mit Sitz in einem assoziierten Staat, der ein Assoziierungsabkommen mit Horizont 2020 geschlossen hat, in dem die alleinige Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs festgelegt wurde): Es gilt folgende Ausnahme: Besteht eine solche Streitigkeit zwischen der [Kommission][Agentur] und [Name(n) des/der Begünstigten aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat/Nicht-EU-Mitgliedstaaten einfügen], sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.]

[OPTION für Begünstigte mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat, bei denen es sich um internationale Organisationen oder um Begünstigte handelt, die keine EU-Mittel erhalten, und die nach dem Recht ihres Landes nicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unterliegen können: Es gilt folgende Ausnahme: Für die folgenden Begünstigten

- [Name der internationalen Organisation oder des Begünstigten einfügen, die/der keine EU-Mittel erhält]
 - [Name der internationalen Organisation oder des Begünstigten einfügen, die/der keine EU-Mittel erhält]
- [weitere Begünstigte, bei denen es sich um internationale Organisationen handelt oder die keine EU-Mittel erhalten]

müssen solche Streitigkeiten – wenn sie nicht gütlich beigelegt werden können – einem Schiedsverfahren unterzogen werden.

Es gelten die „Optional Rules for Arbitration involving International Organizations and States“ (freiwillige Schiedsordnung für internationale Organisationen und Staaten) des Ständigen Schiedshofs in der bei Inkrafttreten der Vereinbarung geltenden Fassung.

Die ernennende Stelle ist der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs, der auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei tätig wird.

Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache in Brüssel statt.

Der Schiedsspruch ist für alle Parteien bindend und nicht berufungsfähig.]

Betrifft eine Streitigkeit verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen, eine Verrechnung oder einen vollstreckbaren Beschluss im Rahmen des Artikels 299 AEUV (siehe Artikel 44, 45 und 46), müssen die Begünstigten im Rahmen von Artikel 263 AEUV Klage vor dem Gericht der Europäischen Union oder vor dem Europäischen Gerichtshof (als Berufungsinstanz) erheben. **[OPTION für Finanzhilfen der Agentur: Klagen gegen vollstreckbare Beschlüsse müssen gegen die Kommission (nicht die Agentur) erhoben werden.]**

ARTIKEL 58 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der [Kommission][Agentur] oder vom Koordinator unterzeichnet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Finanzhilfevereinbarung Nr.: [Nummer einfügen] [Kürzel einfügen] [Kennnummer der Aufforderung/Teilaufforderung einfügen]

H2020-Muster-Finanzhilfevereinbarung: H2020 General MGA — Multi: September 2014

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator

[Funktion/Vorname/Nachname]
[elektronische Unterschrift]

Ausgefertigt in [englischer Sprache]
am [elektronischer Zeitstempel]

Für die [*Kommission*][*Agentur*]

[Vorname/Nachname]
[elektronische Unterschrift]

Ausgefertigt in [englischer Sprache]
am [elektronischer Zeitstempel]

VERANSCHLAGTES BUDGET FÜR DIE MASSNAHME

Veranschlagte förderfähige ¹ Kosten (aufgeschlüsselt nach Budgetkategorien)											EU-Beitrag				
A. Direkte Personalkosten		B. Direkte Kosten aus Unteraufträgen		[C. Direkte Kosten der fin. Unterstützung]	D. Sonstige direkte Kosten	E. Indirekte Kosten ²	[F. Kosten aus ...]				Gesamtkosten	Erstattungssatz %	Höchstbeitrag der EU ³	Höchstbetrag der Finanzhilfe ⁴	
A.1 Beschäftigte (oder Personen in gleichwertiger Stellung)		A.4 KMU-Eigentümer ohne Gehalt			D.1 Reisen		[F.1 Kosten aus ...] ⁵		[F.2 Kosten aus ...] ⁵						
A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag		A.5 Begünstigte, bei denen es sich um natürliche Personen ohne Gehalt handelt			D.2 Ausrüstung										
A.3 Abgeordnete Personen					D.3 Sonstige Güter und Dienstleistungen										
[A.6. Personal für die Bereitstellung des Zugangs zu Forschungsinfrastruktur]					[D.4 Kosten großer Forschungsinfrastrukturen]										
Kostenart ⁶	tatsächlich	Einheit ⁷	Einheit ⁸		tatsächlich	tatsächlich	tatsächlich	Pauschalsatz ⁹		Einheit ¹⁰	Einheit ¹¹	Gesamtkosten	Erstattungssatz %	Höchstbeitrag der EU ³	Höchstbetrag der Finanzhilfe ⁴
			XX EUR/Stunde					25%	XX EUR/Einheit						
	(a)	Gesamt (b)	Stundenzahl	Gesamt (c)	(d)	[e]	(f)	$g = 0,25 \times (a+b+c+f) \times [h1]^{12} + [h2]^{12-m}$	Anzahl der Einheiten	Gesamt [h1]	Gesamt [h2]	$i = a+b+c+d+[e]+f+g+[h1]+[h2]$	(j)	(k)	(l)
1 [Kürzel Begünstigter]															
[Kürzel verbundener Dritter]															
[Kürzel verbundener Dritter, der keine EU-Fördermittel erhält]															
...															
Gesamtbeitrag Begünstigter															
2 [Kürzel Begünstigter]															
[Kürzel verbundener Dritter]															
...															
Gesamtbeitrag Begünstigter															
X [Kürzel Begünstigter, der keine EU-Fördermittel erhält] ¹³															
[Kürzel verbundener Dritter] ¹⁴															
...															
Gesamtbeitrag Begünstigter															
...															
Gesamtbeitrag Konsortium															

Zusatzinformationen		
Informationen zu indirekten Kosten:	Informationen für Rechnungsprüfer:	Weitere Angaben:
Veranschlagte Kosten von Sachleistungen, die nicht in den Geschäfts- oder Diensträumen genutzt werden	Geltendmachung von Kosten unter Punkt D.4	Veranschlagte Kosten für Begünstigte/verbundene Dritte, die keine EU-Fördermittel erhalten.
(m)	Ja/Nein	
1 [Kürzel Begünstigter]		
[Kürzel verbundener Dritter]		
[Kürzel verbundener Dritter, der keine EU-Fördermittel erhält]		
...		
Gesamtbeitrag Begünstigter		
2 [Kürzel Begünstigter]		
[Kürzel verbundener Dritter]		
...		
Gesamtbeitrag Begünstigter		
X [Kürzel Begünstigter, der keine EU-Fördermittel erhält]		
[Kürzel verbundener Dritter]		
...		
Gesamtbeitrag Begünstigter		
...		
Gesamtbeitrag Konsortium		

¹ Die Bedingungen für die Förderfähigkeit sind Artikel 6 zu entnehmen.

² Die durch eine Finanzhilfe für Betriebskosten aus einem EU- oder Euratom-Förderprogramm abgedeckten indirekten Kosten (siehe Artikel 6.5. Buchstabe b) sind im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung nicht förderfähig. Daher kann ein Begünstigter, der während der Dauer der Maßnahme eine Finanzhilfe für Betriebskosten erhält, für die Jahre/Berichtszeiträume, die durch die Finanzhilfe für Betriebskosten abgedeckt sind, keine indirekten Kosten geltend machen (siehe Artikel 6.2.E).

³ Dies ist die *theoretische* Höhe des EU-Beitrags, die vom System automatisch berechnet wird (indem sämtliche budgetierten Kosten mit dem Erstattungssatz multipliziert werden). Dieser *theoretische* Betrag ist auf den (von der Kommission/Agentur für die Maßnahme festgelegten) Höchstbetrag der Finanzhilfe begrenzt (siehe Artikel 5.1).

⁴ Bei dem Finanzhilfemaximalbetrag handelt es sich um den von der Kommission/Agentur festgelegten maximalen Betrag für die Finanzhilfe. Er entspricht normalerweise dem beantragten Betrag, kann jedoch auch darunter liegen.

⁵ Je nachdem, um welche spezifische Kostenart es sich handelt, umfasst diese indirekte Kosten (oder nicht). In den folgenden spezifischen Einheitskosten sind indirekte Kosten enthalten: Kosten aus Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, Kosten aus der Bereitstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Forschungsinfrastruktur und Kosten aus klinischen Studien.

⁶ Informationen zu den Kostenarten sind Artikel 5 zu entnehmen.

⁷ Einheit : für die Maßnahme geleistete Arbeitsstunden; Kosten pro Einheit (Stundensatz): berechnet nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten

⁸ Einheit : für die Maßnahme geleistete Arbeitsstunden; Kosten pro Einheit (Stundensatz): (...) EUR

⁹ Pauschalsatz: 25 % der förderfähigen direkten Kosten, ausgenommen: direkte Kosten aus Unteraufträgen, Kosten der Sachleistungen, die nicht in den Geschäfts- oder Diensträumen genutzt werden, direkte Kosten der finanziellen Unterstützung und unter Punkt F geltend gemachte Einheitskosten, wenn darin indirekte Kosten enthalten sind

¹⁰ Einheit : (...); Kosten pro Einheit: (...) EUR

¹¹ Einzelheiten (Einheiten, Kosten pro Einheit, veranschlagte Anzahl der Einheiten usw.) sind Anhang 2a (Zusatzinformationen zum veranschlagten Budget) zu entnehmen.

¹² nur spezifische Einheitskosten, die keine indirekten Kosten enthalten

¹³ Zu Begünstigten, die keine EU-Fördermittel erhalten: siehe Artikel 9.

¹⁴ nur für verbundene Dritte, die EU-Fördermittel erhalten

ANHANG 3

FORMULAR FÜR DEN BEITRITT EINES NEUEN BEGÜNSTIGTEN

[Vollständige Bezeichnung des Begünstigten/neuen Begünstigten/neuen Koordinators (Kurzbezeichnung)], [Rechtsform], [Nummer der Eintragung ins amtliche Register] mit Sitz in [vollständige Anschrift] [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer], („der Begünstigte“ oder „der Koordinator“), für die Unterzeichnung dieses Beitrittsformulars vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion],

erklärt seine Absicht,

im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer der Vereinbarung einfügen] („die Vereinbarung“)

zwischen [vollständiger amtlicher Name des Koordinators] **und** [der Europäischen Union („die EU“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“),][der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“),][[der [Exekutivagentur für die Forschung (REA)][der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)][der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)][der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)] („die Agentur“), im Rahmen der durch die Europäische Kommission („die Kommission“) übertragenen Befugnisse,]

für die Maßnahme mit dem Titel [Titel der Maßnahme einfügen (Kürzel einfügen)]

[Begünstigter][Koordinator] ([Nummer der Eintragung ins amtliche Register einfügen] **zu werden,**

[OPTION für Begünstigte/neue Begünstigte: und beauftragt

den Koordinator, gemäß Artikel 55 alle Änderungen an der Vereinbarung in seinem Namen einzureichen und zu unterschreiben.]

Durch die Unterzeichnung dieses Beitrittsformulars nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und erklärt sich bereit, *[OPTION für neue Koordinatoren: die Pflichten und Aufgaben eines Koordinators zu übernehmen und] [OPTION für neue Begünstigte: sofern die [Kommission][Agentur] dem Änderungsantrag zustimmt, ab dem [Datum]]* die Finanzhilfe entsprechend der Vereinbarung einzusetzen und alle darin festgelegten Pflichten und Bedingungen zu akzeptieren.

UNTERSCHRIFT

Für den Begünstigten/neuen Begünstigten/neuen Koordinator

[Funktion/Vorname/Nachname]
[elektronische Unterschrift]

Ausgefertigt in [englischer Sprache] am [elektronischer Zeitstempel]

ANHANG 3a

ERKLÄRUNG ÜBER DIE GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG DER VERBUNDENEN DRITTEN

(auszufüllen von dem verbundenen Dritten und einzureichen vom Begünstigten, wenn Artikel 14 Anwendung findet und die [Kommission][Agentur] verlangt, dass der verbundene Dritte haftet)

[Vollständige Bezeichnung der mit dem Begünstigten verbundenen Einrichtung (Kurzbezeichnung), [Rechtsform], [Nummer der Eintragung ins amtliche Register], mit Sitz in [vollständige Anschrift], [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer], („der verbundene Dritte“), für die Unterzeichnung dieser Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung vertreten durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter [Vorname und Nachname, Funktion des/der gesetzlichen Vertreter(s) des verbundenen Dritten],

verbunden mit dem Begünstigten Nr. [Nummer einfügen] [vollständige Bezeichnung des Begünstigten], [Kurzbezeichnung], [Rechtsform], [Nummer der Eintragung ins amtliche Register] mit Sitz in [vollständige Anschrift] [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer] („der Begünstigte“),

übernimmt hiermit gemeinsam mit dem Begünstigten die gesamtschuldnerische Haftung

für alle Beträge, die der Begünstigte der [Kommission][Agentur] im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer der Vereinbarung einfügen] [(Kürzel einfügen)] schuldet, bis zum Höchstbeitrag der EU, der für den verbundenen Dritten im veranschlagten Budget angegeben wurde (siehe Anhang 2).

Der verbundene Dritte verpflichtet sich unwiderruflich und uneingeschränkt, Beträge, die die [Kommission][Agentur] aufgrund dieser Erklärung einfordert, auf erste Aufforderung unverzüglich zu zahlen.

Für den verbundenen Dritten
[Vorname/Nachname/Funktion]

Unterschrift

Ausgefertigt in englischer Sprache in [Ort], am [Datum]

① Druckformat A4
Querformat

MUSTER FÜR ANHANG 4 – H2020 GENERAL MGA — MULTI

KOSTENAUFSTELLUNG FÜR [DEN BEGÜNSTIGTEN [Name]/ DEN VERBUNDENEN DRITTEN [Name]] FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM [Berichtszeitraum]

Förderfähige ¹ Kosten (aufgeschlüsselt nach Budgetkategorien)													Einnahmen	EU-Beitrag			Zusatzinforma- tionen
A. Direkte Personalkosten		B. Direkte Kosten aus Unteraufträgen		[C. Direkte Kosten der fin. Unterstützung]		D. Sonstige direkte Kosten		E. Indirekte Kosten ²		[F. Kosten aus ...]		Gesamtkosten	Einnahmen	Erstattungs- satz %	Höchstbeitrag der EU ³	Beantragter EU- Beitrag	Informationen zu indirekten Kosten:
A.1 Beschäftigte (oder Personen in gleichwertiger Stellung)	A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag	A.3 Abgeordnete Personen	A.4 KMU-Eigentümer ohne Gehalt	A.5 Begünstigte, bei denen es sich um natürliche Personen ohne Gehalt handelt	D.1 Reisen	[D.4 Kosten großer Forschungsinfrastrukturen]	D.2 Ausrüstung	D.3 Sonstige Güter und Dienstleistungen	[F.1 Kosten aus ...]	Einnahmen der Maßnahme, die im letzten Berichtszeitraum ausgewiesen werden müssen, gemäß Artikel 5.3.3		Kosten von Sachleistungen, die nicht in den Geschäfts- oder Diensträumen genutzt werden					
[A.6. Personal für die Bereitstellung des Zugangs zu Forschungsinfrastruktur]		tatsächlich	Einheit	Einheit	tatsächlich	tatsächlich	tatsächlich	tatsächlich	Pauschalsatz ⁵	Einheit	Einheit		Einnahmen	Erstattungs- satz %	Höchstbeitrag der EU ³	Beantragter EU- Beitrag	Informationen zu indirekten Kosten:
Kostenart ⁴		XX EUR/Stunde	XX EUR/Stunde	25%	XX EUR/Einheit	h=0,25 x (a+b+c+f+[g] + [i1] ⁶ + [i2] ⁶ - o)	Anzahl der Einheiten	Gesamt [i1]	Gesamt [i2]	j = a+b+c+d+[e] + f + [g] + h+[i1] + [i2]	(k)	(l)					
[Kürzel Begünstigter/verbundener Dritter]	(a)	Gesamt (b)	Stundenzahl	Gesamt (c)	(d)	[e]	(f)	[g]									

Der Begünstigte/verbundene Dritte bestätigt hiermit:
 Die bereitgestellten Informationen sind vollständig und zuverlässig und entsprechen der Wahrheit.
 Die geltend gemachten Kosten sind förderfähig (siehe Artikel 6).
 Die Kosten können durch entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden, die auf Verlangen oder im Rahmen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen vorgelegt werden (siehe Artikel 17, 18 und 22).
 Für den letzten Berichtszeitraum: Alle Einnahmen wurden angegeben (siehe Artikel 5.3.3).

① Bitte weisen Sie alle förderfähigen Kosten aus, selbst wenn diese die im veranschlagten Budget angegebenen Beträge (siehe Anhang 2) übersteigen. Nur Beträge, die in Ihren Einzelkostenaufstellungen angegeben werden, können in der Folge anstelle anderer Kosten berücksichtigt werden, die sich als nicht förderfähig erwiesen haben.

¹ Die Bedingungen für die Förderfähigkeit sind Artikel 6 zu entnehmen.

² Die geltend gemachten indirekten Kosten dürfen keine Beträge enthalten, die durch eine Finanzhilfe für Betriebskosten (aus einem EU- oder Euratom-Förderprogramm, siehe Artikel 6.2.E) abgedeckt sind. Wenn Sie in diesem Berichtszeitraum eine Finanzhilfe für Betriebskosten erhalten haben, können Sie keine indirekten Kosten geltend machen.

³ Dies ist die *theoretische* Höhe des EU-Beitrags, die vom System automatisch berechnet wird (indem sämtliche geltend gemachten Kosten mit dem Erstattungssatz multipliziert werden). Der von Ihnen (in der Spalte „Beantragter EU-Beitrag“) beantragte Betrag muss möglicherweise darunter liegen (z. B. wenn Sie und die anderen Begünstigten das Budget überschreiten, wenn der Höchstsatz von 90 % (siehe Artikel 21) erreicht ist usw.).

⁴ Informationen zur Kostenart sind Artikel 5 zu entnehmen.

⁵ Pauschalsatz: 25 % der förderfähigen direkten Kosten, ausgenommen: direkte Kosten aus Unteraufträgen, Kosten der Sachleistungen, die nicht in den Geschäfts- oder Diensträumen genutzt werden, direkte Kosten der finanziellen Unterstützung und unter Punkt F geltend gemachte Einheitskosten, wenn darin indirekte Kosten enthalten sind (siehe Artikel 6.2.E)

⁶ nur spezifische Einheitskosten, die keine indirekten Kosten enthalten

ANHANG 5

MUSTER FÜR DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE KOSTENAUFSTELLUNGEN

- Bei Optionen [*kursiv, in eckigen Klammern*]: die zutreffende Option auswählen. Nicht ausgewählte Optionen sollten gelöscht werden.
- Bei Feldern in [grau und in eckigen Klammern]: die entsprechenden Daten eingeben

INHALTSVERZEICHNIS

Leistungsbeschreibung für den unabhängigen Prüfungsbericht über die Kosten, die im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 geltend gemacht werden	2
Unabhängiger Prüfungsbericht über die Kosten, die für Maßnahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 geltend gemacht werden.....	6

Leistungsbeschreibung für den unabhängigen Prüfungsbericht über die Kosten, die im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 geltend gemacht werden

Dieses Dokument enthält die „Leistungsbeschreibung“ für die Beauftragung

des Rechnungsprüfers [Firmenname des Rechnungsprüfers einfügen] („der Rechnungsprüfer“) durch

[OPTION 1: [Name des Begünstigten einfügen] („der Begünstigte“)] [OPTION 2: [Name des verbundenen Dritten einfügen] („der verbundene Dritte“), der mit dem Begünstigten verbundene Dritte [Name des Begünstigten einfügen] („der Begünstigte“)]

zur Erstellung eines unabhängigen Prüfungsberichts („der Bericht“) über die Kostenaufstellung(en)¹, die der [Begünstigte] [verbundene Dritte] für die Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Programms Horizont 2020 [Nummer der Finanzhilfvereinbarung, Titel der Maßnahme, Kürzel und Dauer von/bis einfügen] („die Vereinbarung“) vorgelegt hat, sowie

sowie einer Bescheinigung über die Kostenaufstellungen gemäß Artikel 20.4 der Vereinbarung unter Verwendung der Berichtsvorlage, die von der Kommission verbindlich vorgegeben wurde.

Die Vereinbarung zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (H2020) wurde geschlossen zwischen dem Begünstigten und [OPTION 1: der Europäischen Union, durch die Europäische Kommission („die Kommission“)] [OPTION 2: der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“)] [OPTION 3: der [Exekutivagentur für die Forschung (REA)] [Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)] [Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)] Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)] („die Agentur“) im Rahmen der durch die Europäische Kommission („die Kommission“) übertragenen Befugnisse].

Die [Kommission] [Agentur] wird nur als Unterzeichnerin der Vereinbarung mit dem Begünstigten genannt. Die [Europäische Union][Euratom][Agentur] ist nicht Vertragspartei dieses Auftrags.

1.1 Gegenstand des Auftrags

Der Koordinator legt der [Kommission][Agentur] innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des letzten Berichtszeitraums den Abschlussbericht vor, der u. a. eine Bescheinigung über die Kostenaufstellung beinhalten muss, und zwar für jeden Begünstigten und für jeden verbundenen Dritten, der einen Beitrag von insgesamt mindestens 325 000 EUR als Erstattung der nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten berechneten tatsächlichen Kosten und Einheitskosten (siehe Artikel 20.4 der Vereinbarung) beantragt. Die Bescheinigung muss alle Berichtszeiträume des oben genannten Begünstigten oder der oben genannten verbundenen Dritten erfassen.

Der Begünstigte legt dem Koordinator die Bescheinigung für sich selbst und für den/die mit ihm verbundenen Dritten vor, wenn die Bescheinigung gemäß Artikel 20.4 der Vereinbarung in den Abschlussbericht mit aufgenommen werden muss.

Die Bescheinigung besteht aus zwei separaten Dokumenten:

¹ Mit diesen Kostenaufstellungen werden die Ausgaben im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht (siehe „Muster-Kostenaufstellungen“ in Anhang 4 der Finanzhilfvereinbarung).

- der Leistungsbeschreibung, die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] und dem Rechnungsprüfer zu unterschreiben ist;
- dem unabhängigen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers („der Bericht“), der auf Papier mit dem Briefkopf des Rechnungsprüfers ausgefertigt, mit Datum und Stempel versehen und vom Rechnungsprüfer unterschrieben werden muss (oder dem zuständigen amtlichen Bediensteten) und der die vereinbarten Prüfungshandlungen („die Prüfungshandlungen“), die der Rechnungsprüfer durchzuführen hat, und die Standardfeststellungen („die Feststellungen“) enthält, die vom Rechnungsprüfer zu bestätigen sind.

Wenn die Bescheinigung gemäß Artikel 20.4 der Vereinbarung in den Abschlussbericht mit aufgenommen werden muss, kann der Antrag auf Zahlung des Restbetrags im Zusammenhang mit der Vereinbarung nicht ohne die Bescheinigung gestellt werden. Die Erstattung von Kosten, die in der Bescheinigung erfasst sind, schließt Kontrollen, Untersuchungen, Prüfungen oder Ermittlungen gemäß Artikel 22 der Vereinbarung seitens der [Kommission,][Agentur,] des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs nicht aus.

1.2 Zuständigkeiten

Der [Begünstigte] [verbundene Dritte]

- muss die Kostenaufstellung(en) für die Maßnahme, die über die Finanzhilfvereinbarung finanziert wird, entsprechend den in der Vereinbarung vereinbarten Vorgaben abfassen. Die Kostenaufstellung(en) muss/müssen im Einklang mit dem Rechnungslegungssystem des [Begünstigten] [verbundenen Dritten] und den zugrunde liegenden Aufzeichnungen abgefasst werden;
- muss die Kostenaufstellung(en) dem Rechnungsprüfer übermitteln;
- ist für die Richtigkeit der Kostenaufstellung(en) verantwortlich und haftbar;
- ist dafür verantwortlich, dass die Auskünfte vollständig und richtig sind, so dass der Rechnungsprüfer die Prüfungshandlungen vornehmen kann. Er muss dem Rechnungsprüfer eine schriftliche und mit Datum versehene Bestätigung der Erklärungen vorlegen. In dieser schriftlichen Bestätigung muss der Zeitraum angegeben werden, für den die Erklärungen gelten;
- ist sich der Tatsache bewusst, dass der Rechnungsprüfer die Prüfungshandlungen nur vornehmen kann, wenn er uneingeschränkter Zugang zum Personal und zu den Rechnungslegungsunterlagen und sonstigen einschlägigen Unterlagen des [Begünstigten] [verbundenen Dritten] erhält.

Der Rechnungsprüfer

- [Option 1 (standardmäßig): muss gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, oder gemäß entsprechender nationaler Vorschriften zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Buchführungsunterlagen befähigt sein.]
- [Option 2, wenn ein unabhängiger amtlicher Bediensteter für den Begünstigten oder verbundenen Dritten tätig ist: ist ein befugter, unabhängiger Bediensteter, für den die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Prüfung des Begünstigten bestätigt haben.]
- [Option 3, wenn es sich bei dem Begünstigten oder verbundenen Dritten um eine internationale Organisation handelt: ist ein [interner] [externer] Rechnungsprüfer gemäß den Finanzvorschriften und -verfahren der internationalen Organisation.]

Der Rechnungsprüfer

- muss vom Begünstigten *[und vom verbundenen Dritten]* unabhängig sein und darf insbesondere nicht an der Abfassung der Kostenaufstellung(en) des *[Begünstigten]* *[verbundenen Dritten]* beteiligt gewesen sein;
- muss die Arbeiten so planen, dass die Prüfungshandlungen vorgenommen und die Feststellungen bewertet werden können;
- muss die festgelegten Prüfungshandlungen einhalten und das vorgegebene Muster für den Bericht verwenden;
- muss den Auftrag entsprechend dieser Leistungsbeschreibung ausführen;
- muss Sachverhalte dokumentieren, die als Belege für den Bericht wichtig sind;
- muss als Grundlage für seinen Bericht die gesammelten Daten verwenden;
- muss den Bericht dem *[Begünstigten]* *[verbundenen Dritten]* vorlegen.

Die Kommission legt fest, welche Prüfungshandlungen der Rechnungsprüfer vornehmen muss. Der Rechnungsprüfer ist nicht für deren Eignung oder Relevanz verantwortlich. Der Rechnungsprüfer hat im Rahmen dieses Auftrags keinen Bestätigungsvermerk zu erteilen und keine Zuverlässigkeitserklärung auszustellen.

1.3 Anzuwendende Standards

Der Rechnungsprüfer muss neben dieser Leistungsbeschreibung die folgenden Standards einhalten²:

- den vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Related Services („ISRS“) 4400 „Engagements to perform Agreed-upon Procedures regarding Financial Information“;
- den vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) herausgegebenen „Code of Ethics for Professional Accountants“ (Verhaltenskodex für Berufsangehörige). Zwar ist nach ISRS 4400 bei Aufträgen über vereinbarte Prüfungshandlungen die Unabhängigkeit nicht vorgeschrieben, aber die *[Kommission]* *[Agentur]* verlangt, dass der Rechnungsprüfer auch die Anforderungen des „Code of Ethics for Professional Accountants“ in Bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt.

Der Rechnungsprüfer bestätigt in seinem Bericht, dass es zwischen ihm und dem Begünstigten *[und dem verbundenen Dritten]* keinen Interessenkonflikt bezüglich der Erstellung des Berichts gibt, und muss – wenn die Dienstleistung in Rechnung gestellt wird – das Honorar angeben, das er für den Bericht erhält.

1.4 Bericht

Der Bericht muss in der Sprache der Finanzhilfvereinbarung abgefasst werden (siehe Artikel 20.7).

Gemäß Artikel 22 der Vereinbarung haben die *[Kommission]* *[Agentur]*, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und der Rechnungshof das Recht, alle für die Maßnahme durchgeführten Arbeiten zu prüfen, für die Kosten zur Erstattung durch *[die Europäische Union]* *[Euratom]* geltend gemacht werden. Dies schließt auch die Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ein. Der Rechnungsprüfer muss *[der Kommission]* *[der Agentur]*, dem Europäischen Amt für

² Oberste Rechnungsprüfungsbehörden, die INTOSAI-Prüfungsnormen anwenden, können die Prüfungshandlungen statt nach dem „International Standard on Related Services“ („ISRS“) 4400 und dem „Code of Ethics for Professional Accountants“ von IAASB und IESBA nach den entsprechenden Internationalen Normen für Oberste Rechnerkontrollbehörden und dem Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI vornehmen.

Betrugsbekämpfung oder dem Europäischen Rechnungshof auf Verlangen alle Arbeitsunterlagen im Zusammenhang mit diesem Auftrag (zum Beispiel Nachrechnung der Stundensätze, Prüfung der für die Maßnahme geltend gemachten Arbeitszeit) zugänglich machen.

1.5 Frist

Der Bericht ist bis zum [TT. Monat JJJJ] vorzulegen.

1.6 Sonstige Bedingungen

[In diesem Abschnitt können der [Begünstigte] [verbundene Dritte] und der Rechnungsprüfer weitere Aspekte regeln, zum Beispiel das Honorar des Rechnungsprüfers, die Haftung, das anwendbare Recht usw. Diese besonderen Bedingungen dürfen nicht den oben festgelegten Bedingungen widersprechen.]

[Bezeichnung des Rechnungsprüfers]	[Bezeichnung des [Begünstigten][verbundenen Dritten]]
[Name + Funktion des bevollmächtigten Vertreters]	[Name + Funktion des bevollmächtigten Vertreters]
[TT. Monat JJJJ]	[TT. Monat JJJJ]
Unterschrift des Rechnungsprüfers	Unterschrift des [Begünstigten][verbundene Dritten]

Unabhängiger Prüfungsbericht über die Kosten, die für Maßnahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 geltend gemacht werden

(Auszufertigen auf Papier mit dem Briefkopf des Rechnungsprüfers)

An

[Name des/der Ansprechpartner(s)], [Position]
[[Name *[des Begünstigten]* *[des verbundenen Dritten]*]
[Anschrift]
[TT. Monat JJJJ]

Sehr geehrte/r [Name des/der Ansprechpartner(s)/der Ansprechpartnerin],

wie im Rahmen der Leistungsbeschreibung vom [TT Monat JJJJ]

mit [OPTION 1: *[Name des Begünstigten einfügen]* („der Begünstigte“)] [OPTION 2: *[Name des verbundenen Dritten einfügen]* („der verbundene Dritte“), dem mit dem Begünstigten *[Name des Begünstigten einfügen]* („der Begünstigte“)] verbundenen Dritten vereinbart,

haben wir,

[Name des Rechnungsprüfers] („der Rechnungsprüfer“)

mit Sitz in

[vollständige Anschrift/Ort/Landesteil/Provinz/Land],

vertreten durch

[Name und Funktion eines bevollmächtigten Vertreters],

die mit Ihnen vereinbarten Prüfungshandlungen bezüglich der Ausgaben vorgenommen, die in der/den Kostenaufstellung(en)³ des *[Begünstigten]* *[verbundenen Dritten]* im Zusammenhang mit der Finanzhilfvereinbarung *[Angaben zur Finanzhilfvereinbarung einfügen: Nummer, Titel der Maßnahme und Kürzel]* („die Vereinbarung“) geltend gemacht wurden,

mit Ausgaben von

[Gesamtbetrag] EUR,

und tatsächlichen Ausgaben und „direkten Personalkosten, die als Einheitskosten – berechnet nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des *[Begünstigten]* *[verbundenen Dritten]* – geltend gemacht werden“, in Höhe von

[Summe der tatsächlichen Gesamtausgaben und des Gesamtbetrags der direkten Personalkosten, die als Einheitskosten – berechnet nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des *[Begünstigten]* *[verbundenen Dritten]* – geltend gemacht werden] EUR

und legen hiermit unseren Unabhängigen Prüfungsbericht („der Bericht“) in dem mit Ihnen vereinbarten vorgeschriebenen Berichtsformat vor.

Der Bericht

³ Mit diesen Kostenaufstellungen werden die Ausgaben im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht (siehe „Muster-Kostenaufstellungen“ in Anhang 4 der Finanzhilfvereinbarung).

Wir haben unseren Auftrag in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung im Anhang dieses Berichts erfüllt. Dem Bericht sind die vereinbarten und vorgenommenen Prüfungshandlungen („die Prüfungshandlungen“) und die untersuchten Standardfeststellungen („die Feststellungen“) zu entnehmen.

Die Prüfungshandlungen wurden ausschließlich vorgenommen, um die [Kommission] [Agentur] bei der Prüfung der Frage zu unterstützen, ob die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] in der/den beigefügten Kostenaufstellung(en) deklarierten Ausgaben in Übereinstimmung mit der Vereinbarung geltend gemacht wurden. Die [Kommission] [Agentur] zieht aus dem Bericht und allen ggf. erforderlichen weiteren Auskünften ihre eigenen Schlüsse.

Der Umfang der Prüfungshandlungen wurde von der Kommission festgelegt. Der Rechnungsprüfer ist daher nicht für deren Eignung oder Relevanz verantwortlich. Da die vorgenommenen Prüfungshandlungen nicht mit einer Prüfung nach den „International Standards on Auditing“ oder den „International Standards on Review Engagements“ gleichzusetzen sind, stellt der Rechnungsprüfer für die Kostenaufstellungen keine Zuverlässigkeitserklärung aus.

Hätte der Rechnungsprüfer zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung der vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] vorgelegten Kostenaufstellungen nach den „International Standards on Auditing“ oder den „International Standards on Review Engagements“ durchgeführt, so hätte er möglicherweise weitere Feststellungen getroffen, die in den Bericht eingeflossen wären.

Feststellungen, die unberücksichtigt bleiben können

Wir haben die oben genannte(n) Kostenaufstellung(en) geprüft und kamen zu dem Schluss, dass sich die folgenden Feststellungen erübrigen:

Erläuterung (aus dem Bericht zu entfernen):

War eine Feststellung nicht von Belang, ist in der entsprechenden Zeile der rechten Tabellenspalte der Hinweis „Entfällt“ einzutragen. Dies bedeutet, dass sich die Bestätigung der betreffenden Feststellung durch den Rechnungsprüfer und die entsprechende(n) Prüfungshandlung(en) erübrigen.

Die Gründe, warum eine bestimmte Feststellung entfällt, müssen offensichtlich sein, also:

- i) Wenn in einer bestimmten Kategorie keine Ausgaben geltend gemacht wurden, erübrigen sich die entsprechende(n) Feststellung(en) und Prüfungshandlung(en);*
- ii) Wenn die Voraussetzungen für bestimmte oder mehrere Prüfungshandlungen nicht erfüllt sind, erübrigen sich die entsprechende(n) Feststellung(en) und Prüfungshandlung(en). So entfallen zum Beispiel bei „Begünstigten mit Abschlüssen in einer anderen Währung als dem Euro“ die Prüfungshandlung und die Feststellung zum Punkt „Begünstigte mit Abschlüssen in Euro“. In gleicher Weise entfallen die Feststellung(en) und Prüfungshandlung(en) für Zusatzvergütungen, wenn keine Zusatzvergütung gezahlt wird.*

Führen Sie hier alle Feststellungen auf, die bei dem vorliegenden Auftrag entfallen, und erläutern Sie die Gründe hierfür.

....

Ausnahmen

Mit den unten aufgeführten Ausnahmen hat der [Begünstigte] [verbundene Dritte] dem Rechnungsprüfer alle Unterlagen und Rechnungslegungsdaten zur Verfügung gestellt, die der Rechnungsprüfer zur Durchführung der verlangten Prüfungshandlungen und zur Bewertung der Feststellungen benötigt.

Erläuterung (aus dem Bericht zu entfernen):

- Konnte der Rechnungsprüfer eine verlangte Prüfungshandlung nicht ordnungsgemäß vornehmen, muss dies in der entsprechenden Zeile in der rechten Tabellenspalte mit „E“ („exception“, also Ausnahme)*

gekennzeichnet werden. Gründe (zum Beispiel die Unmöglichkeit, einen Abgleich wichtiger Daten vorzunehmen, Nichtverfügbarkeit von Daten, aufgrund derer der Rechnungsprüfer Prüfungshandlungen nicht vornehmen konnte), sind unten anzugeben.

- Wenn der Rechnungsprüfer eine Standardfeststellung nicht bestätigen kann, nachdem er die entsprechende Prüfungshandlung durchgeführt hat, muss auch dies mit „E“ („Ausnahme“) gekennzeichnet werden; die Gründe, warum die Feststellung nicht bestätigt werden konnte, und die möglichen Auswirkungen müssen nach Möglichkeit unten erläutert werden.

Führen Sie hier alle Ausnahmen auf und machen Sie Angaben zum Grund und zu den möglichen Folgen jeder Ausnahme, sofern bekannt. Wenn die Ausnahme quantifizierbar ist, geben Sie bitte den entsprechenden Betrag an.

....

Beispiel (aus dem Bericht zu entfernen):

1. Der Begünstigte konnte die Feststellung Nummer 1 zu ... nicht bestätigen, weil
2. Feststellung Nummer 30 konnten nicht bestätigt werden, weil der Begünstigte die Einheitskosten nach einem anderen Verfahren als dem von der Kommission genehmigten Verfahren berechnet hat. Es lagen die folgenden Ausnahmen vor: ...
3. Nach Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen zur Bestätigung der Feststellung Nummer 31 hat der Rechnungsprüfer einen Differenzbetrag von _____ EUR festgestellt. Die Ausnahme lässt sich erklären durch ...

Weitere Anmerkungen

Zusätzlich zu den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen möchte der Rechnungsprüfer die folgenden allgemeinen Anmerkungen anbringen:

Beispiel (aus dem Bericht zu entfernen):

1. Bezüglich der Feststellung Nummer 8 wurden die Voraussetzungen für eine Zusatzvergütung als erfüllt eingestuft, weil...
2. Damit die Feststellung Nummer 15 bestätigt werden konnte, haben wir die folgenden zusätzlichen Prüfungshandlungen vorgenommen:

Verwendung dieses Berichts

Dieser Bericht darf nur für den oben genannten Zweck verwendet werden. Er wurde ausschließlich zur Verwendung als vertrauliche Unterlage durch den [Begünstigten] [verbundenen Dritten] und die [Kommission] [Agentur] und ausschließlich zur Vorlage bei der [Kommission] [Agentur] im Zusammenhang mit den Pflichten aus Artikel 20.4 der Vereinbarung erstellt. Weder der [Begünstigte] [verbundene Dritte] noch die [Kommission] [Agentur] dürfen diesen Bericht zu anderen Zwecken verwenden oder an Dritte weitergeben. Die [Kommission] [Agentur] darf den Bericht nur Befugten offenlegen, insbesondere dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof.

Dieser Bericht betrifft nur die Kostenaufstellung(en), die der [Begünstigte] [verbundene Dritte] der [Kommission] [Agentur] für die Vereinbarung vorgelegt hat. Er betrifft keine andere(n) Kostenaufstellung(en) des [Begünstigten] [verbundenen Dritten].

Es bestand kein Interessenkonflikt⁴ zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Begünstigten [und dem verbundenen Dritten] bei der Erstellung dieses Berichts. Das Honorar des Rechnungsprüfers für die

⁴ Ein Interessenkonflikt ist gegeben, wenn die Objektivität des Rechnungsprüfers im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung dem Anschein nach oder tatsächlich in Frage gestellt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Rechnungsprüfer

Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer einfügen] [Kürzel einfügen] [Kennnummer der Aufforderung/Teilaufforderung einfügen]

H2020-Musterfinanzhilfvereinbarungen: General MGA — Multi: September 2014

Erstellung des Berichts betrug [] EUR (einschließlich [] EUR abzugsfähiger Mehrwertsteuer).

Wir freuen uns darauf, unseren Bericht mit Ihnen zu erörtern, und erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

[Bezeichnung des Rechnungsprüfers]

[Name und Funktion eines bevollmächtigten Vertreters]

[TT. Monat JJJJ]

Unterschrift des Rechnungsprüfers

-
- an der Abfassung der Kostenaufstellungen beteiligt war;
 - einen unmittelbaren Vorteil von der Ausstellung der Bescheinigung hat;
 - in einer engen Beziehung zu einer Person steht, die den Begünstigten vertritt;
 - ein Direktor, Treuhänder oder Partner des Begünstigten ist oder
 - sich in einer sonstigen Situation befindet, die seine Unabhängigkeit oder seine Fähigkeit zur objektiven Erstellung der Bescheinigung in Frage stellt.

Vom Rechnungsprüfer vorzunehmende vereinbarte Prüfungshandlungen und von ihm zu bestätigende Standardfeststellungen

Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, i) dem Rechnungsprüfer weitere Weisungen für die vorzunehmenden Prüfungshandlungen oder die Art und Darstellung der zu prüfenden Fakten zu geben (dies kann auch Stichprobenumfang und -ergebnisse umfassen) oder ii) durch schriftliche Mitteilung an den Begünstigten die Prüfungshandlungen zu ändern. In der folgenden Tabelle sind die Prüfungshandlungen aufgeführt, die der Rechnungsprüfer durchführen muss, um die Standardfeststellungen zu bestätigen.

Wenn sich diese Bescheinigung auf einen verbundenen Dritten bezieht, ist mit der Bezeichnung „der Begünstigte“ „der verbundene Dritte“ gemeint.

Für die Spalte „Ergebnis“ gibt es drei verschiedene Optionen: „C“, „E“ und „N.A.“:

- „C“ steht für „confirmed“ (bestätigt) und bedeutet, dass der Rechnungsprüfer die „Standardfeststellung“ bestätigen kann, also keine Ausnahme vorliegt.
- „E“ steht für „exception“ (Ausnahme) und bedeutet, dass der Rechnungsprüfer die Prüfungshandlungen durchgeführt hat, aber die „Standardfeststellung“ nicht bestätigen kann, oder dass der Rechnungsprüfer eine bestimmte Prüfungshandlung nicht durchführen konnte (weil es zum Beispiel nicht möglich war, wichtige Daten abzugleichen, oder weil Daten nicht verfügbar waren).
- „N.A.“ (entfällt) bedeutet, dass der Rechnungsprüfer die Feststellung nicht prüfen musste und die entsprechende(n) Prüfungshandlung(en) nicht durchgeführt werden musste(n). Die Gründe, warum eine bestimmte Feststellung entfällt, müssen offensichtlich sein, also i) wenn in einer bestimmten Kategorie keine Ausgaben geltend gemacht wurden, entfallen die entsprechende(n) Feststellung(en) und Prüfungshandlung(en); ii) wenn die Voraussetzungen für die Anwendung einer bestimmten oder mehrerer Prüfungshandlungen nicht erfüllt sind, erübrigen sich die entsprechende(n) Feststellung(en) und Prüfungshandlung(en). So entfällt zum Beispiel bei „Begünstigten mit Abschlüssen in einer anderen Währung als dem Euro“ die Prüfungshandlung zum Punkt „Begünstigte mit Abschlüssen in Euro“. In gleicher Weise entfallen die Feststellung(en) und Prüfungshandlung(en) für Zusatzvergütungen, wenn keine Zusatzvergütung gezahlt wird.

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
A	NACH DEN ÜBLICHEN KOSTENRECHNUNGSVERFAHREN DES BEGÜNSTIGTEN BERECHNETE TATSÄCHLICHE PERSONALKOSTEN UND EINHEITSKOSTEN		
	<p>Um die Prüfungshandlungen durchzuführen, die in den nachfolgenden Punkten dieses Abschnitts A genannt werden, zieht der Rechnungsprüfer eine Stichprobe von Personen, für die Kosten in der/den Kostenaufstellung(en) geltend gemacht wurden.</p> <p><i>(Die Stichprobe sollte zufällig ausgewählt werden, damit sie repräsentativ ist. Wurden für weniger als 10 Personen Kosten geltend gemacht (einschließlich von Beschäftigten, natürlichen Personen mit direktem Vertrag und des von einem Dritten abgeordneten Personals), ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Personen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).</i></p> <p>Der Rechnungsprüfer hat aus der Gesamtzahl von [] Personen eine Stichprobe von [] Personen gezogen.</p>		
A.1	<p>PERSONALKOSTEN</p> <p><u>Für die Personen der Stichprobe, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder einer gleichwertigen Vereinbarung tätig sind (allgemeine Prüfungshandlungen zur Prüfung der tatsächlichen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter und der Personalkosten, die als Einheitskosten geltend gemacht werden)</u></p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 1 bis 5 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer die folgenden Informationen/Unterlagen geprüft, die der Begünstigte bereitgestellt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Liste der Personen der Stichprobe mit Angabe des Zeitraums/der Zeiträume, in dem/denen sie für die Maßnahme tätig waren, ihrer Position (Einstufung oder Kategorie) und der Vertragsart; ○ die Gehaltsabrechnungen der Beschäftigten der Stichprobe; ○ Abgleich der Personalkosten, die in der/den Kostenaufstellung(en) geltend gemacht 	<p>1) Die Beschäftigten i) wurden direkt vom Begünstigten gemäß dem nationalen Recht eingestellt, ii) waren unter der alleinigen fachlichen Aufsicht und Verantwortung des Begünstigten tätig und iii) wurden nach den üblichen Gepflogenheiten des Begünstigten entlohnt.</p> <p>2) Die Personalkosten wurden im Rechnungslegungs-/Gehaltsabrechnungssystem des Begünstigten erfasst.</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>wurden, mit dem Rechnungslegungssystem (Rechnungslegung für das Projekt und Hauptbuch) und Gehaltsabrechnungssystem;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationen zum Beschäftigungsstatus und den Beschäftigungsbedingungen der Personen der Stichprobe, insbesondere deren Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen; ○ die üblichen Gehaltsabrechnungsgrundsätze des Begünstigten (zum Beispiel Gehaltspolitik, Überstundenregelungen, variable Vergütung); ○ anwendbare einzelstaatliche Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsvorschriften und ○ alle sonstigen Belege für die geltend gemachten Personalkosten. <p>Der Rechnungsprüfer hat ferner die Förderfähigkeit aller Vergütungskomponenten geprüft (siehe Artikel 6 der Finanzhilfvereinbarung) und die Personalkosten für die Beschäftigten in der Stichprobe nachgerechnet.</p>	<p>3) Die Kosten wurden hinreichend belegt und mit den Rechnungslegungs- und Gehaltsabrechnungsunterlagen abgeglichen.</p>	
		<p>4) In den Personalkosten waren keine nicht förderfähigen Elemente enthalten.</p>	
		<p>5) Es gab keine Abweichungen zwischen den für die Maßnahme abgerechneten Personalkosten und den vom Rechnungsprüfer nachgerechneten Kosten.</p>	
	<p><i>Weitere Prüfungshandlungen, wenn eine „Zusatzvergütung“ gezahlt wird</i></p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 6 bis 9 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ relevante Unterlagen geprüft, die der Begünstigte bereitgestellt hat (Rechtsform, gesetzliche/satzungsmäßige Verpflichtungen, die üblichen Grundsätze des Begünstigten bezüglich Zusatzvergütungen, Berechnungskriterien für Zusatzvergütungen...); ○ den Betrag der im Rahmen der Maßnahme förderfähigen Zusatzvergütung anhand der vorgelegten Belege nachgerechnet (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, ausschließliche oder nicht ausschließliche Beschäftigung mit der Maßnahme usw.), um den anzusetzenden Vergleichswert VZÄ/Jahr und den Anteil zu ermitteln (siehe die Daten, die bei der Durchführung der Prüfungshandlungen unter A.2 „Produktive Stunden“ und 	<p>6) Der Begünstigte, der eine „Zusatzvergütung“ zahlt, war eine gemeinnützige Rechtsperson.</p>	
		<p>7) Die Höhe der Zusatzvergütung entsprach der üblichen Gehaltspolitik des Begünstigten und wurde in einheitlicher Weise für alle jeweils erforderlichen Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art gezahlt.</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>A.4 „Zeiterfassungssystem“ erfasst wurden).</p> <p><i>WENN EIN TEIL DER VERGÜTUNG, DIE DIE BESCHÄFTIGTEN ERHALTEN, NACH DEM NATIONALEN RECHT ODER LAUT ARBEITSVERTRAG NICHT VORGESCHRIEBEN („ZUSATZVERGÜTUNG“) UND NACH DEN BESTIMMUNGEN IN ARTIKEL 6.2 PUNKT A.1 FÖRDERFÄHIG IST, KANN DIESER TEIL BIS ZUR FOLGENDEN HÖHE ALS FÖRDERFÄHIGE AUSGABE FÜR DIE MAßNAHME ABGERECHNET WERDEN:</i></p> <p>A) <i>WENN DIE PERSON VOLLZEIT UND WÄHREND DES GANZEN JAHRES AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE MAßNAHME TÄTIG IST: BIS ZU 8000 EUR/JAHR;</i></p> <p>B) <i>WENN DIE PERSON AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE MAßNAHME TÄTIG IST, JEDOCH NICHT VOLLZEIT ODER NICHT WÄHREND DES GANZEN JAHRES: BIS ZUM ENTSPRECHENDEN ANTEILIGEN BETRAG VON 8000 EUR;</i></p> <p>C) <i>WENN DIE PERSON NICHT AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE MAßNAHME TÄTIG IST: BIS ZU DEM ANTEILIGEN BETRAG, DER NACH ARTIKEL 6.2 PUNKT A.1 BERECHNET WIRD.</i></p>	<p>8) Die Kriterien zur Berechnung der Zusatzvergütung waren objektiv und wurden vom Begünstigten allgemein und unabhängig von der Quelle der verwendeten Mittel angewendet.</p> <p>9) Der Zusatzvergütungsbetrag, der in den für die Maßnahme abgerechneten Personalkosten enthalten war, wurde auf 8000 EUR pro VZÄ/Jahr begrenzt (bis zum entsprechenden anteiligen Betrag, wenn die Person nicht Vollzeit während des ganzen Jahres im Rahmen der Maßnahme oder nicht ausschließlich für die Maßnahme tätig war).</p>	
	<p><i>Zusätzliche Prüfungshandlungen, wenn die Einheitskosten vom Begünstigten nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechnet wurden:</i></p> <p>Neben den oben genannten Prüfungshandlungen zur Bestätigung der Standardfeststellungen 1 bis 5 und gegebenenfalls auch 6 bis 9 hat der Rechnungsprüfer die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen, um die Standardfeststellungen 10 bis 13 zu bestätigen, die in der nächsten Spalte aufgeführt sind, und hat hierfür</p>	<p>10) Die in der Kostenaufstellung aufgeführten Personalkosten wurden nach dem üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten berechnet. Dieses Verfahren wurde für die H2020-Maßnahmen einheitlich verwendet.</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eine Beschreibung der Kostenrechnungsverfahren erhalten, die der Begünstigte üblicherweise zur Berechnung der Einheitskosten verwendet; ○ geprüft, ob das übliche Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten für die Kostenberechnungen angewendet wurde, die Gegenstand dieser Bescheinigung sind; ○ überprüft, ob die Beschäftigten in der Stichprobe der richtigen Kategorie zugeordnet wurden (nach den Kriterien, die der Begünstigte für die Festlegung von Personalkategorien verwendet), indem er die Vertrags-/Personalakten oder analytischen Buchhaltungsunterlagen geprüft hat; ○ überprüft, ob die Gesamtsumme der Personalkosten, die auf der Grundlage der Einheitskosten berechnet wurde, von der Gesamtsumme der Personalkosten abweicht, die in den gesetzlichen Jahresabschlüssen verzeichnet ist; ○ überprüft, ob die tatsächlichen Personalkosten aufgrund der budgetierten oder geschätzten Elemente angepasst wurden, und, wenn ja, überprüft, ob diese Elemente tatsächlich objektiv, für die Berechnung relevant und durch entsprechende Unterlagen belegt sind. 	<p>11) Die Beschäftigten wurden der richtigen Kategorie zugeordnet.</p> <p>12) Die Gesamtpersonalkosten, die zur Berechnung der Einheitskosten herangezogen wurden, entsprechen den Ausgaben, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüssen verzeichnet sind.</p> <p>13) Alle geschätzten oder budgetierten Elemente, die der Begünstigte bei seiner Einheitskostenberechnung verwendet hat, waren für die Personalkostenberechnung relevant; sie waren objektiv und nachprüfbar.</p>	
	<p><u>Für natürliche Personen in der Stichprobe, die im Rahmen eines direkten Vertrags und nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Begünstigten tätig sind, wie zum Beispiel Berater (keine Unterauftragnehmer):</u></p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 14 bis 18 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer die folgenden Informationen/Unterlagen geprüft, die der Begünstigte bereitgestellt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Verträge, insbesondere die Kosten, Vertragslaufzeit, Arbeitsbeschreibung, Arbeitsort, Eigentum an den Ergebnissen und Berichtspflichten gegenüber dem Begünstigten; 	<p>14) Die natürlichen Personen unterstanden dem Begünstigten (waren nach Weisung des Begünstigten tätig).</p> <p>15) Sie waren in den Geschäfts- oder Diensträumen des Begünstigten tätig (sofern nicht mit dem Begünstigten anders vereinbart).</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ die Beschäftigungsbedingungen des Personals der gleichen Kategorie, um die Kosten vergleichen zu können, und ○ alle sonstigen Belege für die geltend getätigten Ausgaben und deren Erfassung (zum Beispiel Rechnungen, Buchführungsunterlagen usw.) 	16) Die Ergebnisse der durchgeführten Arbeit sind Eigentum des Begünstigten.	
		17) Die Kosten unterschieden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines mit dem Begünstigten geschlossenen Arbeitsvertrags ausführte.	
		18) Die Kosten wurden durch Prüfnachweise belegt und buchmäßig erfasst.	
	<p><u>Für Personal, das von einem Dritten abgeordnet und in die Stichprobe einbezogen wurde (keine Unterauftragnehmer):</u></p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 19 bis 22 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer die folgenden Informationen/Unterlagen geprüft, die der Begünstigte bereitgestellt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abordnungsvertrag/-verträge, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Dauer, Arbeitsbeschreibung, Arbeitsort und Eigentum an den Ergebnissen; ○ wenn der Begünstigte dem Dritten eine Vergütung für die zur Verfügung gestellte Ressource gewährt (Sachleistung gegen Entgelt): alle Unterlagen, die die geltend gemachten Ausgaben belegen (zum Beispiel Vertrag, Rechnung, Zahlungsverkehr und Erfassung im Rechnungslegungs-/Gehaltsabrechnungssystem des Begünstigten usw.), und Abgleich der Kostenaufstellung(en) mit dem Rechnungslegungssystem (Rechnungslegung für das Projekt und Hauptbuch) und alle Nachweise, die belegen, dass 	19) Das abgeordnete Personal unterstand dem Begünstigten und war in den Geschäfts- oder Diensträumen des Begünstigten tätig (sofern nicht mit dem Begünstigten anders vereinbart).	
		20) Die Ergebnisse der durchgeführten Arbeit sind Eigentum des Begünstigten.	
		<p><i>Wenn das Personal gegen Entgelt abgeordnet wird:</i></p> <p>21) Die geltend gemachten Ausgaben wurden durch</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>in dem vom Dritten in Rechnung gestellten Betrag kein Gewinn eingerechnet war;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn der Begünstigte dem Dritten keine Vergütung für die zur Verfügung gestellte Ressource gewährt (unentgeltliche Sachleistung): ein Nachweis der tatsächlichen Kosten, die der Dritte für die dem Begünstigten unentgeltlich bereitgestellte Ressource übernommen hat, wie zum Beispiel eine Aufstellung der Kosten, die dem Dritten entstanden sind, und Nachweis der Erfassung im Rechnungslegungs-/Gehaltsabrechnungssystem des Dritten; ○ alle sonstigen Belege für die geltend gemachten Ausgaben (zum Beispiel Rechnungen usw.) 	<p>entsprechende Unterlagen belegt und in den Büchern des Begünstigten verbucht. Der Dritte hat keinen Gewinn eingerechnet.</p>	
		<p><i>Wenn das Personal unentgeltlich abgeordnet wird:</i></p> <p>22) Die geltend gemachten Ausgaben sind nicht höher als die Ausgaben des Dritten, die in den Büchern des Dritten verbucht wurden, und wurden durch entsprechende Unterlagen belegt.</p>	
<p>A.2</p>	<p>PRODUKTIVE STUNDEN</p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 23 bis 28 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer einschlägige Dokumente, insbesondere nationale Rechtsvorschriften, Tarifvereinbarungen sowie Arbeitsverträge und Zeitnachweise der Personen in der Stichprobe geprüft, um zu verifizieren, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die angesetzten jährlichen produktiven Stunden nach einer der unten beschriebenen Methoden berechnet wurden, ○ die Vollzeitäquivalent-Vergleichswerte (VZÄ-Vergleichswerte) für nicht vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter korrekt berechnet wurden. <p>Wenn der Begünstigte die Methode B angewendet hat, hat der Rechnungsprüfer überprüft, ob die Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden korrekt berechnet wurde und ob in den Verträgen</p>	<p>23) Der Begünstigte hat die Methode [<i>eine Option auswählen und die anderen Optionen löschen</i>]</p> <p>[A: 1720 Stunden]</p> <p>[B: die „Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden“]</p> <p>[C: angesetzte „jährliche produktive Stunden“ entsprechend den üblichen Kostenrechnungsverfahren] angewandt.</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden angegeben wurden.</p> <p>Wenn der Begünstigte das Verfahren C angewendet hat, hat der Rechnungsprüfer überprüft, ob die „jährlichen produktiven Stunden“, die bei der Berechnung des Stundensatzes zugrunde gelegt wurden, mindestens 90 % der „Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“ entsprachen. Dies kann der Rechnungsprüfer nur tun, wenn die Berechnung der Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden durch Unterlagen wie nationale Rechtsvorschriften, Tarifvereinbarungen und Verträge belegt werden kann.</p> <p><i>DIE PRODUKTIVEN STUNDEN FÜR VOLLZEITBESCHÄFTIGTE PERSONEN MUSS DER BEGÜNSTIGTE NACH EINER DER FOLGENDEN METHODEN BERECHNEN:</i></p> <p><i>A. 1720 JÄHRLICHE PRODUKTIVE STUNDEN (ANTEILIG BEI NICHT VOLLZEITBESCHÄFTIGTEN PERSONEN)</i></p> <p><i>B. DIE GESAMTANZAHL DER GELEISTETEN ARBEITSSTUNDEN, DIE DIE PERSON IN DEM JAHR FÜR DEN BEGÜNSTIGTEN GELEISTET HAT (DIESE METHODE WIRD IN DER NÄCHSTEN SPALTE AUCH ALS „GESAMTZAHL DER GELEISTETEN ARBEITSSTUNDEN“ BEZEICHNET). DIE GESAMTANZAHL DER GELEISTETEN ARBEITSSTUNDEN WURDE WIE FOLGT BERECHNET: JÄHRLICH ZU LEISTENDE ARBEITSSTUNDEN DER PERSON LAUT ARBEITSVERTRAG, GELTENDER TARIFVEREINBARUNG ODER NATIONALEM RECHT ZUZÜGLICH DER GELEISTETEN ÜBERSTUNDEN ABZÜGLICH DER FEHLZEITEN (WIE BEISPIELSWEISE KRANKHEITSBEDINGTE FEHLZEITEN UND SONDERURLAUB).</i></p> <p><i>C. DIE STANDARDANZAHL DER JÄHRLICHEN STUNDEN, DIE DER BEGÜNSTIGTE IM ALLGEMEINEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT SEINEN ÜBLICHEN KOSTENRECHNUNGSVERFAHREN BEI SEINEM PERSONAL ANSETZT (DIESE METHODE WIRD IN DER NÄCHSTEN SPALTE AUCH ALS „GESAMTANZAHL DER JÄHRLICHEN PRODUKTIVEN STUNDEN“ BEZEICHNET). DIESE ZAHL MUSS MINDESTENS 90 % DER STANDARDANZAHL DER JÄHRLICH ZU LEISTENDEN ARBEITSSTUNDEN ENTSPRECHEN.</i></p>	<p>24) Die produktiven Stunden wurden auf Jahresbasis berechnet.</p> <p>25) Für Nicht-Vollzeitbeschäftigte wurde der Vollzeitäquivalent-Vergleichswert (VZÄ-Vergleichswert) korrekt angewandt.</p> <p><i>Wenn der Begünstigte die Methode B angewendet hat:</i></p> <p>26) Die Berechnung der Anzahl der „jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“, Überstunden und Fehlzeiten war anhand der vom Begünstigten bereitgestellten Unterlagen nachprüfbar.</p> <p><i>Wenn der Begünstigte die Methode C angewendet hat:</i></p> <p>27) Die Berechnung der „Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“ war anhand der vom Begünstigten bereitgestellten Unterlagen nachprüfbar.</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>„JÄHRLICH ZU LEISTENDE ARBEITSSTUNDEN“ BEZEICHNET DEN ZEITRAUM, IN DEM DAS PERSONAL GEMÄß ARBEITSVERTRAG, GELTENDER TARIFVEREINBARUNG ODER NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ARBEITSZEIT ARBEITEN, DEM ARBEITGEBER ZUR VERFÜGUNG STEHEN UND SEINE TÄTIGKEIT AUSÜBEN ODER SEINE AUFGABEN WAHRNEHMEN MUSS.</p>	<p>28) Die „jährlichen produktiven Stunden“ wurden zwecks Bestimmung des Stundensatzes nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten berechnet und entsprachen mindestens 90 % der „jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“.</p>	
<p>A.3</p>	<p>STUNDENSÄTZE FÜR PERSONALKOSTEN</p> <p><u>I) Für Einheitskosten, die nach dem üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten berechnet werden (Einheitskosten):</u></p> <p>Wenn der Begünstigte über ein von der Kommission genehmigtes „Methodenzertifikat für die Berechnung von Einheitskosten“ (Certificate on Methodology to calculate unit costs, kurz CoMUC) verfügt, legt der Begünstigte dem Rechnungsprüfer eine Beschreibung der genehmigten Methodik und die schriftliche Bestätigung der Kommission vor. Der Rechnungsprüfer hat überprüft, ob der Begünstigte die genehmigte Methodik tatsächlich angewendet hat. Wenn das zutrifft, ist keine weitere Überprüfung erforderlich.</p> <p>Wenn der Begünstigte nicht über ein von der Kommission genehmigtes „Methodenzertifikat“ verfügt oder wenn die genehmigte Methodik nicht angewandt wurde, hat der Rechnungsprüfer</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die vom Begünstigten vorgelegten Unterlagen geprüft, einschließlich Handbücher und interner Leitlinien, in denen erläutert wird, wie Stundensätze berechnen werden; ○ die Einheitskosten (Stundensätze) der Beschäftigten in der Stichprobe anhand der Ergebnisse der in A.1 und A.2 durchgeführten Prüfungshandlungen nachgerechnet. <p><u>II) Bei individuellen Stundensätzen:</u></p>	<p>29) Der Begünstigte hat [<i>eine Option auswählen und die anderen Optionen löschen</i>]</p> <p>[Option I: „Einheitskosten (Stundensätze) wurden nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten berechnet“]</p> <p>[Option II: „Es wurden individuelle Stundensätze angesetzt“] angewandt.</p> <p><i>Bei Einheitskostenoption I und wenn der Begünstigte die von der Kommission genehmigte Methodik anwendet:</i></p> <p>30) Der Begünstigte hat die Stundensätze nach der von der Kommission genehmigten Methodik berechnet. Sie</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>Der Rechnungsprüfer</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ hat die vom Begünstigten vorgelegten Unterlagen geprüft, einschließlich Handbücher und interner Leitlinien, in denen erläutert wird, wie Stundensätze berechnen werden; ○ hat die Stundensätze der Beschäftigten in der Stichprobe anhand der Ergebnisse der in A.1 und A.2 durchgeführten Prüfungshandlungen nachgerechnet. <p><i>„VOM BEGÜNSTIGTEN NACH SEINEN ÜBLICHEN KOSTENRECHNUNGSVERFAHREN BERECHNETE EINHEITSKOSTEN“:</i> <i>DIESE WERDEN BERECHNET, INDEM DIE GEMÄß DER PRÜFUNGSHANDLUNG A.1 BERECHNETE GESAMTSUMME DER KOSTEN FÜR DAS PERSONAL DER KATEGORIE, ZU DER DER BESCHÄFTIGTE GEHÖRT, DURCH DIE ANZAHL VON VZÄ UND DIE GESAMTANZAHL DER JÄHRLICHEN PRODUKTIVEN STUNDEN DES PERSONALS DER GLEICHEN KATEGORIE DIVIDIERT WIRD, DIE DER BEGÜNSTIGTE GEMÄß DER PRÜFUNGSHANDLUNG A.2 BERECHNET HAT.</i></p> <p><i>STUNDENSATZ FÜR TATSÄCHLICHE PERSONALKOSTEN DER EINZELNEN MITARBEITER:</i> <i>DIESER WIRD BERECHNET, INDEM DIE GEMÄß DER PRÜFUNGSHANDLUNG A.1 GEPRÜFTEN GESAMTPERSONALKOSTEN FÜR EINEN BESCHÄFTIGTEN DURCH DIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER PRÜFUNGSHANDLUNG A.2 GEPRÜFTE ANZAHL DER JÄHRLICHEN PRODUKTIVEN STUNDEN DIVIDIERT WIRD.</i></p>	<p>entspricht den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Organisation und wurde einheitlich für alle Tätigkeiten unabhängig von der Finanzierungsquelle angewendet.</p> <p><i>Bei Einheitskostenoption I und wenn der Begünstigte eine nicht von der Kommission genehmigte Methodik anwendet:</i></p> <p>31) Die vom Rechnungsprüfer nachgerechneten Einheitskosten waren mit den Sätzen identisch, die der Begünstigte angesetzt hat.</p> <p><i>Bei Option II (individuelle Stundensätze):</i></p> <p>32) Die vom Rechnungsprüfer nachgerechneten individuellen Sätze waren mit den Sätzen identisch, die der Begünstigte angesetzt hat.</p>	
A.4	<p>ZEITERFASSUNGSSYSTEM</p> <p>Um zu überprüfen, ob das Zeiterfassungssystem die Erfüllung aller Mindestvoraussetzungen sicherstellt und ob die für die Maßnahme geltend gemachte Stundenzahl korrekt, genau und</p>	<p>33) Alle Personen haben die Arbeitszeiten, die sie für die Maßnahme aufgewendet</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>ordnungsgemäß abgezeichnet war und durch Unterlagen belegt wurde, hat der Rechnungsprüfer für die Personen in der Stichprobe, die anhand der Zeiterfassung als für die Maßnahme geleistete Arbeitszeit geltend machen, Folgendes überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschreibung des vom Begünstigten verwendeten Zeiterfassungssystems (Registrierung, Abzeichnung, Verarbeitung im Personalverwaltungssystem); ○ die tatsächliche Verwendung des Systems; ○ die Zeitnachweise wurden mindestens einmal im Monat von den Beschäftigten (auf Papier oder elektronisch) unterschrieben und vom Projektmanager oder einem anderen Vorgesetzten abgezeichnet; ○ die geltend gemachten Arbeitsstunden wurden innerhalb der Projektlaufzeit geleistet; ○ es wurden über die für die Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden hinaus keine Stunden geltend gemacht, wenn in den Personalakten urlaubs- oder krankheitsbedingte Fehlzeiten verzeichnet waren (ein weiterer Abgleich mit Dienstreisezeiten werden unten im Abschnitt B.1 durchgeführt); ○ die Stunden, die für die Maßnahme berechnet wurden, stimmten mit den Stunden im Zeiterfassungssystem überein. <p><i>ES KÖNNEN NUR DIE STUNDEN BERECHNET WERDEN, IN DENEN ARBEIT FÜR DIE MAßNAHME GELEISTET WURDE. DIE GESAMTE ARBEITSZEIT, DIE IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN SOLL, MUSS WÄHREND DER PROJEKTLAUFZEIT ERFASST WERDEN UND DURCH GEEIGNETE NACHWEISE MÜSSEN DIE ECHTZEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER DATEN BELEGT WERDEN (SIEHE WEITER UNTEN DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR PERSONEN, DIE AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE MAßNAHME TÄTIG SIND, DEREN ARBEITSZEITEN ABER NICHT ERFASST WURDEN).</i></p> <p><u>Wenn die Personen ausschließlich für die Maßnahme tätig sind, aber ihre Arbeitszeiten nicht erfasst wurden:</u></p>	<p>haben, täglich/wöchentlich/monatlich auf Papier/in einem computergestützten System erfasst (<i>die nicht zutreffenden Antworten bitte löschen</i>).</p> <p>34) Ihre Zeitnachweise wurden mindestens einmal im Monat von dem Projektmanager oder einem anderen Vorgesetzten abgezeichnet.</p> <p>35) Die geltend gemachten Stunden wurden innerhalb der Projektlaufzeit geleistet und stimmten mit den in den Personalakten erfassten An-/Abwesenheitszeiten überein.</p> <p>36) Es gab keine Abweichungen zwischen der Zahl der Stunden, die für die Maßnahme berechnet wurden, und der Zahl der erfassten Stunden.</p> <p>37) Die ausschließliche Arbeit an der Maßnahme wird durch eine vom Begünstigten</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	Bei den ausgewählten Personen, die ohne Zeiterfassung ausschließlich für die Maßnahme tätig waren, hat der Rechnungsprüfer die verfügbaren Nachweise geprüft, die belegen, dass sie tatsächlich ausschließlich für die Maßnahme tätig waren, und hat geprüft, ob der Begünstigte eine Erklärung unterschrieben hat, die dies bestätigt.	unterzeichnete Erklärung und durch weitere Nachweise belegt.	
B	AUSGABEN FÜR UNTERAUFTRÄGE		
B.1	<p>Der Rechnungsprüfer hat eine Aufstellung/Aufschlüsselung der Ausgaben für Unteraufträge erhalten und durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).</p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 38 bis 42 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer für die Stichprobe Folgendes geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Beauftragung von Unterauftragnehmern war in Anhang 1 vorgesehen. ○ Die Kosten für Unteraufträge wurden in der Kostenaufstellung unter der Rubrik „Vergabe von Unteraufträgen“ geltend gemacht. ○ Die zusätzlichen Hinweise zum Auswahl- und Vergabeverfahren wurden befolgt. ○ Der Begünstigte hat das beste Preis-Leistungs-Verhältnis sichergestellt (ein wichtiges Indiz dafür, dass dieser Grundsatz eingehalten wurde, ist die Vergabe des Unterauftrags an das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung. Wenn ein vorhandener Rahmenvertrag verwendet wurde, hat der Begünstigte sichergestellt, dass der Rahmenvertrag auf den Grundsätzen des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, der Transparenz und der Gleichbehandlung basiert). 	<p>38) Die Verwendung der geltend gemachten Kosten für Unteraufträge war in Anhang 1 vorgesehen, und die Ausgaben wurden in der Kostenaufstellung unter der Rubrik „Vergabe von Unteraufträgen“ geltend gemacht.</p> <p>39) Es lagen Belege dafür vor, dass verschiedene Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, verschiedene Angebote eingegangen sind und geprüft wurden, bevor der Anbieter nach den internen Verfahren und Beschaffungsvorschriften ausgewählt wurde. Unteraufträge wurden nach dem Grundsatz des besten</p>	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
	<p>Insbesondere hat der Rechnungsprüfer Folgendes überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. wenn der Begünstigte als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie 2004/17/EG gehandelt hat, ob die geltenden nationalen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden und ob die Unterauftragsvergabe den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung entsprach; ii. wenn der Begünstigte nicht in die oben genannte Kategorie fiel, ob der Begünstigte seine üblichen Beschaffungsvorschriften beachtet und die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten hat. <p>Für die Kostenpositionen in der Stichprobe hat der Rechnungsprüfer außerdem geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Unteraufträge nicht an andere Begünstigte im Konsortium vergeben wurden; o es unterzeichnete Vereinbarungen zwischen dem Begünstigten und dem Unterauftragnehmer gab; o Nachweise dafür vorliegen, dass die Leistungen von dem Unterauftragnehmer erbracht wurden. 	<p>Preis-Leistungs-Verhältnisses vergeben.</p> <p><i>(Wenn der Begünstigte auf die Einholung verschiedener Angebote verzichtet hat, erläutert der Rechnungsprüfer in seinem Bericht unter der Rubrik „Ausnahmen“, welche Gründe der Begünstigte dafür angeführt hat. Die Kommission untersucht diese Information, um zu entscheiden, ob diese Kosten als förderfähig akzeptiert werden.)</i></p>	
		40) Die Unteraufträge wurden nicht an andere Begünstigte des Konsortiums vergeben.	
		41) Allen Unteraufträgen lagen unterzeichnete Vereinbarungen zwischen dem Begünstigten und dem Unterauftragnehmer zugrunde.	
		42) Es lagen Nachweise dafür vor, dass die Leistungen von den Unterauftragnehmern erbracht wurden.	

Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
C	AUSGABEN FÜR DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON DRITTEN		
C.1	<p>Der Rechnungsprüfer hat eine Aufstellung/Aufschlüsselung der Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Dritten erhalten und durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung von jedem Dritten hat 60 000 EUR nicht überschritten, sofern nicht in Anhang 1 ausdrücklich erwähnt. b) Die finanzielle Unterstützung von Dritten wurde in Anhang 1 der Vereinbarung festgelegt, und die übrigen in Anhang 1 enthaltenen Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung wurden eingehalten. 	43) Alle Mindestvoraussetzungen wurden erfüllt.	

D	SONSTIGE TATSÄCHLICHE DIREKTE KOSTEN		
D.1	<p>REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat die Stichprobe untersucht und geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Reise- und Aufenthaltskosten mit den üblichen Reisekostenabrechnungs-Grundsätzen des Begünstigten übereinstimmten. In diesem Zusammenhang hat der Begünstigte Informationen zu seinem üblichen Reisekostenabrechnungs-Grundsätzen vorgelegt (zum Beispiel Verwendung von Erste-Klasse-Fahrscheinen, Erstattung durch den Begünstigten auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben, eines Pauschalbetrags oder von Tagegeld), so dass der Rechnungsprüfer die abgerechneten Reisekosten mit diesen Grundsätzen vergleichen konnte; ○ Reisekosten korrekt ausgewiesen und der Maßnahme zugeordnet wurden (zum Beispiel werden Dienstreisen direkt mit der Maßnahme verknüpft), indem einschlägige Unterlagen wie zum Beispiel die Protokolle von Besprechungen, Workshops oder Konferenzen, ihre Verbuchung im richtigen Projektkonto, ihre Übereinstimmung mit den Zeiterfassungsunterlagen oder mit den Daten/der Dauer des Workshops/der Konferenz geprüft wurden; ○ keine nicht förderfähigen oder übermäßigen oder unbedachten Ausgaben geltend gemacht wurden. 	44) Die Kosten, ihre Genehmigung und ihre Erstattung waren im Sinne der üblichen Reisekostenabrechnungs-Grundsätze des Begünstigten.	
		45) Die Dienstreise stand im Zusammenhang mit der Maßnahme.	
		46) Die weiteren Unterlagen stimmten bezüglich Zweck, Daten und Dauer der Reise miteinander überein und wurden mit den Zeitnachweisen und Buchführungsunterlagen abgeglichen.	
		47) Es wurden keine nicht förderfähigen oder übermäßigen oder unbedachten Ausgaben geltend gemacht.	
D.2	<p>ABSCHREIBUNGSKOSTEN FÜR AUSRÜSTUNGSGÜTER, INFRASTRUKTUR ODER ANDERE VERMÖGENSWERTE</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).</p> <p>Für „Ausrüstungsgüter, Infrastruktur oder andere Vermögenswerte“ [„Vermögenswert(e)“], die</p>	48) Die Vorschriften, Grundsätze und Leitlinien für das Beschaffungswesen wurden eingehalten.	
		49) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Finanzhilfvereinbarung und dem für die Maßnahme	

	<p>für die Stichprobe ausgewählt wurden, hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den internen Leitlinien und Verfahren des Begünstigten erworben wurden; ○ sie der Maßnahme korrekt zugeordnet wurden (mit weiteren Unterlagen wie Lieferschein, Rechnung oder andere Nachweise, die den Zusammenhang mit der Maßnahme belegen); ○ sie im Rechnungslegungssystem verbucht wurden; ○ das Verhältnis des Einsatzes der Vermögenswerte für die Maßnahme zu deren Einsatz zu andere Zwecken (in Prozent) durch zuverlässige Unterlagen belegt wurde (zum Beispiel tabellarische Nutzungsübersicht). <p>Der Rechnungsprüfer hat die Abschreibungskosten nachgerechnet und geprüft, ob sie mit den geltenden Vorschriften im Land des Begünstigten und mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten konform sind (zum Beispiel Berechnung der Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungswertes).</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob keine nicht förderfähigen Kosten wie abzugsfähige Mehrwertsteuer, Wechselkursverluste, übermäßige oder unbedachte Ausgaben (siehe Artikel 6.5 der Finanzhilfvereinbarung) geltend gemacht wurden.</p>	<p>abgerechneten Vermögenswert.</p>	
		<p>50) Der Vermögenswert, der im Rahmen der Maßnahme geltend gemacht wurde, war in den Buchführungsunterlagen und den zugrunde liegenden Dokumenten verzeichnet.</p>	
		<p>51) Die Abschreibungsmethode, nach der der Vermögenswert im Rahmen der Maßnahme geltend gemacht wurde, war mit den geltenden Vorschriften im Land des Begünstigten und mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten vereinbar.</p>	
		<p>52) Der abgerechnete Betrag entsprach der tatsächlichen Nutzung des Vermögenswerts für die Maßnahme.</p>	
		<p>53) Es wurden keine nicht förderfähigen, übermäßigen oder unbedachten Ausgaben geltend gemacht.</p>	
<p>D.3</p>	<p>AUSGABEN FÜR SONSTIGE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der</p>	<p>54) Bau- oder Dienstleistungsaufträge erfassten keine der in Anhang 1 genannten Aufgaben.</p>	

<p><i>Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).</i></p> <p>Für den in der Stichprobe berücksichtigten Erwerb von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Aufträge keine der in Anhang 1 beschriebenen Aufgaben erfassten; ○ sie korrekt ausgewiesen, der richtigen Maßnahme zugeordnet und im Rechnungslegungssystem verbucht waren (und in entsprechenden Belegen wie Bestellungen, Rechnungen und Buchführungsunterlagen verzeichnet waren); ○ die Güter nicht als langlebige Ausrüstungsgüter inventarisiert waren; ○ die Kosten, die im Rahmen der Maßnahme geltend gemacht wurden, in Übereinstimmung mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten verbucht waren; ○ keine nicht förderfähigen oder übermäßigen oder unbedachten Ausgaben geltend gemacht wurden (siehe Artikel 6 der Finanzhilfvereinbarung). <p>Außerdem hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob diese Güter und Dienstleistungen im Einklang mit den internen Leitlinien und Verfahren des Begünstigten angeschafft wurden, insbesondere hat der Rechnungsprüfer Folgendes überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn der Begünstigte als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie 2004/17/EG gehandelt hat, ob die geltenden nationalen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden und ob der Beschaffungsauftrag den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung entsprach; ○ wenn der Begünstigte nicht in die oben genannte Kategorie fiel, ob der Begünstigte seine üblichen Beschaffungsvorschriften beachtet und die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten hat. <p>Für die Kostenpositionen in der Stichprobe hat der Rechnungsprüfer außerdem geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Begünstigte das beste Preis-Leistungs-Verhältnis sichergestellt hat (ein wichtiges Indiz dafür, dass dieser Grundsatz eingehalten wurde, ist die Vergabe des Auftrags an das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung. Wenn ein vorhandener Rahmenvertrag verwendet wurde, hat der Rechnungsprüfer außerdem geprüft, ob der Begünstigte 	<p>55) Die Kosten wurden der richtigen Maßnahme zugeordnet, und die Güter wurden nicht als langlebige Ausrüstungsgüter inventarisiert.</p>	
	<p>56) Die Kosten wurden in Übereinstimmung mit den Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten verbucht und ausreichend belegt.</p>	
	<p>57) Es wurden keine nicht förderfähigen, übermäßigen oder unbedachten Ausgaben geltend gemacht. Für interne Rechnungen/Leistungsverrechnungen wurden nur die Kosten geltend gemacht, ohne Aufschläge.</p>	
	<p>58) Die Vorschriften, Grundsätze und Leitlinien für das Beschaffungswesen wurden eingehalten. Es lagen Belege dafür vor, dass verschiedene Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, verschiedene Angebote eingegangen sind und geprüft wurden, bevor der Anbieter nach den internen Verfahren und Beschaffungsvorschriften ausgewählt wurde. Die Anschaffungen wurden nach dem Grundsatz des besten Preis-</p>	

	<p>sichergestellt hat, dass der Rahmenvertrag auf den Grundsätzen des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, der Transparenz und der Gleichbehandlung basiert).</p> <p><i>BEI SOLCHEN GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN HANDELT ES SICH ZUM BEISPIEL UM BETRIEBSMITTEL, DIE VERBREITUNG (EINSCHLIEßLICH DES OFFENEN ZUGANGS), DEN SCHUTZ VON ERGEBNISSEN, DIE EVALUIERUNG DER MAßNAHME, WENN IN DER VEREINBARUNG VERLANGT, BESCHEINIGUNGEN ÜBER DIE KOSTENAUFSTELLUNGEN, WENN IN DER VEREINBARUNG VERLANGT, UND METHODENZERTIFIKATE, ÜBERSETZUNGEN UND VERVIELFÄLTIGUNG.</i></p>	<p>Leistungs-Verhältnisses getätigt.</p> <p><i>(Wenn der Begünstigte auf die Einholung verschiedener Angebote verzichtet hat, erläutert der Rechnungsprüfer in seinem Bericht unter der Rubrik „Ausnahmen“, welche Gründe der Begünstigte dafür angeführt hat. Die Kommission untersucht diese Information, um zu entscheiden, ob diese Kosten als förderfähig akzeptiert werden.)</i></p>	
<p>D.4</p>	<p>AGGREGIERTE AKTIVIERTE KOSTEN UND BETRIEBSKOSTEN DER FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat sichergestellt, dass eine (von den Dienststellen der Europäischen Kommission ausgestellte) positive Ex-ante-Bewertung der Kostenrechnungsmethode des Begünstigten vorliegt, die ihm die Anwendung der Leitlinien zur Berechnung der direkten Kosten großer Forschungsinfrastrukturen im Rahmen von Horizont 2020 ermöglicht.</p> <p><i>In den Fällen, in denen eine positive Ex-ante-Bewertung erstellt wurde (siehe die Standardfeststellungen 59 bis 60 in der nächsten Spalte):</i> Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob der Begünstigte die Methodik, die in der positiven Ex-ante-Bewertung erläutert und genehmigt wurde, einheitlich anwendet hat.</p> <p><i>In den Fällen, in denen KEINE positive Ex-ante-Bewertung erstellt wurde (siehe die Standardfeststellung 61 in der nächsten Spalte):</i> Der Rechnungsprüfer hat nachgeprüft, dass keine Kosten irgendeiner Art für große Forschungsinfrastruktur als direkte Kosten geltend gemacht wurden.</p> <p><i>In den Fällen, in denen der Entwurf einer Ex-ante-Bewertung mit Empfehlungen für weitere</i></p>	<p>59) Die Kosten, die als direkte Kosten für große Forschungsinfrastrukturen (in der entsprechenden Zeile der Kostenaufstellung) geltend gemacht werden, wurden nach der Methodik berechnet, die in der positiven Ex-ante-Bewertung beschrieben ist.</p> <p>60) Abweichungen zwischen der angewendeten Methodik und der positiv bewerteten Methodik wurden ausführlich beschrieben und angepasst.</p> <p>61) Die geltend gemachten direkten Kosten umfassten keine indirekten Kostenpositionen mit Bezug zur großen</p>	

	<p>Änderungen erstellt wurde (siehe die Standardfeststellung 61 in der nächsten Spalte):</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Rechnungsprüfer ist so vorgegangen wie oben (wenn noch KEINE positive Ex-ante-Bewertung ausgestellt wurde) und hat besonders (verstärkte Überprüfung) auf die Kostenpositionen geachtet, für die im Entwurf der Ex-ante-Bewertung die Ausweisung als direkte Kosten für große Forschungsinfrastrukturen abgelehnt wurde oder Empfehlungen enthalten sind. 	Forschungsinfrastruktur.	
E	WECHSELKURSE		
E.1	<p>a) Für Begünstigte mit Abschlüssen in einer anderen Währung als dem Euro:</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen und geprüft, ob die Wechselkurse, die zum Umrechnen anderer Währungen in Euro verwendet wurden, mit den folgenden Vorschriften in der Vereinbarung übereinstimmen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist):</p> <p><i>DIE IN DEISEN BEGLICHENEN KOSTEN MÜSSEN UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES DURCHSCHNITTS DER IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION, REIHE C, VERÖFFENTLICHTEN (https://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html) TAGESWECHSELKURSE IM BERICHTSZEITRAUM IN EURO UMGERECHNET WERDEN.</i></p> <p><i>WENN FÜR DIE BETREFFENDE WÄHRUNG KEIN TAGESWECHSELKURS DES EURO IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION VERÖFFENTLICHT IST, ERFOLGT DIE UMRECHNUNG AUF DER GRUNDLAGE DES ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM BERECHNETEN DURCHSCHNITTS DER VON DER KOMMISSION FESTGELEGTEN MONATLICHEN WECHSELKURSE (AUF IHRER WEBSITE VERÖFFENTLICHT http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cfm).</i></p>	62) Die Wechselkurse, die für die Umrechnung anderer Währungen in Euro verwendet wurden, entsprachen den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung, und es gab keine Differenzen in den endgültigen Zahlen.	
	<p>b) Für Begünstigte mit Euro-Konten:</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat durch Zufallswahl eine Stichprobe mit [] Kostenpositionen gezogen und geprüft, ob die Wechselkurse, die zum Umrechnen anderer Währungen in Euro verwendet wurden, mit den folgenden Vorschriften in der Vereinbarung übereinstimmen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, ist eine vollständige Berechnung erforderlich; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der</p>	63) Der Begünstigte hat seine üblichen Kostenrechnungsverfahren angewendet.	

	<p><i>Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist):</i></p> <p><i>DIE IN DEISEN BEGLICHENEN KOSTEN MÜSSEN NACH DEN ÜBLICHEN KOSTENRECHNUNGSVERFAHREN DES BEGÜNSTIGTEN IN EURO UMGERECHNET WERDEN.</i></p>		
--	---	--	--

[Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft]

[Name und Funktion eines bevollmächtigten Vertreters]

[TT. Monat JJJJ]

<Unterschrift des Rechnungsprüfers>

MUSTER FÜR DAS METHODENZERTIFIKAT

- Bei Optionen [*kursiv, in eckigen Klammern*]: die zutreffende Option auswählen. Nicht ausgewählte Optionen sollten gelöscht werden.
- Bei Feldern in [grau und in eckigen Klammern]: die entsprechenden Daten eingeben

INHALTSVERZEICHNIS

Leistungsbeschreibung für Aufträge zur Prüfung eines Methodenzertifikats im Rahmen einer oder mehrerer Finanzhilfvereinbarungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020	2
Unabhängiger Prüfungsbericht über die Methodik für Finanzhilfvereinbarungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020.....	6

Leistungsbeschreibung für Aufträge zur Prüfung eines Methodenzertifikats im Rahmen einer oder mehrerer Finanzhilfvereinbarungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020

Dieses Dokument enthält die „Leistungsbeschreibung“ für die Beauftragung

des Rechnungsprüfers [Firmenname des Rechnungsprüfers einfügen] („der Rechnungsprüfer“) durch

[OPTION 1: [Name des Begünstigten einfügen] („der Begünstigte“)] [OPTION 2: [Name des verbundenen Dritten einfügen] („der verbundene Dritte“), der mit dem Begünstigten verbundene Dritte [Name des Begünstigten einfügen] („der Begünstigte“)]

zur Erstellung eines unabhängigen Prüfungsberichts (nachstehend „der Bericht“) über die üblichen Kostenrechnungsverfahren, die der [Begünstigte][verbundene Dritte] zur Berechnung und Geltendmachung von direkten Personalkosten, die als Einheitskosten ausgewiesen werden („die Methodik“), im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 angewandt hat.

Die Prüfungshandlungen, die vorgenommen werden müssen, um die Methodik zu bewerten, basieren auf der/den nachfolgend genannten Finanzhilfvereinbarung(en):

[Titel und Nummer der Finanzhilfvereinbarung(en)] („die Vereinbarung(en)“)

Die Vereinbarung(en) wurde(n) zwischen dem Begünstigten und [OPTION 1: der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“)] [OPTION 2: der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“)] [OPTION 3: der [Exekutivagentur für die Forschung (REA)] [Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)] [Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)] Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)] („die Agentur“) im Rahmen der durch die Europäische Kommission („die Kommission“) übertragenen Befugnisse] geschlossen.

Die [Kommission] [Agentur] wird nur als Unterzeichnerin der Vereinbarung mit dem Begünstigten genannt. Die [Europäische Union][Euratom][Agentur] ist nicht Vertragspartei dieses Auftrags.

1.1 Gegenstand des Auftrags

Nach Artikel 18.1.2 der Vereinbarung können Begünstigte [und verbundene Dritte], die direkte Personalkosten als Einheitskosten - berechnet nach ihren üblichen Kostenrechnungsverfahren - geltend machen, der [Kommission] [Agentur] ein Methodenzertifikat (Certificate on the Methodology) zur Genehmigung vorlegen, um nachzuweisen, dass geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen vorgesehen sind, die die Konformität ihrer Kostenrechnungsverfahren mit den Voraussetzungen nach Artikel 6.2 Punkt A gewährleisten.

Gegenstand des Auftrags ist die Prüfung des Methodenzertifikats, das aus zwei separaten Dokumenten besteht:

- der Leistungsbeschreibung, die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] und dem Rechnungsprüfer zu unterschreiben ist;
- dem unabhängigen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers („der Bericht“), der auf Papier mit dem Briefkopf des Rechnungsprüfers ausgefertigt, mit Datum und Stempel versehen und vom

Rechnungsprüfer unterschrieben werden muss und Folgendes beinhaltet: die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] geprüften und unterzeichneten Standarderklärungen („die Erklärungen“), die vereinbarten und vom Rechnungsprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen („die Prüfungshandlungen“) und die Standardfeststellungen („die Feststellungen“), die vom Rechnungsprüfer beurteilt werden. Die Erklärungen, Prüfungshandlungen und Feststellungen werden in der Tabelle zusammengefasst, die Teil des Berichts ist.

Anhand der Erklärungen, Prüfungshandlungen und Feststellungen kann die Kommission Schlüsse in Bezug auf die Frage ziehen, ob der [Begünstigte] [verbundene Dritte] über übliche Kostenrechnungsverfahren verfügt und ob diese geeignet sind sicherzustellen, dass die auf dieser Basis geltend gemachten direkten Personalkosten nach Maßgabe der Vereinbarung berechnet wurden. Die Kommission zieht aus dem Bericht und allen weiteren Auskünften, die sie möglicherweise verlangt, ihre eigenen Schlüsse.

1.2 Zuständigkeiten

Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind der [Begünstigte] [verbundene Dritte] und der Rechnungsprüfer.

Der [Begünstigte] [verbundene Dritte]

- ist verantwortlich für die Erstellung der Kostenaufstellungen („die Kostenaufstellungen“) für die Vereinbarung(en) nach den darin enthaltenen Vorgaben;
- hat die Kostenaufstellung(en) dem Rechnungsprüfer vorzulegen und ihm zu ermöglichen, sie mit dem Rechnungslegungssystem des [Begünstigten] [verbundenen Dritten] und den zugrunde liegenden Abschlüssen und Aufzeichnungen abzugleichen. Die Kostenaufstellung(en) bildet/bilden die Grundlage für die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfers im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung;
- ist für seine Methodik verantwortlich und für die Richtigkeit der Kostenaufstellung(en) haftbar;
- muss die Erklärungen unter der Rubrik „Vom Begünstigten/verbundenen Dritten abzugebende Erklärungen“ in der ersten Spalte der Tabelle, die Teil dieses Berichts ist, bestätigen oder widerlegen;
- hat dem Rechnungsprüfer eine unterzeichnete und mit Datum versehene schriftliche Erklärung vorzulegen;
- ist sich der Tatsache bewusst, dass der Rechnungsprüfer die Prüfungshandlungen nur ordnungsgemäß vornehmen kann, wenn der [Begünstigte] [verbundene Dritte] ihm den uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zum Personal und zu den Buchführungsunterlagen und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen des [Begünstigten] [verbundenen Dritten] gewährt.

Der Rechnungsprüfer

- [Option 1 (standardmäßig): muss gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, oder gemäß entsprechender nationaler Vorschriften zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Buchführungsunterlagen befähigt sein.]
- [Option 2, wenn ein unabhängiger amtlicher Bediensteter für den Begünstigten oder verbundenen Dritten tätig ist: ist ein befugter, unabhängiger Bediensteter, für den die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Prüfung des Begünstigten bestätigt haben].

- *[Option 3, wenn es sich bei dem Begünstigten oder verbundenen Dritten um eine internationale Organisation handelt: ist ein [interner] [externer] Rechnungsprüfer gemäß den Finanzvorschriften und -verfahren der internationalen Organisation].*

Der Rechnungsprüfer

- muss vom Begünstigten *[und vom verbundenen Dritten]* unabhängig sein und darf insbesondere nicht an der Abfassung der Kostenaufstellung(en) des *[Begünstigten] [verbundenen Dritten]* beteiligt gewesen sein;
- muss die Arbeiten so planen, dass die Prüfungshandlungen vorgenommen und die Feststellungen bewertet werden können;
- muss die festgelegten Prüfungshandlungen einhalten und das vorgegebene Muster für den Bericht verwenden;
- muss den Auftrag entsprechend dieser Leistungsbeschreibung ausführen;
- muss Sachverhalte dokumentieren, die als Belege für den Bericht wichtig sind;
- muss als Grundlage für seinen Bericht die gesammelten Daten verwenden;
- muss den Bericht dem *[Begünstigten] [verbundenen Dritten]* vorlegen.

Die Kommission legt fest, welche Prüfungshandlungen vorzunehmen sind und welche Feststellungen der Rechnungsprüfer bestätigen muss. Der Rechnungsprüfer ist nicht für deren Eignung oder Relevanz verantwortlich. Er hat im Rahmen dieses Auftrags keinen Bestätigungsvermerk zu erteilen und keine Zuverlässigkeitserklärung auszustellen.

1.3 Anzuwendende Standards

Der Rechnungsprüfer muss neben dieser Leistungsbeschreibung die folgenden Standards einhalten⁵:

- den vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Related Services („ISRS“) 4400 „*Engagements to perform Agreed-upon Procedures regarding Financial Information*“;
- den vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) herausgegebenen „*Code of Ethics for Professional Accountants*“ (Verhaltenskodex für Berufsangehörige). Zwar ist nach ISRS 4400 bei Aufträgen über vereinbarte Prüfungshandlungen die Unabhängigkeit nicht vorgeschrieben, aber die Kommission verlangt, dass der Rechnungsprüfer auch die Anforderungen des „Code of Ethics for Professional Accountants“ in Bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt.

Der Rechnungsprüfer bestätigt in seinem Bericht, dass zwischen ihm und dem Begünstigten *[und dem verbundenen Dritten]* kein Interessenkonflikt bezüglich der Erstellung des Berichts bestand, der sich auf den Bericht hätte auswirken können, und muss – wenn die Dienstleistung in Rechnung gestellt wird – das Honorar angeben, das er für den Bericht erhält.

1.4 Bericht

Der Bericht muss in der Sprache der Finanzhilfvereinbarung abgefasst werden (siehe Artikel 20.7 der Vereinbarung).

Gemäß Artikel 22 der Vereinbarung haben die Kommission, [die Agentur], das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und der Rechnungshof das Recht, alle im Rahmen der Maßnahme durchgeführten

⁵ Oberste Rechnungsprüfungsbehörden, die INTOSAI-Prüfungsnormen anwenden, können die Prüfungshandlungen statt nach dem „International Standard on Related Services“ („ISRS“) 4400 und dem „Code of Ethics for Professional Accountants“ von IAASB und IESBA nach den entsprechenden Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden und dem Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI vornehmen.

Finanzhilfvereinbarung(en) [Nummer(n) und Kürzel einfügen]

H2020-Musterfinanzhilfvereinbarungen: General MGA — Multi: September 2014

Arbeiten zu prüfen, für die Kosten zur Erstattung aus Mitteln [der Europäischen Union] [von Euratom] geltend gemacht werden. Dies schließt auch die Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ein. Der Rechnungsprüfer muss der Kommission, [der Agentur], dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung oder dem Europäischen Rechnungshof auf Verlangen alle Arbeitspapiere im Zusammenhang mit diesem Auftrag zugänglich machen.

1.5 Frist

Der Bericht ist bis zum [TT. Monat JJJJ] vorzulegen.

1.6 Sonstige Bedingungen

[In diesem Abschnitt können der [Begünstigte] [verbundene Dritte] und der Rechnungsprüfer weitere Aspekte regeln, zum Beispiel das Honorar des Rechnungsprüfers, die Haftung, das anwendbare Recht usw. Diese besonderen Bedingungen dürfen nicht den oben festgelegten Bedingungen widersprechen.]

[Bezeichnung des Rechnungsprüfers]	[Bezeichnung des [Begünstigten] [verbundenen Dritten]]
[Name & Titel des bevollmächtigten Vertreters]	[Name & Titel des bevollmächtigten Vertreters]
[TT. Monat JJJJ]	[TT. Monat JJJJ]
Unterschrift des Rechnungsprüfers	Unterschrift des [Begünstigten] [verbundenen Dritten]

Unabhängiger Prüfungsbericht über die Methodik für Finanzhilfvereinbarungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020

(Auszufertigen auf Papier mit dem Briefkopf des Rechnungsprüfers)

An

[Name des/der Ansprechpartner(s)], [Position]
[Name [des Begünstigten] [des verbundenen Dritten]]
[Anschrift]
[TT. Monat JJJJ]

Sehr geehrte/r [Name des/der Ansprechpartner(s)/der Ansprechpartnerin],

wie im Rahmen der Leistungsbeschreibung vom [TT Monat JJJJ]

mit [OPTION 1: [Name des Begünstigten einfügen] („der Begünstigte“)] [OPTION 2: [Name des verbundenen Dritten einfügen] („der verbundene Dritte“), dem mit dem Begünstigten [Name des Begünstigten einfügen] („der Begünstigte“) verbundenen Dritten vereinbart,

haben wir,

[Name des Rechnungsprüfers] („der Rechnungsprüfer“)

mit Sitz in

[vollständige Anschrift/Ort/Landesteil/Provinz/Land],

vertreten durch

[Name und Funktion eines bevollmächtigten Vertreters],

die vereinbarten Prüfungshandlungen („die Prüfungshandlungen“) durchgeführt und legen hiermit unseren Unabhängigen Prüfungsbericht („der Bericht“) über die üblichen Kostenrechnungsverfahren des [Begünstigten] [verbundenen Dritten] zur Berechnung und Geltendmachung von direkten Personalkosten vor, die als Einheitskosten ausgewiesen werden („die Methodik“).

Sie haben bestimmte Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der/den Finanzhilfe(n)

[Titel und Nummer der Finanzhilfvereinbarung(en)] („die Vereinbarung(en)“)

Der Bericht

Wir haben unseren Auftrag in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung im Anhang dieses Berichts erfüllt. die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] abgegebenen Standarderklärungen („die Erklärungen“), die vereinbarten Prüfungshandlungen („die Prüfungshandlungen“) und die von uns bestätigten Standardfeststellungen („die Feststellungen“).

Der Auftrag bestand darin, die Prüfungshandlungen durchzuführen und die Feststellungen und die verlangten Unterlagen im Anhang zu diesem Bericht zu bewerten, so dass die Europäische Kommission auf dieser Grundlage Schlüsse in Bezug auf die Frage ziehen kann, ob die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] angewendete Methodik zu akzeptieren ist.

Der Bericht behandelt die ab dem [TT. Monat JJJJ] angewendete Methodik. Wenn der [Begünstigte] [verbundene Dritte] diese Methodik ändert, gilt der Bericht nicht für Kostenaufstellungen⁶, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

⁶ „Kostenaufstellung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Anhang 4 der Vereinbarung, mit dem der Begünstigte Kosten im Rahmen der Vereinbarung geltend macht.

Der Umfang der Prüfungshandlungen und die Standarderklärungen und -feststellungen wurden ausschließlich von der Kommission festgelegt. Der Rechnungsprüfer ist daher nicht für deren Eignung oder Relevanz verantwortlich.

Da die vorgenommenen Prüfungshandlungen nicht mit einer Prüfung nach den „International Standards on Auditing“ oder den „International Standards on Review Engagements“ gleichzusetzen sind, stellen wir für Kosten, die auf der Basis der Methodik des [Begünstigten] [verbundenen Dritten] geltend gemacht werden, keine Zuverlässigkeitserklärung aus. Hätten wir zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung nach den genannten Standards durchgeführt, so hätten wir möglicherweise weitere Feststellungen getroffen, die in den Bericht eingeflossen wären.

Ausnahmen

Abgesehen von den unten aufgeführten Ausnahmen, hat der [Begünstigte] [verbundene Dritte] die Standarderklärungen bestätigt und dem Rechnungsprüfer alle Unterlagen und Rechnungslegungsdaten zur Verfügung gestellt, die der Rechnungsprüfer zur Durchführung der verlangten Prüfungshandlungen und zur Bestätigung der Standardfeststellungen benötigt.

Führen Sie hier alle Ausnahmen auf und machen Sie Angaben zum Grund und zu den möglichen Folgen jeder Ausnahme, sofern bekannt. Wenn die Ausnahme quantifizierbar ist, geben Sie bitte auch den entsprechenden Betrag an.

.....

Beispielhafte Erläuterung möglicher Ausnahmen (aus dem Bericht zu entfernen):

- i. der [Begünstigte] [verbundene Dritte] hat die Standarderklärung Nummer ... nicht bestätigt, weil...;*
- ii. der Rechnungsprüfer konnte die festgelegte Prüfungshandlung ... nicht durchführen, weil (zum Beispiel wegen der Unmöglichkeit, einen Abgleich wichtiger Daten vorzunehmen, oder wegen der Nichtverfügbarkeit oder Inkonsistenz von Daten);*
- iii. der Rechnungsprüfer konnte die Standardfeststellung Nummer ... nicht bestätigen, weil*

Anmerkungen

Wir möchten die folgenden Anmerkungen anbringen, die für das richtige Verständnis der vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] angewendeten Methodik oder der berichteten Ergebnisse relevant sind:

Beispiel (aus dem Bericht zu entfernen):

Zur Methodik, die zur Berechnung der Stundensätze angewendet wurde ...

Zur Standardfeststellung 15 ist anzumerken, dass...

Der [Begünstigte] [verbundene Dritte] hat die Ausnahme von der Benchmark-Angabe XXIV zur Zeiterfassung von Personal, das nicht ausschließlich für die Maßnahme eingesetzt wurde, wie folgt erläutert:

...

Anhänge

Bitte stellen Sie dem Rechnungsprüfer die folgenden Unterlagen zur Verfügung und fügen Sie sie dem Bericht bei, wenn Sie dieses Methodenzertifikat bei der Kommission einreichen:

1. Kurzbeschreibung der Methodik zur Berechnung der Personalkosten, produktiven Stunden und Stundensätze;
2. Kurzbeschreibung des vorhandenen Zeiterfassungssystems;
3. ein Beispiel für die Zeitrückmeldung, die der [Begünstigte] [verbundene Dritte] verwendet;

4. Beschreibung aller budgetierten oder geschätzten Beträge mit einer Erläuterung zu der Frage, warum sie für die Berechnung der Personalkosten relevant sind und in welcher Weise sie sich auf objektive und nachprüfbare Informationen stützen;
5. eine Zusammenfassung mit dem Stundensatz für direkte Personalkosten, die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] geltend gemacht und vom Rechnungsprüfer für jeden Beschäftigten (die Namen müssen nicht angegeben werden) in der Stichprobe nachgerechnet wurden;
6. eine vergleichende Tabellenübersicht, aus der für jede Person in der Stichprobe Folgendes hervorgeht: a) die vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] in der/den Kostenaufstellung(en) geltend gemachte Arbeitszeit und b) die Arbeitszeit laut den vom Rechnungsprüfer überprüften Zeitnachweisen;
7. eine Kopie der dem Rechnungsprüfer vorgelegten schriftlichen Erklärung.

Verwendung dieses Berichts

Dieser Bericht wurde ausschließlich zu dem unter Ziffer 1.1 „Grund für den Auftrag“ genannten Zweck erstellt.

Der Bericht

- ist vertraulich und zur Vorlage bei der Kommission durch den [Begünstigten] [verbundenen Dritten] im Zusammenhang mit Artikel 18.1.2 der Vereinbarung bestimmt;
- darf vom [Begünstigten] [verbundenen Dritten] oder von der Kommission nicht zu anderen Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden;
- darf von der Kommission nur Befugten offenlegt werden, insbesondere dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof;
- betrifft nur die oben angegebenen üblichen Kostenrechnungsverfahren und ist kein Bericht über die Kostenaufstellungen des [Begünstigten] [verbundenen Dritten].

Es besteht kein Interessenkonflikt⁷ zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Begünstigten [sowie dem verbundenen Dritten], der sich auf den Bericht hätte auswirken können. Das Honorar des Rechnungsprüfers für die Erstellung des Berichts betrug [] EUR (einschließlich [] EUR abzugsfähiger Mehrwertsteuer).

Wir freuen uns darauf, unseren Bericht mit Ihnen zu erörtern, und erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

[Bezeichnung des Rechnungsprüfers]
[Name und Titel des bevollmächtigten Vertreters]
[TT. Monat JJJJ]
Unterschrift des Rechnungsprüfers

⁷ Ein Interessenkonflikt ist gegeben, wenn die Objektivität des Rechnungsprüfers im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung dem Anschein nach oder tatsächlich in Frage gestellt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Rechnungsprüfer

- an der Abfassung der Kostenaufstellungen beteiligt war;
- einen unmittelbaren Vorteil von der Ausstellung der Bescheinigung hat;
- in einer engen Beziehung zu einer Person steht, die den Begünstigten vertritt;
- ein Direktor, Treuhänder oder Partner des Begünstigten ist oder
- sich in einer sonstigen Situation befindet, die seine Unabhängigkeit oder seine Fähigkeit zur objektiven Erstellung der Bescheinigung in Frage stellt.

Vom Begünstigten/verbundenen Dritten abzugebende Erklärungen („die Erklärungen“), vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen („die Prüfungshandlungen“) und vom Rechnungsprüfer zu bestätigende Standardfeststellungen („die Feststellungen“)

Die Kommission behält sich das Recht vor, dem Rechnungsprüfer weitere Weisungen für die abzugebenden Erklärungen, die vorzunehmenden Prüfungshandlungen oder die Art und Darstellung der zu prüfenden Feststellungen zu geben. Sie behält sich ferner das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Begünstigten/verbundenen Dritten die Erklärungen, Prüfungshandlungen oder Feststellungen zu ändern, um die Prüfungshandlungen an Änderungen in der/den Finanzhilfvereinbarung(en) oder an andere Umstände anzupassen.

Wenn sich dieses Methodenzertifikat auf die üblichen Kostenrechnungsverfahren des verbundenen Dritten für die Berechnung und Geltendmachung direkter Personalkosten bezieht, die als Einheitskosten ausgewiesen werden, ist im Folgenden mit der Bezeichnung „der Begünstigte“ immer „der verbundene Dritte“ gemeint.

<i>Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.</i>	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p>A. Verwendung der Methodik</p> <p>I. Das unten beschriebene Kostenrechnungsverfahren wird seit [TT. Monat JJJJ] angewendet.</p> <p>II. Die nächste Änderung der vom Begünstigten verwendeten Methodik ist für den [TT. Monat JJJJ] geplant.</p>	<p>Prüfungshandlung:</p> <p>✓ Der Rechnungsprüfer überprüft diese Daten durch Abgleich mit den Unterlagen, die der Begünstigte bereitgestellt hat.</p> <p>Feststellung:</p> <p>1. Die vom Begünstigten genannten Daten stimmten mit den Unterlagen überein.</p>
<p>B. Beschreibung der Methodik</p> <p>III. Die Methodik zur Berechnung der Einheitskosten wird einheitlich angewendet und findet in den relevanten Prüfungshandlungen Berücksichtigung.</p> <p><i>[Bitte beschreiben Sie die Methodik, mit der Ihre Einrichtung Personalkosten, produktive Stunden und Stundensätze berechnet, legen Sie Ihre Beschreibung dem Rechnungsprüfer vor und fügen Sie sie diesem Zertifikat bei.]</i></p> <p><i>[Wenn der Begünstigte die Angabe in Abschnitt „B. Beschreibung der Methodik“</i></p>	<p>Prüfungshandlung:</p> <p>✓ Der Rechnungsprüfer hat die Beschreibung, die relevanten Handbücher und/oder internen Leitlinien geprüft, in denen die Methodik beschrieben wird.</p> <p>Feststellung:</p> <p>2. Die Kurzbeschreibung stimmte mit den relevanten Handbüchern, internen Leitlinien und/oder sonstigen Unterlagen und Nachweisen überein, die der Rechnungsprüfer geprüft hat.</p>

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p>nicht bestätigen kann oder wenn es keine schriftliche Methodik zur Berechnung der Einheitskosten gibt, muss dies hier aufgeführt und vom Rechnungsprüfer im Hauptteil des Prüfungsberichts als Ausnahme vermerkt werden: - ...]</p>	<p>3. Der Begünstigte wendete die Methodik im Rahmen seiner üblichen Kostenrechnungsverfahren grundsätzlich an.</p>
<p>C. Personalkosten</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>IV. Die Einheitskosten (Stundensätze) müssen auf Gehälter einschließlich der Bezüge im Elternurlaub, Sozialabgaben, Steuern und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen und auf der Grundlage des Arbeitsvertrages (oder einer gleichwertigen Beschäftigungsvereinbarung) vorgesehenen Kosten, die in der Vergütung enthalten sind, begrenzt sein.</p> <p>V. Die Beschäftigten wurden direkt vom Begünstigten gemäß dem nationalen Recht eingestellt und sind unter der alleinigen Aufsicht und Verantwortlichkeit des Begünstigten tätig.</p> <p>VI. Der Begünstigte vergütet seine Beschäftigten entsprechend seinen üblichen Verfahren. Dies bedeutet, dass Personalkosten in Übereinstimmung mit den üblichen Gehaltsabrechnungsgrundsätzen des Begünstigten (zum Beispiel Gehaltspolitik, Überstundenregelungen, variable Vergütung) abgerechnet werden und dass keine Sonderkonditionen für Beschäftigte existieren, die Aufgaben mit Bezug zur Europäischen Union oder Euratom ausführen, sofern dies nicht ausdrücklich in der/den Finanzhilfvereinbarung(en) festgelegt wurde.</p> <p>VII. Der Begünstigte ordnet seine Beschäftigten der relevanten Gruppe/Kategorie/Kostenstelle zu, um die Einheitskosten im Einklang mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren zu berechnen.</p> <p>VIII. Die Personalkosten basieren auf dem Gehaltsabrechnungssystem und Rechnungslegungssystem.</p> <p>IX. Alle ausnahmsweise vorgenommenen Anpassungen von tatsächlichen Personalausgaben ergaben sich aus relevanten budgetierten oder geschätzten Elementen und stützten sich auf objektive und nachprüfbare Informationen. [Bitte beschreiben Sie die „budgetierten oder geschätzten Elemente“ und deren Relevanz für die Personalkosten und erläutern Sie, inwiefern sie angemessen waren und in welcher Weise sie sich auf</p>	<p>Prüfungshandlung:</p> <p><i>Der Rechnungsprüfer zieht eine Stichprobe der Beschäftigten, um die in diesem Abschnitt C und den folgenden Abschnitten D bis F genannten Prüfungshandlungen durchzuführen.</i></p> <p><i>[Der Rechnungsprüfer hat durch Zufallswahl eine Stichprobe von 10 Vollzeitäquivalenten gezogen, die aus Beschäftigten besteht, die der/den Maßnahme(n) zugeteilt sind. Wenn der/den Maßnahme(n) weniger als 10 Vollzeitäquivalente zugeteilt sind, hat der Rechnungsprüfer eine Stichprobe von 10 Vollzeitäquivalenten gezogen, die aus allen Beschäftigten, die der/den Maßnahme(n) zugeteilt sind, und außerdem aus anderen Beschäftigten unabhängig von deren Aufgaben besteht.]. Für diese Stichprobe</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ hat der Rechnungsprüfer alle Unterlagen zu den Personalkosten wie zum Beispiel Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Gehaltsabrechnungsgrundsätze des Begünstigten (zum Beispiel Gehaltspolitik, Überstundenregelungen, variable Vergütung), Buchführungs- und Gehaltsabrechnungsunterlagen, anwendbare nationale Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsvorschriften und alle sonstigen Belege geprüft, die die geltend gemachten Personalkosten bestätigen; ✓ hat der Rechnungsprüfer insbesondere die Arbeitsverträge der Beschäftigten in der Stichprobe geprüft, um festzustellen, ob <ul style="list-style-type: none"> i. sie in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht direkt vom Begünstigten eingestellt wurden; ii. sie unter der alleinigen fachlichen Aufsicht und Verantwortung des Begünstigten tätig waren; iii. sie nach den üblichen Gepflogenheiten des Begünstigten entlohnt wurden; iv. sie der richtigen Gruppe/Kategorie/Kostenstelle zugeordnet wurden, so dass die Einheitskosten im Einklang mit den üblichen

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p><i>objektive und nachprüfbare Informationen stützen; legen Sie Ihre Erläuterung dem Rechnungsprüfer vor und fügen Sie sie diesem Zertifikat bei.]</i></p> <p>X. In den geltend gemachten Personalkosten waren keine der folgenden nicht förderfähigen Elemente enthalten: Kosten in Bezug auf Kapitalrenditen, Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, Rückstellungen für zukünftige Verluste oder Verbindlichkeiten, Zinsaufwendungen, zweifelhafte Forderungen, Wechselkursverluste, von der Bank eines Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission/Agentur], übermäßige oder unbedachte Ausgaben; abzugsfähige Mehrwertsteuer oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Aussetzung der Maßnahmedurchführung entstanden sind.</p> <p>XI. Es wurden keine Personalkosten im Rahmen einer anderen Finanzhilfe von der EU oder Euratom geltend gemacht (einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem EU-Haushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission/Agentur zum Vollzug des EU-Haushalts gewährt werden).</p> <p><u>Wenn eine Zusatzvergütung im Sinne der Finanzhilfvereinbarung(en) gezahlt wird:</u></p> <p>XII. Der Begünstigte ist eine gemeinnützige Rechtsperson.</p> <p>XIII. Die Zusatzvergütung ist Teil der üblichen Gehaltspolitik des Begünstigten und wird in einheitlicher Weise für alle jeweils erforderlichen Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art gezahlt.</p> <p>XIV. Die Kriterien zur Berechnung der Zusatzvergütung sind objektiv und werden allgemein und unabhängig von der Finanzierungsquelle angewendet.</p> <p>XV. Der Zusatzvergütungsbetrag, der in den Personalkosten enthalten ist, die für die Berechnung der Stundensätze für die Finanzhilfvereinbarung(en) herangezogen werden, ist auf 8000 EUR pro Vollzeitäquivalent begrenzt (anteilmäßig verringert, wenn der Beschäftigte nicht ausschließlich für die Maßnahme eingesetzt wird).</p>	<p>Kostenrechnungsverfahren berechnet werden konnten;</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob bei der Berechnung der Personalkosten nicht förderfähige Positionen oder Kosten, die unter anderen Kostenarten abgerechnet wurden, oder Kosten, die durch andere Arten von Finanzhilfen oder durch andere Finanzhilfen aus dem Haushalt der Europäischen Union abgedeckt wurden, nicht berücksichtigt wurden; ✓ hat der Rechnungsprüfer den Gesamtbetrag der Personalkosten, die für die Berechnung der Einheitskosten herangezogen wurden, zahlenmäßig mit dem Gesamtbetrag der Personalkosten abgeglichen, die in den gesetzlichen Jahresabschlüssen und im Gehaltsabrechnungssystem verzeichnet sind; ✓ sofern tatsächliche Personalkosten auf der Basis von budgetierten oder geschätzten Elementen angepasst wurden, hat der Rechnungsprüfer diese Elemente und die Informationsquelle überprüft, um festzustellen, ob sie mit objektiven und nachprüfbaren Informationen übereinstimmen; ✓ wenn eine Zusatzvergütung geltend gemacht wurde, hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob es sich bei dem Begünstigten um eine gemeinnützige Rechtsperson handelte, ob der Betrag auf 8000 EUR pro Vollzeitäquivalent begrenzt war und ob er bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich für die Maßnahme(n) eingesetzt wurden, anteilmäßig verringert wurde; ✓ der Rechnungsprüfer hat die Personalausgaben für die Beschäftigten in der Stichprobe nachgerechnet. <p>Feststellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Alle Vergütungsbestandteile, die als Personalkosten geltend gemacht wurden, wurden durch entsprechende Unterlagen belegt. 5. Die Beschäftigten in der Stichprobe waren in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht direkt beim Begünstigten angestellt und unter seiner alleinigen Aufsicht und Verantwortlichkeit tätig. 6. Ihre Arbeitsverträge entsprachen den üblichen Gepflogenheiten des Begünstigten. 7. Die Personalkosten wurden ordnungsgemäß dokumentiert und enthielten ausschließlich Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p>[Wenn der Begünstigte eine oder mehrere Erklärungen in Abschnitt „C. Personalkosten“ nicht bestätigen kann, muss/müssen diese hier aufgeführt und vom Rechnungsprüfer im Hauptteil des Prüfungsberichts als Ausnahme vermerkt werden: - ...]</p>	<p>(Rentenversicherungsbeiträge, Krankenversicherung, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung usw.), Steuern und andere gesetzliche Vergütungsbestandteile (Urlaubsgeld, dreizehntes Monatsgehalt usw.).</p> <p>8. Die Gesamtbeträge, die zur Berechnung der Personaleinheitskosten herangezogen wurden, stimmen mit den Gesamtbeträgen in den Gehaltsabrechnungs- und Buchführungsunterlagen überein.</p> <p>9. Sofern tatsächliche Personalkosten auf der Basis von budgetierten oder geschätzten Elementen angepasst wurden, waren diese Elemente für die Berechnung der Personalkosten relevant und stimmten mit objektiven und nachprüfbaren Informationen überein. Es wurden die folgenden budgetierten oder geschätzten Elemente herangezogen: — (bitte Art und Höhe der Elemente angeben).</p> <p>10. In den Personalkosten waren keine nicht förderfähigen Elemente enthalten.</p> <p>11. Wenn eine Zusatzvergütung bezahlt wurde, waren besondere Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllt: a) der Begünstigte wird in den Finanzhilfvereinbarungen als gemeinnützige Rechtsperson geführt; b) die Zusatzvergütung wurde nach objektiven Kriterien gezahlt, die grundsätzlich und unabhängig von der Quelle der verwendeten Mittel angewendet wurden, und c) die Vergütung wurde auf 8000 EUR pro Vollzeitäquivalent begrenzt (oder, wenn die Person nicht während des ganzen Jahres Vollzeit für die Maßnahme tätig war oder nicht ausschließlich im Rahmen der Maßnahme tätig war, auf einen entsprechenden anteiligen Betrag).</p>
<p>D. Produktive Stunden</p> <p>XVI. Die Anzahl der produktiven Stunden pro vollzeitbeschäftigter Person beträgt [nicht Zutreffendes löschen]:</p> <p>A. 1720 produktive Stunden pro Jahr für eine vollzeitbeschäftigte Person (entsprechende anteilige Stundenzahl für Nicht-Vollzeitbeschäftigte)</p> <p>B. die Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden, die die Person in dem Jahr für den Begünstigten geleistet hat</p> <p>C. die Standardanzahl der jährlichen Stunden, die der Begünstigte im</p>	<p>Prüfungshandlung (gleiche Stichprobenbasis wie für Abschnitt C: Personalkosten):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob die angesetzte Anzahl der produktiven Stunden der Methode A, B oder C entspricht. ✓ Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob die Anzahl der produktiven Stunden pro vollzeitbeschäftigter Person korrekt ist und für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Rahmen der Maßnahme(n) eingesetzt werden, entsprechend anteilig verringert wird. ✓ Wenn Methode B angewendet wird, hat der Rechnungsprüfer geprüft, i) wie die

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p>Allgemeinen in Übereinstimmung mit seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren bei seinem Personal anwendet. Diese Zahl muss mindestens 90 % der Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden entsprechen.</p> <p><u>Wenn Methode B angewendet wird:</u></p> <p>XVII. Die Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden wurde wie folgt berechnet: jährlich zu leistende Arbeitsstunden der Person laut Arbeitsvertrag, geltender Tarifvereinbarung oder nationalem Recht zuzüglich der geleisteten Überstunden abzüglich der Fehlzeiten (wie beispielsweise krankheitsbedingte Fehlzeiten und Sonderurlaub).</p> <p>XVIII. „Jährlich zu leistende Arbeitsstunden“ sind Stunden, in denen das Personal gemäß Arbeitsvertrag, geltender Tarifvereinbarung oder nationaler Arbeitszeitregelungen arbeiten, dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen und Tätigkeiten ausüben oder Aufgaben wahrnehmen muss.</p> <p>XIX. In dem Vertrag (geltende Tarifvereinbarung oder nationale Arbeitszeitregelungen) ist die Arbeitszeit festgelegt, anhand derer die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden berechnet werden können.</p> <p><u>Wenn Methode C angewendet wird:</u></p> <p>XX. Die Standardanzahl der produktiven Stunden pro Jahr entspricht der eines Vollzeitäquivalents; für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Rahmen der Maßnahme(n) eingesetzt werden, reduziert sich diese Zahl anteilig.</p> <p>XXI. Die Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr, auf der der Stundensatz basiert, i) entspricht den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten, ii) beträgt mindestens 90 % der Anzahl der Regelarbeitsstunden pro Jahr.</p> <p>XXII. Regelarbeitsstunden sind Stunden, in denen das Personal dem Begünstigten für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung steht, die in dem entsprechenden Arbeitsvertrag, der entsprechenden Tarifvereinbarung oder in den nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften</p>	<p>Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden berechnet wurde und ii) ob in dem Vertrag die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden angegeben sind; hierfür hat der Rechnungsprüfer alle einschlägigen Unterlagen, nationalen Rechtsvorschriften, Tarifvereinbarungen und Verträge geprüft.</p> <p>✓ Wenn Methode C angewendet wird, hat der Rechnungsprüfer geprüft, wie die Anzahl der Regelarbeitsstunden pro Jahr berechnet wurde, indem er alle einschlägigen Unterlagen, nationalen Rechtsvorschriften, Tarifvereinbarungen und Verträge geprüft hat, und hat außerdem überprüft, ob die Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr, die für diese Berechnung herangezogen wurde, mindestens 90 % der Regelarbeitsstunden pro Jahr betrug.</p> <p>Feststellung:</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>12. Der Begünstigte hat eine Anzahl der produktiven Stunden angesetzt, die mit der in der linken Spalte angegebenen Methode A, B oder C übereinstimmt.</p> <p>13. Die Anzahl der produktiven Stunden pro vollzeitbeschäftigter Person war korrekt und wurde für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Rahmen der Maßnahme(n) eingesetzt werden, entsprechend anteilig verringert.</p> <p><u>Wenn Methode B angewendet wird:</u></p> <p>14. Die Anzahl der „jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“, Überstunden und Fehlzeiten war anhand der vom Begünstigten bereitgestellten Unterlagen und der Berechnung der Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsstunden nachprüfbar.</p> <p>15. Im Vertrag ist die Arbeitszeit festgelegt, anhand derer die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden berechnet werden können.</p> <p><u>Wenn Methode C angewendet wird:</u></p> <p>16. Die Berechnung der Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr entsprach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten.</p> <p>17. Die Berechnung der Regelarbeitsstunden pro Jahr wurde durch die vom Begünstigten vorgelegten Unterlagen belegt.</p> <p>18. Die Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr, die für die Berechnung des Stundensatzes herangezogen wurde, betrug mindestens 90 % der Anzahl der zu</p>

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p>beschrieben werden. Die Anzahl der Regelarbeitsstunden, die der Begünstigte geltend macht, wird durch Tarifvereinbarungen, nationale Rechtsvorschriften und andere Nachweise belegt.</p> <p><i>[Wenn der Begünstigte eine oder mehrere Erklärungen in Abschnitt „D. Produktive Stunden“ nicht bestätigen kann, muss/müssen diese hier unten aufgeführt und vom Rechnungsprüfer als Ausnahme vermerkt werden: - ...]</i></p>	<p>leistenden Arbeitsstunden pro Jahr.</p>
<p>E. Stundensätze</p> <p>Die Stundensätze sind korrekt. Begründung:</p> <p>XXIII. Die Stundensätze sind korrekt berechnet, weil sie sich aus der Division der jährlichen Personalkosten durch die produktiven Stunden eines bestimmten Jahres und einer bestimmten Gruppe ergeben (zum Beispiel Personalkategorie oder Abteilung oder Kostenstelle, je nach angewendeter Methode) und mit den Erklärungen in den Abschnitten C und D übereinstimmen.</p> <p><i>[Wenn der Begünstigte die Erklärung in Abschnitt „E. Stundensätze“ nicht bestätigen kann, muss diese hier aufgeführt und vom Rechnungsprüfer als Ausnahme vermerkt werden: - ...]</i></p>	<p>Prüfungshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Rechnungsprüfer hat eine Aufstellung aller Personalkostensätze erhalten, die der Begünstigte nach der verwendeten Methode berechnet hat. ✓ Der Rechnungsprüfer hat eine Aufstellung aller einschlägigen Beschäftigten erhalten, die als Grundlage für die Berechnung des Personalkostensatzes oder der Personalkostensätze dient. <p>Für 10 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Vollzeitbeschäftigte (gleiche Stichprobenbasis wie für Abschnitt C: Personalkosten):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Rechnungsprüfer hat die Stundensätze nachgerechnet. ✓ Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob die angewendete Methodik den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Organisation entspricht und auf der Grundlage von objektiven Kriterien unabhängig von der Finanzierungsquelle in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten der Organisation angewendet wird. <p>Feststellung:</p> <p>19. Die Nachrechnung des Stundensatzes für die Beschäftigten in der Stichprobe ergab keine Abweichungen.</p>
<p>F. Zeiterfassung</p> <p>XXIV. Für alle Personen, die nicht ausschließlich für eine Maßnahme im Rahmen von Horizont 2020 eingesetzt werden, ist ein Zeiterfassungssystem vorhanden. Mindestens alle Arbeitsstunden, die im Zusammenhang mit der/den Finanzhilfvereinbarung(en) geleistet werden, werden täglich/wöchentlich/monatlich [nicht Zutreffendes</p>	<p>Prüfungshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Rechnungsprüfer hat die Kurzbeschreibung sowie alle relevanten Handbücher und/oder internen Leitlinien geprüft, in denen die angewendete Zeiterfassungsmethode beschrieben wird. <p>Der Rechnungsprüfer hat die Zeitnachweise der in Abschnitt C: „Personalkosten“</p>

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p><i>löschen] auf Papier/in einem computergestützten System [nicht Zutreffendes löschen] erfasst.</i></p> <p>XXV. Für Personen, die ausschließlich einer Tätigkeit im Rahmen von Horizont 2020 zugeteilt sind, hat der Begünstigte entweder eine diesbezügliche Erklärung unterzeichnet oder Vorkehrungen getroffen, um deren Arbeitszeit zu erfassen.</p> <p>XXVI. Die Arbeitszeitaufzeichnungen wurden mindestens einmal im Monat von der betroffenen Person (in Papierform oder elektronisch) unterschrieben und vom Maßnahmenleiter oder vom direkten Vorgesetzten bestätigt.</p> <p>XXVII. Es wurden Maßnahmen getroffen, die verhindern, dass das Personal</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Stunden doppelt erfasst, ii. Arbeitsstunden in Abwesenheitszeiten (zum Beispiel Urlaub, krankheitsbedingte Fehlzeiten) erfasst, iii. mehr als die Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr erfasst, die für die Berechnung der Stundensätze herangezogen wird, und iv. Arbeitsstunden erfasst, die außerhalb der Laufzeit der Maßnahme geleistet wurden. <p>XXVIII. Es wurden keine Arbeitszeiten außerhalb der Laufzeit der Maßnahme erfasst.</p> <p>XXIX. Es wurden nicht mehr Stunden geltend gemacht als die produktiven Stunden, die für die Berechnung der Stundensätze herangezogen werden.</p> <p><i>[Bitte geben Sie dem Rechnungsprüfer eine kurze Beschreibung des vorhandenen Zeiterfassungssystems mit Angabe der Maßnahmen, mit denen dessen Zuverlässigkeit sichergestellt wird, und fügen Sie die Beschreibung dieser Bescheinigung bei⁸.]</i></p>	<p>genannten Stichprobe von 10 Vollzeitäquivalenten geprüft und insbesondere überprüft,</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ ob für alle Personen, die nicht ausschließlich der Maßnahme zugeteilt sind, Zeitnachweise verfügbar waren; ✓ ob für Personen, die ausschließlich für eine Maßnahme im Rahmen von Horizont 2020 tätig waren, Zeitnachweise verfügbar waren oder ob – alternativ hierzu – für diese Personen eine vom Begünstigten unterzeichnete schriftliche Erklärung vorlag, die bescheinigt, dass sie ausschließlich für eine Maßnahme im Rahmen von Horizont 2020 tätig waren; ✓ ob die Zeitnachweise fristgerecht unterschrieben und bestätigt und alle Mindestvoraussetzungen erfüllt waren; ✓ ob die Personen während der angegebenen Zeiten für die Maßnahme tätig waren; ✓ ob nicht mehr Stunden als die produktiven Stunden für die Berechnung der Stundensätze geltend gemacht wurden; ✓ ob durch interne Kontrollen verhindert wird, dass Zeit doppelt erfasst wird oder urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten erfasst werden; ob für Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 mehr Stunden pro Person und Jahr geltend gemacht werden als die Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr, die zur Berechnung der Stundensätze herangezogen wird; ob Arbeitszeit außerhalb der Laufzeit der Maßnahme erfasst wird; ✓ der Rechnungsprüfer hat die Informationen mit Personalakten abgeglichen, um die Stimmigkeit zu überprüfen und festzustellen, ob die internen Kontrollen wirksam waren. Außerdem hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob für Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 nicht mehr Stunden pro Person und Jahr geltend gemacht wurden als die Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr, die zur Berechnung der Stundensätze herangezogen wird, und hat geprüft, ob für die Maßnahme keine Zeiten außerhalb der Laufzeit der Maßnahme geltend

⁸ Aus der Beschreibung des Zeiterfassungssystems müssen u.a. hervorgehen: der Inhalt der Zeitnachweise, ihr Umfang (Erfassung aller Zeiten oder nur der für die Maßnahme verwendeten Arbeitszeiten, Zeiterfassung für alle Beschäftigten oder nur für die Beschäftigten, die an Maßnahmen im Rahmen von H2020 mitwirken), ihr

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.	
Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen	Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen
<p>[Wenn der Begünstigte eine oder mehrere Erklärungen im Abschnitt „F. Zeiterfassung“ nicht bestätigen kann, muss/müssen diese hier unten aufgeführt und vom Rechnungsprüfer als Ausnahme vermerkt werden: - ...]</p>	<p style="text-align: center;">gemacht wurden.</p> <p>Feststellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 20. Die Kurzbeschreibung, die Handbücher und/oder internen Leitlinien zur Zeiterfassung, die der Begünstigte vorgelegt hat, stimmten mit den geprüften Managementberichten/-aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen überein und wurden vom Begünstigten bei der Erstellung der Kostenaufstellungen grundsätzlich angewendet. 21. Für die Stichprobe wurde die Zeit erfasst, oder für die Beschäftigten, die ausschließlich für die Maßnahme tätig waren, lagen entweder eine unterzeichnete Erklärung oder Zeitnachweise vor. 22. Für die Stichprobe wurden die Zeitnachweise vom Beschäftigten und vom Maßnahmenleiter/direkten Vorgesetzten mindestens monatlich unterschrieben. 23. Die für die Maßnahme geltend gemachte Arbeitszeit fällt zeitlich in die erfassten Zeiträume. 24. Es wurden nicht mehr Stunden geltend gemacht als die Anzahl der produktiven Stunden, die für die Berechnung der Stundensätze herangezogen wurde. 25. Der Begünstigte hat nachweislich kontrolliert, ob Arbeitszeit doppelt geltend gemacht wurde, ob sie mit den Fehlzeitkonten und der Anzahl der produktiven Stunden pro Jahr übereinstimmen und ob keine Arbeitszeiten geltend gemacht wurden, die außerhalb der Laufzeit der Maßnahme liegen. 26. Die geltend gemachte Arbeitszeit stimmt mit der Arbeitszeit überein, die in der Personalabteilung verzeichnet wurde.

Detaillierungsgrad (ob die konkreten ausgeführten Aufgaben genannt werden), ihre Form, die Periodizität der Zeitregistrierung und –abzeichnung (auf Papier oder computergestützt; täglich, wöchentlich oder monatlich; von wem unterschrieben und gegengezeichnet), die eingerichteten Kontrollen, die die doppelte Erfassung von Zeiten verhindern und die Übereinstimmung mit den Personalakten sicherstellen wie zum Beispiel in Bezug auf Fehlzeiten und Dienstreisen, sowie der Informationsfluss und die Verwendung der Zeitnachweise für die Erstellung der Kostenaufstellungen.

Finanzhilfevereinbarung(en) [Nummer(n) und Kürzel einfügen]

H2020-Musterfinanzhilfevereinbarungen: General MGA — Multi: September 2014

Bitte erläutern Sie alle Unstimmigkeiten im Hauptteil des Berichts.

Vom Begünstigten abzugebende Erklärungen

Vom Rechnungsprüfer durchzuführende Prüfungshandlungen und zu bestätigende Feststellungen

[Bezeichnung des [Begünstigten] [verbundenen Dritten]]

[Name und Titel des bevollmächtigten Vertreters]

[TT. Monat JJJJ]

<Unterschrift des [Begünstigten] [verbundenen Dritten]>

[Bezeichnung des Rechnungsprüfers]

[Name und Titel des bevollmächtigten Vertreters]

[TT. Monat JJJJ]

<Unterschrift des Rechnungsprüfers>